

Diplomarbeit

**Welche statistischen Materialien wären notwendig, um
die Verteilungsgerechtigkeit in der Schweiz zu
analysieren?**

Referent:
Prof. Dr. Alois Riklin

Eingereicht am 9. April 1997
von
Jacqueline Badran

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
II.	Verteilungsgerechtigkeit: Eine Annäherung an einen Begriff	6
	A. Das utilitaristische Prinzip – ein taugliches Kriterium?	6
	B. Liberale normative Gerechtigkeitstheorien	11
	1. F.A. von Hayek – Die Nichtexistenz sozialer Gerechtigkeit	11
	2. John Rawls – die gerechte Verteilung als Marktergebnis unter der Restriktion des Differenzenprinzips	14
	C. Positive Theorien der Gerechtigkeit: Empirische Befunde	17
	D. Synthese: Ein Modell der Verteilungsgerechtigkeit	20
III.	Verteilungsgerechtigkeit in der Schweiz	28
	A. Verteilungsrelevante Rahmenbedingungen	28
	B. Empirische Befunde zur Einkommens- und Vermögensverteilung in der Schweiz	29
IV.	Der Bedarf an statistischem Material zur Beurteilung von Verteilungsgerechtigkeit	38
	A. Verteilungsmessung: Wie sind Einkommen und Vermögen verteilt?	38
	B. Verteilungserklärung: Wie können Unterschiede im Markteinkommen und Vermögen erklärt werden?	43
	1. Theoretische Grundlagen und empirische Evidenz	43
	2. Statistisches Material zur Erklärung von Verteilungen	50
	3. Zwischenbilanz	51
	C. Verteilungsbeurteilung: Wie sollen erklärte Verteilungen beurteilt werden?	52
	D. Zusammenstellung des statistischen Materials und Kritik	55
V.	Schlussbemerkungen	57
	Literaturverzeichnis	I
	Abbildungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis	VII
Anhang I		VIII
	Lorenzkurve und Gini-Koeffizient	VIII
Anhang II		XI
	A. Einkommensverteilungsrelevante Rahmenbedingungen	XI
	1. Primäreinkommensverteilung: Die Verteilung durch den Markt	XI
	2. Sekundäreinkommensverteilung: Die Verteilung nach Redistribution	XIV
	3. Tertiäreinkommensverteilung: Das verfügbare Einkommen	XVII
	4. Quartäreinkommensverteilung: Die effektive Kaufkraft	XVIII
	5. Vermögensverteilungsrelevante Rahmenbedingungen	XI

I. Einleitung

Es gibt tiefe Verbitterungen, die sich gleichwohl so leise und ohne Nachdruck artikulieren, dass sie der Auslösende oft gar nicht bemerkt, zumal dann, wenn er wähnt, für den anderen sein Bestes gegeben zu haben. Niemand ist unsensibler für das, was er anrichtet, als der, der nur das Gute gewollt hat.

Leise ist wohl die Verbitterung der 55-jährigen Serviertochter im Bahnhofsbuffet, die für 2'300.– Franken monatlich Tag für Tag 10 Stunden lang gehetzten Passanten den Kaffee hinstellt, mit gebücktem Rücken und müden Beinen. An Abstimmungen nimmt sie nicht mehr teil; das ist ihr stummer Protest. Schon lauter und nachdrücklicher wird geschrien, wenn die Feldschlösschen-AG, um Gewinne zu maximieren, trotz schwarzer Zahlen Hunderte von Bierbauern entlässt, wie es im Herbst 1996 geschehen ist. Da gehen selbst Regierungsräte auf die Strasse, um zu demonstrieren, dass sie eine solche Ungerechtigkeit nicht einfach hinnehmen. Ein Sturm der Empörung ging durch das Land, als von "Sonntags-Blick" enthüllt wurde, dass Ex-Bundesrätin Elisabeth Kopp und ihr Ehemann keinerlei Einkommenssteuern bezahlen.¹ "Sonntags-Blick" wurde daraufhin mit einer noch nie dagewesenen Leserbriefmenge überschwemmt. Die Sendung "Kassensturz" bewies in der Folge, dass noch viele andere Superreiche auf legale Weise die Einkommenssteuerzahlung umgehen.² Der "Dienstagsclub" fragte sodann, ob die Reichen denn selber bestimmen könnten, wieviel Steuern sie zahlen wollen.³ "Die Reichen werden immer reicher und die Armen immer ärmer" titeln die Medien, von "Ausbeutung und Sklaverei" ist die Rede.⁴ Das Wort Gerechtigkeit macht Schlagzeilen.

Es häuften sich Mutmassungen, wer nun an der vorgefundenen Ungerechtigkeit schuld sei und wie man sie zu beheben habe. Doch niemand wollte es gewesen sein. Die Feldschlösschen-Manager verwiesen auf Sachzwänge, die sich durch die Globalisierung ergäben. Die keine Steuern zahlenden Superreichen sagten getreu aus, all ihre Aktivitäten seien legal gewesen. Die Steuerbeamten meinten, ihre Steuerhinterziehungskontrolle sei effizient und die Politiker verwiesen auf den Standortvorteil, den unsere Steuergesetzgebung eben mit sich bringe und darauf, dass dieses System letztlich allen zugute komme. Die Frage bleibt: Wer ist schuld, wenn es doch alle gut meinen?

¹ Heldstab (1996), in "Sonntags-Blick" vom 10. 11. 96, S. 1f.

² Schweizer Fernsehen DRS (1996), in "Kassensturz" vom 10. 12. 96 und 17.12. 96.

³ Schweizer Fernsehen DRS (1996), in "Dienstagsclub" vom 17. 12. 96.

⁴ Exemplarisch: Hausheer (1997), in "Sonntagszeitung" vom 2. 3. 1997, S.81.

Solche Fragen werden individualethisch und sozialetisch, also als Gesinnungs- und Verantwortungsprobleme aufgefasst, obwohl sie durch reinen Gesinnungswandel nicht überwunden werden können. Man muss sich darüber klar sein, dass die individualethische Behandlung nicht erfolgreich sein kann, falls die Probleme grundsätzlich nur durch Ordnungen gelöst werden können. Im Falle der oben festgestellten Ungerechtigkeiten handelt es sich um Probleme, die nur auf oberster Ordnungsebene zu lösen sind, nämlich auf politischer. Oder soll man ethische Appelle an Herrn und Frau Kopp richten, sie sollten auch ohne gesetzliche Grundlage Steuern zahlen – der Gerechtigkeit zuliebe? Genauso verhalten ethische Aufrufe an Wirtschaftsführer, zugunsten geretteter Arbeitsplätze auf einen Teil des Gewinns zu verzichten. Der (reale) Sachzwang des Kostendruckes ist grösser.

Wer nach einem Schuldigen sucht, hat unser System nicht begriffen. Nicht "Wer hat Schuld", sondern "Was hat Schuld" müsste die Frage lauten. Nicht dass wir uns von der Individualethik verabschiedet hätten und ganz im Hohmannschen Sinne die "Rahmenordnung als systematischen Ort der Moral" sehen würden. Aber wo immer Menschen, geleitet von ihren individualethischen Überzeugungen, kollektiv entscheiden, ergänzen wir Individualethik systematisch um Institutionenethik.⁵

Sind wir westlichen Demokratien nicht einmal guten Willens aufgebrochen um Wohlstand, Gerechtigkeit und Freiheit für alle herzustellen? Manchmal könnte man meinen, dass wir Gerechtigkeit erwartet und den Rechtsstaat bekommen haben. Sollte uns eine solche Feststellung nicht in hohem Masse alarmieren? Rechtliche und "moralische Gerechtigkeit", ist es nicht exakt das, was wir Schweizer mit unseren Verfassungsprinzipien – zentriert um die Menschenwürde – bereitstellen, was das helvetische Wertesystem verkörpert, was Freiheit und Demokratie und eben der Rechtsstaat der Bevölkerung bringen?

Der Gesetzgebungsmechanismus ist das Medium, um die Spielregeln, Machtverhältnisse und Strukturen im Fluss zu halten und sämtliche frühere Entscheidungen jederzeit zu überdenken. Die jeweils gültigen Herrschaftsprämissen haben gesetzmässigen Bestand nur dann, wenn sie trotz Überprüfung der Beibehaltung für wert befunden werden. Während die Revolution das Alte stürzt, also die Versteinerung der Fronten voraussetzt, verflüssigt die Gesetzgebung des Rechtsstaates die Verhältnisse und macht dadurch ihre Umwälzung steuerbar.⁶ Muss zuerst tiefe Verbitterung *ausgeschrien* werden, damit wir als politisches Ganzes handeln?

⁵ Ulrich (1994), S. 80f. und S. 88ff. und Kettner (1994), S. 247.

⁶ Revolution ist der gewaltsame Bruch mit einer als Unterdrückung erfahrenen Tradition, der demokratische Rechtsstaat hingegen lässt nur noch selbstauferlegte Konventionen zu. Die grosse Leistung der westlichen Moderne und der Etablierung des Rechtsstaates besteht deshalb darin, nicht mehr vom Umsturz samt all seinen Brutalitäten und Unwägbarkeiten abhängig zu sein, selbst dann nicht, wenn umwälzende Neuerungen anstehen.

Max Weber schreibt dazu:

"Es ist durchaus wahr und eine ... Grundtatsache aller Geschichte, dass das schliessliche Resultat politischen Handelns oft, nein geradezu regelmässig, in völlig unadäquatem, oft geradezu paradoxen Verhältnis zu seinem ursprünglichen Sinn steht."⁷

Vorliegende Arbeit will dazu beitragen, dass unser System trotz guten Willens nicht unsensibel bleibt für das, was es anrichtet.

Es wird sich dabei auf die Frage der Verteilungsgerechtigkeit beschränkt. Diese hat eine politische und ökonomische Dimension. Mit letzterer, der ökonomischen Dimension, wird sich diese Arbeit befassen. Genauer ausgedrückt soll der Frage nach der gerechten interpersonellen Verteilung von monetären Einkommen und Vermögen in der Schweiz nachgegangen werden.⁸ Der wichtige Fragenkomplex der intergenerationellen, interregionalen und zwischenstaatlichen Verteilung wird ausgeklammert. Zudem wird ein anthropozentrischer Standpunkt westlicher Prägung eingenommen, so dass die Frage der Güterverteilung zwischen Menschen und anderen empfindungsfähigen Lebewesen nicht zur Sprache kommt und Gerechtigkeitsvorstellungen anderer Kulturkreise unberücksichtigt bleiben.

Im Zentrum der Analyse stehen *Verteilungsergebnisse*, nicht die *Verfahren* unter denen sie zustande kommen. Selbstverständlich besteht hier eine Vielzahl von Interdependenzen. Ebenso kann es im Endeffekt nur darum gehen, die Verfahren so einzurichten, dass dabei ein als gerecht erachtetes Ergebnis entsteht. Soll aber ein politisches System steuern können, müssen Verteilungsziele, zugrundliegende Werturteile und Instrumente zur Messung der Zielerreichung bekannt sein. Folgende Problemkreise gilt es zu lösen: Wie werden Einkommens- und Vermögensverteilungen *gemessen*? Oder anders formuliert: Wie misst man Ungleichheit? Wie *erklärt* man sich eine vorgefundene Ungleichheit? Von welchen Faktoren ist eine Verteilung denn überhaupt abhängig? Zu guter Letzt müssen wir auch analysieren können, ob diese gerecht ist, beziehungsweise was denn überhaupt verteilungsgerecht sein könnte?

In vorliegender Arbeit wird umgekehrt vorgegangen. Wir fragen zunächst was Verteilungsgerechtigkeit bedeuten kann. Dadurch soll eine empirizistische Herangehensweise vermieden werden: "Empirizismus ist das ignorieren von theoriegeleitetem Forschen", wie der Sozialforscher Atteslander sagt.⁹ Empirisch dagegen bedeutet, dass theoretisch formu-

⁷ Weber (1919), S. 547.

⁸ Wenn in der Folge der Ausdruck "Gerechtigkeit" verwendet wird, so ist damit monetäre personelle Verteilungsgerechtigkeit gemeint.

⁹ Atteslander (1995), S. 16.

lierte Annahmen an spezifischen Wirklichkeiten überprüft werden. Nicht das die Autorin es wagen würde, hier eine Verteilungsgerechtigkeitstheorie aufzustellen. Es wird sich auch nicht auf eine der verschiedenen Gerechtigkeitstheorien festgelegt. Das wäre ein arroganter Vorgriff auf einen im Habermas'schen Sinne politisch-ethischen Diskurs über Verteilungsgerechtigkeit. Wenn wir aber etwas analysieren wollen, müssen wir schon einen klaren Begriff davon haben, was wir eigentlich messen möchten. Da der Utilitarismus die ethische Grundlage der modernen Wohlfahrtsökonomie ist, untersuchen wir zuerst, ob der klassische Utilitarismus ein für unsere Zwecke taugliches Kriterium zur Verfügung stellt. Danach stellen wir zwei zeitgenössische liberale normative Gerechtigkeitstheorien¹⁰, unter dem sehr engen Aspekt ihrer verteilungsrelevanten Implikationen vor. Diese sollen die Bandbreite innerhalb liberaler Gerechtigkeitstheorien widerspiegeln: Es wurden Hayek als Vertreter des Neoliberalismus und Rawls als Vertreter des Sozialliberalismus gewählt. Damit diese nicht ganz bezugslos bleiben, gehen wir der Frage der gelebten Gerechtigkeitsüberzeugung nach. Es werden empirische Befunde zur Frage der Verteilungsgerechtigkeit beschrieben, um dann ein Set an plausiblen materiellen Verteilungsgerechtigkeitsprinzipien zu modellieren. Damit wir verstehen können, welche Einflussfaktoren auf Verteilungsergebnisse wirken¹¹, wird in Kapitel III die Frage gestreift, welche Rahmenbedingungen in der Schweiz die Verteilungen beeinflussen und welchen der in Kapitel II beschriebenen Gerechtigkeitsvorstellungen diese folgen. Daraufhin wird gezeigt, zu welchem realen Verteilungsergebnis ein so angelegtes System führt. Damit ist das Terrain vorbereitet für eine (modulartige) inhaltliche Bestimmung idealtypischen statistischen Materials, das uns zu einem Gerechtigkeitsurteil befähigt. Oder anders formuliert: Wir bestimmen dasjenige statistische Material inhaltlich, das uns befähigt, die Umsetzung unserer Wertvorstellungen aus Kapitel II zu kontrollieren. Zum Schluss soll dann Bilanz gezogen werden und es wird nochmals den Gründen für die Notwendigkeit einer Transparenz der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachgegangen.

Ziel dieser Arbeit soll auch sein, komplexe philosophische und mathematisch-axiomatische Materie in einfache allgemeinverständliche Sprache unseres Alltags zu transformieren. Methodisch halte ich es mit Herrn Professor Roland Kley: "Diese Untersuchung orientiert sich an unserem moralischen, rechtlichen und politischen Common sense. Sie arbeitet also vor allem mit Überlegungen und Argumenten, die uns auch in den Moraldisputen des Alltags begegnen oder sie dem gewöhnlichen Alltagsverstand wenigstens einsichtig machen zu können hofft."¹²

¹⁰ Keine Berücksichtigung finden sozialistische und ökumenische Gerechtigkeitstheorien. "Chosir, c'est mourir un peu". Zur weiteren Begründung der Auswahl vgl. Kapitel II.

¹¹ Die Einflussfaktoren müssen wir kennen um Verteilungsergebnisse sinnvoll messen und erklären zu können. Dies wiederum benötigen wir damit wir, Verteilungen nach Gerechtigkeitskriterien beurteilen können.

¹² Kley (1989), S. XXI.

Um den Leser vor all zu hohen Erwartungen zu bewahren muss vorweggenommen werden, dass im Rahmen dieser Arbeit nur ein winziges Türchen ins unermessliche wissenschaftliche Reich der Gerechtigkeitsforschung geöffnet werden kann.

II. Verteilungsgerechtigkeit: Eine Annäherung an einen Begriff

Wenden wir uns als erstes dem Forschungsgegenstand – der Verteilungsgerechtigkeit von Einkommen und Vermögen – zu. Was heisst "Verteilungsgerechtigkeit", und welche Kriterien stehen uns zur Verfügung, mit deren Hilfe wir das Gerechte vom Ungerechten unterscheiden können? Um einer zeitgemässen Antwort näher zu kommen wird zuerst eine Auswahl von liberalen normativen Gerechtigkeitstheorien vorgestellt.¹³ Die Auswahl erfolgte aufgrund der Wirkungsmacht einer Theorie (wie beim Utilitarismus) oder aufgrund der ihr entgegengebrachten zeitgenössischen Aufmerksamkeit (wie bei Hayek und Rawls). Aufgabe jeder Verteilungsgerechtigkeitstheorie ist es nun, Kriterien zur Verfügung zu stellen, die eine moralische Beurteilung von relativen Vorzügen und Nachteilen einer Verteilung ermöglichen. Ziel ist es, Prinzipien aufzustellen, nach denen eine Beurteilung möglicher alternativer Verteilungen erfolgen kann. Es genügt nicht, eine theoretisch ideale Verteilung zu bestimmen. In einer nicht idealen Welt mit nicht idealen Menschen brauchen wir Kriterien die eine Beurteilung darüber zulassen, welche Verteilung nun diesem Ideal am nächsten kommt, welche Verteilung gerechter ist als eine andere.¹⁴ Die verschiedenen Theorien werden nun danach untersucht, welche Kriterien sie uns für unser Beurteilungsproblem zur Verfügung stellen. Konflikte wie sie im (politischen) Prozess der Beurteilung von vorgefundenen Verteilungen auftauchen können, werden somit implizit antizipiert. Danach werden einige empirische Ergebnisse positiver Theorien vorgestellt, um zu sehen ob die normativen Theorien empirisch gestützt werden können. Zum Schluss werden materielle Gerechtigkeitsprinzipien generiert, die wir zur Beurteilung von Verteilungen im Kapitel IV heranziehen werden.

A. Das utilitaristische Prinzip – ein taugliches Kriterium?

Die moderne, wertfreie neoklassische Wirtschaftstheorie ist in ihren Grundkategorien und in ihrer Grundkonzeption der Nutzen- beziehungsweise Wohlfahrtsmaximierung von der ethischen Theorie des Utilitarismus geprägt, die als moralphilosophische normative Disziplin 1789 in Jeremy Bentham's Werk *An Introduction to the Principles of Morals and*

¹³ Theorien werden nur unter dem ganz engen Aspekt ihrer Verteilungsrelevanz vorgestellt. Nur wo erforderlich, wird auf die Begründung von Verteilungsprinzipien eingegangen. Zudem wird nicht untersucht, ob sich Handlungsprinzipien auf einzelne Handlungen oder auf Handlungsregeln beziehen. Wie bei jeder Partialbetrachtung gehen wichtige Informationen verloren. Durch das Herausgreifen einzelner Aspekte kann man einer Theorie nie gerecht (sic!) werden. An dieser Stelle sei der Leser ausdrücklich aufgefordert keine Rückschlüsse auf die Theorie als Ganzes zu ziehen.

¹⁴ Nicolas Rescher (1982), S. 7f.

Legislation begründet und 1863 von John Stuart Mill ausgebaut wurde. Der Utilitarismus ist bis heute die wohl einflussreichste nicht-theologische Ethik.¹⁵

Utilitaristen zufolge ist diejenige Verteilung gerecht, die den "grössten Nutzen für die grösste Zahl"¹⁶ bringt, wobei jedes Individuum als moralisch gleich zu behandeln ist.¹⁷ Untersuchen wir dieses auf den ersten Blick sehr attraktive Kriterium etwas genauer im Hinblick auf seine Verteilungsimplicationen. Dazu nehmen wir einen retrospektiven, unparteilichen¹⁸ Standpunkt ein und versuchen Verteilungsergebnisse nach diesem Prinzip zu beurteilen. Es spielt für uns also keine Rolle, aufgrund welcher Mechanismen die Verteilung zustande gekommen ist. Zudem nehmen wir an, dass wir uns in einer Demokratie befinden und ein minimaler Konsens über Gerechtigkeitsvorstellungen besteht.

Drei Personen wird entweder nach Verteilungsschema I oder II ein Nutzenanteil a, b, oder c gegeben:¹⁹

Anteil	Verteilung I	Verteilung II
a	3	1
b	3	1
c	3	8
Total	9	10

Welche ist nun die gerechtere Verteilung? Verteilung II bringt den grösseren Gesamt- oder Durchschnittsnutzen. Verteilung I bringt aber der grösseren Zahl einen Nutzen, da 2 Personen gewinnen und nur eine Person einen Verlust hinnehmen muss. Das utilitaristische Prinzip beinhaltet ein 2-Faktor-Kriterium. Neumann/Morgenstern weisen etwa darauf

¹⁵ Ulrich (1993), S. 181. Der Utilitarismus ist heute Grundlage der Wohlfahrtsökonomie, der "Social-Choice"-Theorie sowie der "Neuen Politischen Ökonomie".

¹⁶ Bentham (1982), S. 40. Mit Nutzen ist Freude, Glück und Lust gemeint, die nicht näher gegeneinander abgegrenzt werden. Um das Prinzip des Nutzens rational überprüfen zu können, werden die Werte aller Freuden und Leiden für alle von einer Handlung betroffenen Individuen aufaddiert und die Bilanz saldiert. Der Wert einer Freude ist abhängig von der Dauer, der Intensität, der Gewissheit der Nähe des Eintretens einer Empfindung, von der Folgenträchtigkeit und schliesslich von dem quantitativen Wirkungsradius. Diese so ermittelten Nutzen sollen dann kardinal! messbar sein.

Merke, dass jegliche Art von "Freude" ungeachtet ihrer moralischen Qualität in die Berechnung einfließt. Hat ein Individuum z. B. Lustgewinn an irgendeiner Form von Unterdrückung eines anderen, geht dieser Lustgewinn positiv und als zu maximierend in die Bilanz ein.

¹⁷ Bentham verwendet die Phrase "the greatest happiness of the greatest number" zum ersten Mal 1776 im Vorwort seiner Schrift "Fragment on Government". Für eine ausführliche Darstellung der utilitaristischen Ethik siehe: Höffe (1975).

¹⁸ Unparteilich bedeutet hier, dass die Personen, unter denen verteilt werden soll, für uns gleich(wertig) sind und wir zugleich nicht selbst Empfänger eines Anteils sind.

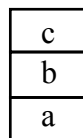
¹⁹ Es ist für unsere Betrachtung unerheblich was verteilt wird; der Leser möge sich auch verschieden grosse Kuchenstücke vorstellen.

hin, dass ein vorgeschriebenes Prinzip nicht durch die Forderung formuliert werden kann, zwei oder mehrere Prinzipien gleichzeitig zu maximieren.²⁰

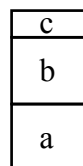
Nehmen wir nun an, wir würden uns im Zweifelsfall für das grössere Glück entscheiden. Dann aber wird das Prinzip *verteilungsindifferent*, da immer Verteilung II zu wählen ist, egal wie die 10 Nutzeinheiten verteilt sind.

Die häufigste Kritik an dem utilitaristischen Prinzip, an der unter anderen auch Rawls ansetzt, lässt sich an folgendem Beispiel einfach illustrieren.

Verteilung I



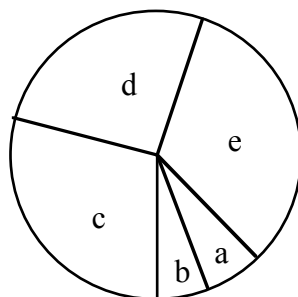
Verteilung II



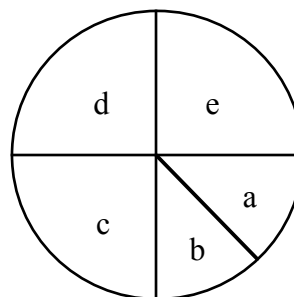
Hier erfüllt Verteilung II beide Kriterien, nämlich den grössten Nutzen für die grösste Zahl, da zwei Personen bei ihrer Implementation profitieren und nur eine verliert. Aber soll es in allen Fällen möglich sein, "individuelle Interessen" dem "grössten Allgemeinnutzen" zu opfern? Die Antwort kann nur nein lauten! Wir würden sicher nicht wollen, dass jemand unsägliches Leid in Kauf nehmen muss, um den Nutzen anderer zu vergrössern. Der Utilitarismus garantiert aber nicht schon jeder Person wenigstens ein gesichertes Nutzenminimum und schliesst nicht von vornherein systematisch aus, dass die Interessen Einzelner gänzlich dem grösseren Wohl der Allgemeinheit geopfert werden.²¹

Gestehen wir den Individuen ein Nutzenminimum zu, stehen wir vor einem weiteren Entscheidungsproblem:

Verteilung I



Verteilung II



²⁰ Neumann/Morgenstern (1953), S.11. Bentham selber entscheidet sich in einem solchen Fall für die Maximierung des Glücks. Vgl. dazu Schernikauer (1992), S. 30ff.

²¹ Kley (1992 a), S. 24.

Anteile a und b in Verteilung I stellen genau das akzeptierte Nutzenminimum dar. Nach utilitaristischem Kriterium entscheiden wir uns für Schema I, da eine grössere Zahl von Individuen besser gestellt wird. Der Utilitarismus beansprucht alle als Gleiche zu behandeln, ungeachtet der Person um deren Nutzen es sich handelt. Würden wir dies auch tun? Würden wir bei obigem Entscheidungsproblem nicht sofort Zusatzinformationen verlangen, um überhaupt zu einem Urteil gelangen zu können? Wir brauchen ein weiteres Kriterium und fragen danach, ob die Personen C, D, und E einen so grossen Anteil überhaupt "verdient" haben. Einerseits fragen wir nach der moralischen Qualität der Individuen. Wir würden kaum akzeptieren, einem Individuum einen grossen Anteil am Kuchen zuzugestehen der z. B. kriminell gehandelt hat (auch wenn er dabei einen Wohlstandsbeitrag an die Gesellschaft leistet). Andererseits fragen wir nach dem Beitrag (Leistung, Anstrengung etc.), den eine Person zur Produktion des Kuchens beigetragen hat. Der Utilitarismus verkörpert aber eine (teleologische) Ethik, dergemäss der Wert eines Tuns allein von einem vorgegebenen sittlichen *Ziel* (Nutzenmaximierung für die grösste Zahl) her zu beurteilen ist und nicht von seinem potentiellen Eigenwert: "Eine Handlung gilt als moralisch gut, wenn ihre Folgen gut sind, nicht weil (wie bei Kant) der Wille gut ist."²²

Bisher haben wir implizit angenommen, der Nutzen einer zusätzlichen Einheit sei konstant. Lassen wir die Annahme des konstanten Grenznutzens fallen, und unterstellen wir einen abnehmenden Grenznutzen.²³ Das utilitaristische Kriterium hat dann eine Gleichverteilung zur Folge – bei gleicher Verteilungssumme bringt diese nämlich einen höheren Gesamtnutzen als eine ungleiche Verteilung, da der zusätzliche Nutzen einer weiteren Einheit für jemanden, der schon viel hat, kleiner ist als für jemanden, der noch nicht soviel erhalten hat. Diese egalitäre Konsequenz erkannten schon Bentham und Mill, negierten diese aber, da für Gleichverteilung bestehende Besitzrechte der reicheren Individuen angefasst werden müssten und als Folge davon Arbeitsanreize reduziert würden. Daraus folgern sie, dass die Gleichverteilung nicht geeignet ist, das grösste Glück zu fördern.²⁴

Die egalitäre Konsequenz folgt jedoch nur unter der weiteren Annahme, dass Nutzenniveaus interpersonell vergleichbar sind, welches ein explizites Axiom der Utilitaristen ist. Wir sind bisher davon ausgegangen, dass unabhängig davon was verteilt wird, alle den gleichen Nutzen haben. Nehmen wir nun an das von zwei Personen A und B, A von einem gegebenen Einkommensniveau doppelt so viel Nutzen zieht wie B, weil B zum Beispiel irgendeine Behinderung hat.²⁵ In diesem Fall würde die Gesamtnutzenmaximierungsregel

²² Ulrich (1993), S. 182.

²³ Bentham nimmt dies auch an! Vgl. dazu Schernikauer (1992), S. 30ff. und die dort zitierten Textstellen Benthams.

²⁴ Schernikauer (1992), S. 32.

²⁵ Dieses Beispiel ist Sen (1973), S. 16 f entnommen.

eine Umverteilung von B nach A zur Folge haben. Anstatt eine Ungleichheit zu reduzieren hätte die Anwendung des utilitaristischen Prinzips eine Vergrößerung der Ungleichheit zur Folge (in diesem Beispiel sogar zugunsten einer Person, die sowieso schon besser gestellt ist). So führt der Nutzen, im Sinne von subjektivem Wohlbefinden, zu Verteilungsergebnissen, die mit allgemeinen Vorstellungen über Gerechtigkeit nur wenig gemein haben. Personen, die unter völlig gleichen Umständen leben und Einkommen erzielen, würden allein aufgrund von unterschiedlichen Nutzenempfindungen durch ein Steuer- und Transfersystem anders zu behandeln sein. Wird die Voraussetzung identischer Nutzenfunktionen, die auch empirisch nicht haltbar ist, aufgehoben, würde ein solches Vorgehen nach A.K. Sen zu illiberalen oder totalitären Ergebnissen führen.²⁶ Die Aufweichung der Annahme der interpersonellen Vergleichbarkeit von Nutzen eröffnet einen riesigen Problembereich, an dem sich Wohlfahrtsökonominnen und "Social Choice"-Theoretiker jahrzehntlang die Zähne ausbeissen sollten.

Das utilitaristische Prinzip liefert kein gutes Kriterium zur Beurteilung von Verteilungen nach ihrem Gerechtigkeitsgehalt. Erstens beinhaltet es ein Zweifaktoren-System, bei dem wir uns im Konfliktfall für das grössere Glück entscheiden. Tun wir dies, wird das Prinzip verteilungsindifferent. Sen meint dazu treffend: "It would appear that in social choices we are interested not only in the mathematical expectation of welfare with impersonality, but also with the exact distribution of that welfare over the individuals."²⁷ Zweitens garantiert es keinen Mindestnutzen, so dass jeglicher Art von Ausbeutung Tür und Tor geöffnet wird, solange sie den Gesamtnutzen maximiert. Drittens benötigen wir Zusatzinformationen, da wir weder von der moralischen Qualität der Akteure noch von den Beiträgen zur Entstehung eines zu verteilenden Etwas absehen wollen. Zu guter Letzt setzt das utilitaristische Prinzip eine ziemlich genaue Messung des Nutzens voraus. Man braucht nicht nur ein kardinales Mass²⁸ für jede Person, sondern es wird auch eine Möglichkeit des Vergleichs zwischen den Nutzenskalen verschiedener Menschen vorausgesetzt, um sagen zu können, die Nutzengewinne der einen überwiegen die Nutzenverluste der anderen. Rawls meint dazu: "Der Begriff des Glücks und Wohlbefindens ist nicht bestimmt genug, und schon bei der Definition eines brauchbaren kardinalen Masses muss man sich die moralische Theorie ansehen, in der es verwendet werden soll."²⁹ Das utilitaristische Kriterium wird deshalb für die vorliegende Arbeit abgelehnt.

²⁶ Zitiert nach Grüske (1985), S. 27.

²⁷ Sen (1970), S. 143

²⁸ Kardinale Messung bedeutet eine Messung in Nutzeinheiten (dies bringt doppelt so viel Nutzen wie jenes) und nicht nur in Rangordnungen (dies bringt mehr Nutzen als jenes)

²⁹ Rawls (1971), S. 356.

Trotz all dieser Mängel wurde und wird das utilitaristische Kriterium zur Beurteilung von Einkommensverteilungen herangezogen³⁰ und ist heute noch die wirkungsmächtigste Grundlage der modernen Mikroökonomie. Leider bleibt uns hier kein Raum, auf weitere Gesichtspunkte des Utilitarismus als ethischer Grundlage der modernen Wohlfahrtstheorien einzugehen. Wir brechen hier unsere Betrachtung ab, da das Wesentliche gesagt wurde und die Wohlfahrtstheorie zu unserer Gerechtigkeitsfrage im Kern nichts wirklich Neues zu sagen hat, denn sie löst die Kernprobleme des Utilitarismus nicht.

B. Liberale normative Gerechtigkeitstheorien

1. F.A. von Hayek – Die Nichtexistenz sozialer Gerechtigkeit

Der Nobelpreisträger für Ökonomie des Jahres 1978, F.A. von Hayek, vertritt als ein idealtypischer Protagonist klassisch-liberalen Gedankengutes eine Argumentationslinie in der der Unverletzlichkeit persönlicher Rechte oberste Priorität zukommt und die Freiheit als höchster Wert in einer Sozietät gilt. In seinem berühmten Werk *The Mirage of Social Justice* nähert er sich seiner Schlussfolgerung, dass es keine soziale Gerechtigkeit gäbe und jegliche staatliche Umverteilung daher ungerecht sein müsse, von mehreren Seiten.

Während klassische Utilitaristen nur Endzustände einer moralischen Beurteilung unterziehen, lehnt Hayek genau diese Betrachtung grundsätzlich ab. Endzustände können gemäss Hayek nicht Gegenstand einer Evaluation nach einem Leitbild der Gerechtigkeit sein. Da die Distribution gesellschaftlicher Vor- und Nachteile der unergründlichen übermenschlichen Zuteilungsmechanik einer "spontanen Ordnung" folgt und sich jeglicher menschlicher Verantwortlichkeit entzieht, sieht Hayek keine Veranlassung, an die Resultate des Verteilungsprozesses einen Massstab von Verteilungsgerechtigkeit anzulegen. Dieser ist seiner Meinung nach nur anwendbar auf Bereiche menschlichen Handelns und menschlicher Verantwortung.³¹ Das Verteilungsergebnis ist aber von Menschen weder bewusst herbeigeführt worden, noch vorhersehbar, sondern Konsequenz der unwillentlich, evolutiv entstandenen "spontaneous order". Diese unpersönliche Zuteilungsmechanik erfolgt nach fairen, von allen Wirtschaftssubjekten durch ihre Teilnahme faktisch akzeptierten Regeln.³² Sie determiniert prozedural die den einzelnen Marktteilnehmern zukommenden

³⁰ Vgl. dazu Sen (1973), S. 15f.

³¹ Hayek (1976), S. 70.

³² Zur Entstehung und Stellung der Regeln einer Gesellschaft vgl. Hayek (1976), S. 42–44, S. 48–61. Das Konzept der Gerechtigkeit liegt in den Regeln des gerechten Verhaltens, mit deren Hilfe ein Richter über Streitfälle und Konflikte urteilen kann und einem öffentlichen Recht das nur aus Organisationsregeln besteht. Diese sind nichts anderes als die Formulierung von schon evolutiv entstandenen vorherrschenden

Ergebnisse nach Massgabe ihrer Fähigkeiten und Geschicklichkeit sowie eines objektiv nicht steuerbaren Glücksfaktors.³³ In Kenntnis der wohltätigen Wirkung des (Katalaxie-)Spiels unterwerfen sich die Wirtschaftssubjekte freiwillig dem Verfahrensmechanismus und den Spielregeln der Marktsteuerung, was konsequenterweise auch die Akzeptanz der im Spiel ermittelten und zugeteilten Verteilungsergebnisse nach sich ziehen müsste.

Im weiteren sei das Konzept der Gerechtigkeit, also das System von Regeln, die jeder Gesellschaft innewohnen, nur auf Mittel, nicht auf Ziele anzuwenden. Es kann nicht zielbezogen sein, weil die Ziele innerhalb einer Gesellschaft so vielfältig und konfligierend sind, dass sie nicht durch Gerechtigkeit erfasst werden können. Das Konzept der Gerechtigkeit ist also mittelorientiert – es beschreibt, welche Mittel gerecht sind, um diese vielen verschiedenen Ziele zu erreichen (bzw. welche Mittel ungerecht sind – das Wesen dieser Regeln ist immer negativ). Damit kann wiederum ein Endzustand wie z. B. die Einkommensverteilung in einer Gesellschaft weder gerecht noch ungerecht sein, ausser er ist willentlich und absichtlich so eingetreten, was in einer komplexen pluralistischen Gesellschaft nicht möglich ist. Der Versuch, nachträglich eine bestimmte Einkommensverteilung zu erzielen, ist ungerecht, da nicht durch Gerechtigkeitsüberlegungen legitimierbar. Hayek erklärt seine Präferenz der reinen Verfahrensgerechtigkeit auch damit, dass eine spontane Ordnung einer gewollten Ordnung immer vorzuziehen sei. Die spontane Ordnung sei empirisch-faktisch überlegen, da sie den grössten Wohlstand zu schaffen imstande sei.³⁴

Etwas zwiespältig gibt sich Hayek beim Thema Chancengleichheit. Einerseits unterstreicht er den utopischen Charakter der Forderung nach Chancengleichheit, womit er weiter seine These der "Illusion der sozialen Gerechtigkeit" untermauern will.

Attractive as the phrase of equality of opportunity at first sounds, once the idea is extended beyond the facilities which for other reasons have to be provided by government, it becomes a wholly illusory ideal, and any attempt concretely to realise it is apt to produce a nightmare.³⁵

Verhaltensregeln und Praktiken.

Zur Marktordnung vgl. Hayek (1976) S. 107f. Auf S. 108 erklärt Hayek: " we can form an English term *catallaxy* which we shall use to describe the order brought about by the mutual adjustment of many individual economies in a market. A *catallaxy* is thus the special kind of spontaneous order produced by the market through people acting within the rules of the law of property, tort and contract". Die zuverlässige Koordinationsleistung des Regelsystems ermöglicht erst den Zielpluralismus der grossen Gesellschaft und zugleich trotz der Divergenz individueller Zielvorstellungen eine konfliktlösende Harmonisierung freier Menschen in der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit zum gegenseitigen grössten Nutzen.

³³ Hayek (1976), S. 115f.

³⁴ Für eine Analyse der Unterschiede zwischen spontaner und gewollter Ordnung vgl. Kley (1992 b), S. 16f.

³⁵ Hayek (1976), S. 85.

Andererseits weist Hayek auf die Verpflichtung der Politik hin, die Chancen aller zu verbessern:

The aim will have to be an order which will increase everybody's chances as much as possible – not at every moment, but only "on the whole" and in the long run.³⁶

Allerdings sieht Hayek keinen Grund, weshalb in einer freien Gesellschaft die Regierung nicht allen ein garantiertes Mindesteinkommen gewährleisten sollte. Eine solche Versicherung gegen extremes Unglück ("severe deprivation") könne sehr wohl im Interesse aller Gesellschaftsmitglieder sein oder es mag als moralische Pflicht empfunden werden.³⁷

Hayek kommt also zum Schluss, dass jedes regelkonform zustande gekommene Marktergebnis in einer offenen Gesellschaft mit vollkommenen Märkten das gerechte sei. Milton Friedman kommt zum gleichen Schluss: Die gerechte Einkommensverteilung ist die, die ein vollkommener Markt den Einzelnen zukommen lässt.³⁸ Friedmans materielles Gerechtigkeitsprinzip ist "jedem dasjenige, was er und die in seinem Besitz befindlichen Mittel erwirtschaften".³⁹ Dies ist für Friedman nicht nur die Verwirklichung eines Beitrags- oder Verdienstprinzips der Gerechtigkeit, sondern auch die einzige Möglichkeit, die Freiheit des einzelnen zu gewährleisten und damit seiner Vorstellung von Gerechtigkeit Genüge zu tun.⁴⁰

Hayek geht aber nicht wie Friedman von einem einfachen Beitrags- oder Verdienstprinzip aus.

After what has been said already, it should be obvious that there are no practicable standards of merit, deserts, or needs, on which in a market order the distribution of material benefits could be based, and still less any principle by which these different claims could be reconciled.⁴¹

³⁶ Hayek (1976), S. 115.

³⁷ Hayek (1976), S. 87.

³⁸ Viele andere kommen, auch wenn ihr Begründungsverfahren anders ist, zu gleichen Schlüssen wie Hayek und Friedman. Zu nennen wäre z. B. Robert Nozick. Auch er glaubt, dass der Staat als Institution keinesfalls missbraucht werden darf zur Realisierung von als gerecht empfundenen Verteilungen, soweit diese intendierte Gerechtigkeit als übergeordnete, quasi gemeinschaftliche Leitidee die individuellen, der persönlichen Willkür entsprungenen Transaktionen korrigierend beeinträchtigen. Ist ein Verteilungsergebnis aufgrund rechtmässiger Ansprüche zustande gekommen, so gilt es diese zu akzeptieren. Nozick präferiert also auch die Gerechtigkeit an ihrem (historischen) prozeduralen Zustandekommen zu bemessen, anstatt sich an Endzuständen zu orientieren. Vgl dazu z. B. Kley (1989), S. 82f.

³⁹ Friedmann (1971), S. 208.

⁴⁰ Vgl. Friedman (1971), S. 208–216.

⁴¹ Hayek (1976), S. 91. Zu seiner Kritik an der sozialen Gerechtigkeit vgl. S. 1–5 und S. 62–96.

Sein materielles Prinzip lautet "jedem das, was er den anderen an Nutzen bringt", denn das macht in einem freien Markt seine Entlohnung aus und *nicht* etwa "jedem das, was er an fiktivem Wert für die Gesellschaft bringt".⁴²

The sacrifice brought by a particular person in rendering the service is wholly irrelevant and all that counts is the (marginal) value the services has to those to whom they are rendered.⁴³

Beim Marktprozess wird nach Hayeks Ansicht derjenige belohnt, der die Bedürfnisse anderer am besten befriedigt, ungeachtet seines Motivs und ohne Rücksicht darauf, ob dies "unverdient" mit viel Glück oder nur unter grössten Anstrengungen möglich war.

2. John Rawls – Die gerechte Verteilung als Marktergebnis unter der Restriktion des Differenzenprinzips

Für Rawls ist "die Gerechtigkeit die erste Tugend sozialer Institutionen".⁴⁴ Seine Theorie basiert, wie die Hayeks auch, auf einer Konzeption der Verfahrensgerechtigkeit⁴⁵ und dennoch kommt er zu ganz anderen Schlüssen. Vor allem müssen, im Gegensatz zu Hayek, an Verteilungsergebnisse Gerechtigkeitsmassstäbe angelegt werden, denn "das Gesellschaftssystem ist so zu gestalten, dass die sich ergebende Verteilung unter allen Umständen gerecht ist".⁴⁶ Nach Rawls Ansicht würden sich freie und vernünftige Individuen in einer fairen Situation der Gleichheit unter einem "Schleier des Nichtwissens" auf folgende Grundsätze der Gerechtigkeit einigen:⁴⁷

Erster Grundsatz

Jedermann hat gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten, das für alle möglich ist.

⁴² Hayek (1976), S. 76.

⁴³ Hayek (1976), S. 92.

⁴⁴ Rawls (1971), S. 19.

⁴⁵ Kley (1989), S. 58.

⁴⁶ Rawls (1975), S. 308.

⁴⁷ Für eine ausgezeichnete Darstellung von Rawls Gerechtigkeitstheorie vgl. Kley (1989), S. 3–81.

Zweiter Grundsatz

Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten müssen so beschaffen sein, dass sie

- a) den am wenigsten Begünstigten den grösstmöglichen Vorteil bringen (Differenzenprinzip), und
- b) mit Ämtern und Positionen verbunden sind, die allen gemäss fairer Chancengleichheit offenstehen (Prinzip der fairen Chancengleichheit).⁴⁸

Rawls weist darauf hin, dass diese beiden Grundsätze, die sich auf die Zuteilung von Grundrechten und -pflichten sowie auf die Verteilung gesellschaftlicher Güter beziehen, in lexikographischer Ordnung stehen sollen. Das heisst erst wenn der erste Grundsatz erfüllt ist, soll der zweite zum Tragen kommen. Grundfreiheiten dürfen demnach nicht durch soziale oder wirtschaftliche Vorteile eingeschränkt werden, sondern nur um der Freiheit selbst willen (erste Vorrangregel).⁴⁹ Im Gegensatz zum egalitären ersten Grundsatz sind nach dem zweiten Grundsatz soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten unter den obigen Bedingungen 2a) und 2b) zugelassen. Jedoch hat die Gerechtigkeit Vorrang vor der Leistungsfähigkeit und dem Lebensstandard (zweite Vorrangregel); demnach ist die Chancengleichheit dem Differenzenprinzip vorgeordnet. Abweichungen sind nur zulässig wenn erstens eine Chancen-Ungleichheit die Möglichkeiten der chancenmässig Benachteiligten verbessert und zweitens, wenn eine besonders hohe Sparrate insgesamt die Last der von ihr Betroffenen mildert.

Es wird nun lediglich die Forderung 2a) näher betrachtet, nach der die Grundstruktur der Gesellschaft so organisiert werden soll, dass die Aussichten der jeweils am schlechtesten gestellten Individuen in der Gesellschaft verbessert werden. Zu beachten ist, dass Rawls mit dieser Forderung die er selbst als "*Differenzenprinzip*" bezeichnet, ein allgemeines Verteilungsprinzip für reale Gesellschaften aufstellt, in dem die sogenannte *Incentiveproblematik* explizit berücksichtigt ist. Damit trägt er der Auffassung Rechnung, dass die Höhe des Sozialproduktes in einer Gesellschaft (oder allgemeiner: die gesellschaftliche Nutzen-summe) auch von dessen Verteilung zwischen den Individuen abhängt. Ungleichheiten in der Verteilung werden so lange zugelassen, wie von der dadurch erreichten Sozialproduktsteigerung (Nutzensteigerung) auch die am schlechtest gestellten Individuen profitieren können.

Das Differenzenprinzip kann jedoch nur als sehr grobes verteilungspolitisches Kriterium angesehen werden. Es berücksichtigt weder einen sogenannten "trade off" zwischen den

⁴⁸ Kley (1989), S. 33. Die hier gewählte Darstellung ist etwas verkürzt.

⁴⁹ Vgl. zu den Vorrangregeln Kley (1989), S. 33f.

Individuen bzw. gesellschaftlichen Gruppen, noch erfasst es Verteilungswirkungen, die andere als die am schlechtesten gestellte Gruppe betreffen, wie folgendes Beispiel zeigt.

	Verteilung I	Verteilung II
Gruppe (a)	100	127
Gruppe (b)	80	62
Gruppe (c)	60	61
Summe	240	250

Nach dem Differenzenprinzip wäre nun Verteilung II vorzuziehen, da sowohl die zu verteilende Gesamtsumme grösser ist, als auch die am schlechtesten gestellte Gruppe von diesem Zuwachs profitiert hat. Aber Gruppe (b) ist nun sehr viel schlechter gestellt ("trade off" zwischen gesellschaftlichen Gruppen, hier zwischen (b) und (c)). Zudem ist die Differenzspanne zwischen Gruppe (a) und (c) und zwischen (a) und (b) grösser geworden.

Welches Verfahren schlägt Rawls nun vor, um die Gruppe der am schlechtesten gestellten zu ermitteln?⁵⁰ Das Vorgehen basiert auf einem Vergleich der Ausstattungen der Individuen mit sogenannten Grundgütern. Dabei versteht er unter Grundgütern solche Güter, die jede Person braucht, um ein Leben nach eigenen Vorstellungen führen und am politischen Diskurs über die Gestaltung der Gesellschaft teilnehmen zu können. Dazu zählen neben Einkommen und Vermögen gewisse Grundfreiheiten, Chancen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, sowie die gesellschaftlichen Grundlagen der Selbstachtung.⁵¹ Um aber keinen Gewichtungsfaktor zwischen den Grundgütern angeben zu müssen, beschränkt er seine Betrachtung lediglich auf das Einkommen und Vermögen.⁵² Dies ermöglicht ihm, die Position der Individuen in der Gesellschaft anhand einer einfachen, in Geldeinheiten ausdrückbaren Masszahl zu bestimmen: Die gesellschaftliche Stellung eines Individuums ist umso geringer als die eines anderen, je geringer die Masszahl ist. Sen kritisiert, dass ein so gemessener Grundgüterindex nur sehr ungenau anzuzeigen vermag, wie weit die einzelnen Menschen auch wirklich imstande sind, gewisse Freiheiten in Anspruch zu nehmen. Sen meint deshalb, die Aufmerksamkeit müsse letztlich den tatsächlichen Grundfähigkeiten ("basic capabilities") gelten, die ein Institutionensystem seinen Mitgliedern faktisch auszuüben gestatte.⁵³ Im wesentlichen löst Rawls aber mit seinem Vorgehen einige Probleme. Er umgeht die kardinale Messbarkeit, da keine Nutzensummen zu berechnen sind. Man weiss von welcher Position aus das Gesellschaftssystem zu beurteilen ist, nämlich

⁵⁰ Vgl. zu folgendem Rawls (1971), S. 111ff. und S. 355ff. insbesondere S. 117.

⁵¹ Zu den Begriffen Grundgüter und Selbstachtung vgl. Kley (1989), S. 25f. und S. 42f.

⁵² Rawls (1982), S. 162f.

⁵³ Zitiert nach Kley (1992 a), S. 25.

von den Schlechtestgestellten aus. Kennt man diese, so kommt es nicht darauf an *wieviel* schlechter diese Person oder Gruppe dasteht. Es geht dann nur noch um Rangordnungsurteile.

Ein grundlegender Unterschied zwischen Rawls und Hayek ist der Umgang mit moralisch willkürlich verteilten Gütern wie natürlicher Begabung (Talent, Körperkraft etc.) und gesellschaftlichen Zufällen. Zwar ist die Gleichverteilung natürlicher Begabungen unmöglich, aber das Differenzenprinzip betrachtet solche Vorzüge in gewisser Weise als kollektives (öffentliches) Gut: Die Begünstigten dürfen ihre Vorteile nur wahrnehmen, wenn diese auch den Benachteiligten zugute kommen. Die zwei Grundsätze von Rawls sollen also "die Willkür natürlicher und gesellschaftlicher Zufälle mildern".⁵⁴

C. Positive Theorien der Gerechtigkeit: Empirische Befunde

Die vorgegebene Kürze dieser Arbeit erlaubt keine Darstellung der verschiedenen Theorien. Dies ist insofern nicht weiter verlustreich, da auf diesem Gebiet weitgehend deskriptiv gearbeitet wurde. Wir konzentrieren uns hier vor allem auf die empirischen Befunde.

In diesem Jahrhundert wurden von Wirtschaftswissenschaftlern, vor allem von Vertretern der "Social Choice"- Richtung, empirische Studien vorgenommen, um so zu einer positiven Theorie der Gerechtigkeit zu kommen. Dabei versuchen sie unter anderem, die Idee der unparteiischen Wahl von Gerechtigkeitsprinzipien, wie sie vor allem bei Harsanyi und Rawls vorkommt, aufzugreifen. Manche versuchen, diese Entscheidungsposition nachzustellen, indem sie über die Gerechtigkeit von Verteilungen entscheiden lassen, ohne dass die Versuchspersonen wisseerhebung und unterzieht immerhintuktur einnehmen werden; andere modellieren Versuchspersonen als Nachfolger des "benevolenten Diktators" in der Mikroökonomie, also als möglichst unparteiliche Allokatoren.

Die Ergebnisse in diesem Zusammenhang sind vielfältig. Die Versuchsreihe von Frohlich und Oppenheim unterstützt weder das von Rawls geforderte Differenzenprinzip (1.23%) noch das von Harsanyi geforderte Prinzip der Maximierung von Durchschnittseinkommen (12.3%). Die Versuchspersonen (Studenten aus vier verschiedenen Regionen) sprechen sich in grosser Mehrheit für eine offene Verteilung von Einkommen durch den Markt mit zugesichertem Existenzminimum aus (77.8%, n=81 Gruppen mit je 5 Personen).⁵⁵ Eine

⁵⁴ Rawls (1971), S. 116.

⁵⁵ Vgl. Frohlich/Oppenheim (1992), Ergebnisse S. 58–65, Methode S. 11–51. Interessant ist ausserdem der

Maximaleinkommensbeschränkung im Sinne einer Differenzrestriktion wurde sehr selten gewählt (8.64%). W. Gaertners Versuche unterstützen die von Sen vorgeschlagene lexikographische Version des Differenzenprinzips, das "Leximin-Prinzip".⁵⁶ Hochinteressant sind die Befunde, die entgegen gängiger Meinung zeigen, dass trotz Umverteilungspolitik die Produktivität der Versuchsteilnehmer nicht zurückging, sondern bei der Gewährung eines Mindesteinkommens sich die Produktivität sogar gesteigert hat.⁵⁷

Sozialwissenschaftliche Studien, die sich mit der Frage befassen "who should get what", lassen folgenden grundsätzlichen Befund zu:

In allen Gesellschaften, über die Kenntnisse vorliegen, lassen sich akzeptierte Vorstellungen darüber, welche Verteilungen bzw. Verteilungsregeln als gerecht gelten, nachweisen. Diesen Vorstellungen über Gerechtigkeit kommt – insofern sie sich im gesellschaftlichen Verteilungsprozess niederschlagen – eine wichtige gesellschaftliche Legitimierungs- und Konfliktvermeidungsfunktion zu.⁵⁸

Es existieren also normative Standards, anhand derer die Gerechtigkeit von Verteilungsebenen seitens der Untersuchungspopulationen beurteilt wird. Allerdings zeigen Resultate, dass das Gerechtigkeitsempfinden stark von den jeweiligen Umständen – Knappheit der jeweiligen Ressourcen, Beziehungen zwischen den Akteuren, soziale Stellung – abhängt.⁵⁹ Vor allem sind die Hauptkriterien, nach welchen die Gerechtigkeit von Verteilungen beurteilt wird, je nach *Verteilungsgegenstand* verschieden.⁶⁰ So sollen zum Beispiel medizinische Güter nach dem Bedarfsprinzip verteilt werden. Bei der Verteilung von Einkommen findet das Leistungsprinzip weithin Zuspruch, jedoch ist die Unterstützung desselben insofern temperiert, als im allgemeinen die Sicherung des Existenzminimums für jedermann – mit Ausnahme der arbeitsfähigen, aber -unwilligen Personen – gefordert wird.⁶¹ Die Übereinstimmung bezüglich der Berücksichtigung "meritokratischer" Kriterien ist relativ gross. Leistung, Qualifikation, Bildung, Risiko, Verantwortung, Schädigung sollen die Höhe des Einkommens positiv beeinflussen. Bei Kriterien wie Aufwand (anstrengungsorientierter Leistungsbegriff) und Arbeitsleid (monotone, langweilige, unangenehme Arbeit) fällt die Bewertung dagegen unterschiedlich aus. Interessant ist, dass die

Befund, dass sich die Gruppenmitglieder immer auf ein Prinzip einigen konnten, ausser die Konsensfindungszeit wurde von aussen beschränkt. Hätten sie sich nicht einigen können, wäre vom Versuchsleiter eine den Versuchspersonen unbekanntes Verteilung vorgenommen worden.

⁵⁶ Gaertner (1994), S. 717.

⁵⁷ Frohlich/Oppenheim (1992), S. 132ff.

⁵⁸ Vgl. Norden (1985), S. 18 und die dort aufgeführten Literaturangaben.

⁵⁹ Für einen äusserst interessanten Überblick verschiedenener soziologischer und sozialpsychologischer Theorien und empirischer Befunde siehe Norden (1985), S. 9–92.

⁶⁰ Norden (1985), S. 47.

⁶¹ Norden (1985), S. 48f.

effektiven Einkommen vielfach als von Faktoren abhängig perzipiert werden, die dem Gerechtigkeitsempfinden mehr oder weniger zuwiderlaufen (z. B. Protektion, physische Attraktivität, Unehrlichkeit etc.)⁶² Eindeutig empirisch belegt ist jedenfalls, dass eine "Gleichverteilung der Einkommen" in Industriegesellschaften nur von Minoritäten als gerecht erachtet wird.⁶³

Sozialpsychologische Untersuchungen, die sich mit der ontogenetischen Entwicklung des Gerechtigkeitsbegriffs befassen zeigen, dass der einfache Egalitarismus mit 11 bis 12 Jahren einer verfeinerten Gerechtigkeitsauffassung Platz macht, die man als "Billigkeit" bezeichnen könnte, und die darin besteht, dass man nie die Gleichheit definiert, ohne die besondere Situation eines jeden zu berücksichtigen. Zudem nimmt selbstsüchtige Aufteilung während des Kindesalters ab. Mit zunehmenden Alter erfolgt eine stärkere Berücksichtigung eines "Billigkeitskriteriums" bei der Verteilung von Gütern.⁶⁴

Auffällig ist, dass das Bedürfnisprinzip oder die Gleichverteilung die am häufigsten resultierenden Gerechtigkeitsprinzipien bei Versuchsgruppen zwischen zwei und sechs Personen sind. Jedoch wurde festgestellt, dass Gerechtigkeitserwägungen in solch kleinen Gruppen meist eine grössere Rolle spielen als in Gruppen mit zwanzig oder mehr Mitgliedern. Hier wird dann meist ein Marktergebnis vorgezogen.⁶⁵ In diese Richtung gehen auch die Argumente von Isaac, Mathieu und Zajac. Sie entwickeln das Konzept der "Status quo property rights" anhand empirischer Studien, die bestätigen, dass Gerechtigkeitsempfinden meist abhängt von der Institution, innerhalb derer sich die Verteilung abspielt, wie auch von den zurückliegenden Verteilungen, also der Geschichte der Institution, dem Status quo. Vor allem kommen sie aber zu dem Ergebnis, dass Gerechtigkeitsüberlegungen in der Bestimmung einer Verteilung tatsächlich eine Rolle spielen.⁶⁶ Diese Befunde werden auch von sozialpsychologischer Seite her gestützt. Das präferierte Gerechtigkeitsprinzip hängt danach von der wahrgenommenen Art sozialer Beziehung zwischen den Rezipienten ab: Wird die Beziehung als wenig eng wahrgenommenen, erfolgt in der Regel eine beitragsberücksichtigende Aufteilung; wird sie als eng wahrgenommen erfolgen Gleichaufteilungen der materiellen Erträge; trägt ein Mitglied der Gruppe Verantwortung für das Wohlergehen eines anderen, erfolgen bedürfnisberücksichtigende Aufteilungen.⁶⁷

⁶² Norden (1985), S. 50 und die dort zitierte Literatur.

⁶³ Norden (1985), S. 48.

⁶⁴ Norden (1985), S. 20 und 28 und die dort zitierte Literatur.

⁶⁵ Cook/Hegtvedt (1983), S. 223–227, S. 234. Vgl. auch Isaac/Mathieu/Zajac (1991).

⁶⁶ Isaac/Mathieu/Zajac (1991).

⁶⁷ Norden (1985), S. 24 und die dort zitierte Literatur.

Die Befunde zeigen auch eine Abhängigkeit von der Nationenzugehörigkeit. Die Mehrheit der Ergebnisse deutet darauf hin, dass Amerikaner in stärkerer Masse "Equity-Prinzipien" bevorzugen als die Europäer.⁶⁸ Es konnte auch gezeigt werden, dass die als gerecht erachteten Einkommensdifferenzen in Polen geringer sind als in westlichen Nationen. "Was die Menschen in Polen für die moralisch vertretbare Spanne zwischen "oben" und "unten" halten, muss sich in den Augen der meisten Westeuropäer ziemlich radikal ausnehmen".⁶⁹ Diese Ergebnisse lassen vermuten, dass Verteilungsgerechtigkeitsvorstellungen stark von sozialen Normen abhängen, die im politischen System festgelegt sind.

Fassen wir zusammen: Empirische Befunde zeigen eindeutig, dass Gerechtigkeitsüberlegungen bei der Bestimmung und der Beurteilung von Verteilungen eine Rolle spielen. Sowohl reine Endzustände, als auch geleistete Beiträge zum jeweiligen Verteilungsergebnis werden bemessen. Zudem zeigen die Befunde, dass mehrere Kriterien angewandt werden, je nach Verteilungsgegenstand, verteilender Institution, sozialer Beziehung und anderen demographischen Variablen. Verteilungskriterien scheinen also kontextabhängig zu sein. Ohne dies genauer ausführen zu können, muss aber gesagt werden, dass das, was Menschen als gerecht erachten, in einem objektiven Sinne nicht gerecht sein muss.

D. Synthese: Ein Modell der Verteilungsgerechtigkeit

Die Suche nach dem *einen* "Gerechtigkeits-Prinzip", wonach Einkommens- und Vermögensverteilungen zu bemessen sind, erweist sich einerseits schon innerhalb der Schranken liberaler Grundhaltung als kontrovers und andererseits als vielleicht unangebracht, wie empirische Studien zeigen. Wir haben gesehen, dass der Spielraum innerhalb dessen Verteilungen nach ihrem Gerechtigkeitsgehalt beurteilt werden können, erheblich ist.

In dieser Arbeit wird sich nicht auf ein bestimmtes Verteilungsprinzip festgelegt. Wir können aber kein statistisches Material anfordern, ohne zu wissen welche Fragen damit geklärt werden sollen: Empirische Überprüfungen verlangen implizit nach einem Modell.⁷⁰ Wir

⁶⁸ Norden (1985), S. 29. Equity, im Englischen auch als Synonym für fairness and justice; im Deutschen mit Ausgeglichenheit, Billigkeit übersetzt. Bei "Equity-Theorien" wird davon ausgegangen, dass Menschen soziale Interaktionen danach beurteilen, ob sie ausgewogen und fair sind. Equity ist dann gegeben wenn das wahrgenommene Verhältnis zwischen den eigenen Beiträgen und den dafür erhaltenen Belohnungen äquivalent ist.

⁶⁹ Vgl. Norden (1985), S. 62 und die dort angegebene Literatur.

⁷⁰ Eine Theorie muss Aussagen über empirisch prüfbare Zusammenhänge zwischen Variablen enthalten. So verstanden, ist sie eine Menge miteinander verbundener Zusammenhangshypothesen. Damit diese Hypothesen einer empirischen Überprüfung unterzogen werden können, müssen sie in eine mathematisch formalisierte Fassung gebracht werden. Eine solche formalisierte Fassung wird Modell genannt. Zum Begriff der Theorie und des Modells vgl. Diekmann (1995), S. 122ff. und Stier (1996), S. 3f. und Kromery (1991), S. 144ff. Ein Modell ist dann immer ein Abbild der "Realität". Im Rahmen einer sechs

müssen also ein Modell entwickeln, ein möglichst getreues Abbild dessen, was einem zeitgemässen, konsensfähigen, monetären und personellen Verteilungsgerechtigkeitsbegriff nahekommt. Gesucht ist ein *Gerechtigkeits-Modell*, welches ein Set von konsensfähigen operationalisierbaren Gerechtigkeitskriterien abbildet, das wir dann anhand von statistischem Material überprüfen. Oder anders ausgedrückt: Wie hoch ist das Mass an Übereinstimmung von Verteilungsgerechtigkeit, die in der theoretischer Kultur entwickelt wird, mit derjenigen, die in der realen Welt gemessen werden kann? Da eine "Gleichverteilung der Einkommen und Vermögen" mehrheitlich als ungerecht abgelehnt wird, stellt sich die Frage nach dem Ausmass gerechtfertigter Ungleichheit.⁷¹ Oder anders formuliert: Wir versuchen die vom römischen Juristen Ulpian stammende berühmte formale Definition von Gerechtigkeit zu füllen. Sie besagt: "Justitia est constans et perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi".⁷² Im folgenden werden die Modellkomponenten vorgestellt und erklärt wie sie operationalisiert werden.

Gleichheitsprinzip

Untrennbar mit dem Prinzip der Gerechtigkeit ist das Prinzip der Gleichheit, wie es im sogenannten formellen Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit, das auf Aristoteles zurückgeht, zum Ausdruck kommt: Behandle Gleiche gleich und Ungleiche ungleich, proportional zu den Unterschieden zwischen ihnen. "Die Idee der Gleichheit oder Gleichberücksichtigung aller ist ein Kernelement des moralisch-politischen Common sense der westlich-demokratischen Verfassungsstaaten. Sie bildet deshalb die gemeinsam geteilte Grundlage aller modernen normativen Theorien und Gerechtigkeitsvorstellungen."⁷³ Der Punkt, an dem sich die Geister scheiden formuliert Sen so: "Equality of what?"⁷⁴ Unsere "Gerechtigkeitsprotagonisten" Rawls und Hayek, sind sich grundsätzlich einig, dass gleiche unverletzliche Freiheitsrechte für alle gelten sollen. Zudem einigt man sich leicht auf die Forderung der (zumindest theoretischen) Chancengleichheit. Aus der Chancengleichheit wird eine doppelte Forderung abgeleitet: Negativ, nach Überwindung aller rechtlichen und sozialen Diskriminierungen, positiv, nach gewissen Hilfen zum Ausgleich von Benachteiligungen.⁷⁵ Rawls geht – wie wir gesehen haben – einen Schritt weiter, indem er die Gleichheit an Grundgütern fordert, Sen fordert die Gleichheit an tatsächlichen Grundfähigkeiten

wöchigen Diplomarbeit ist es nicht sinnvoll ein formales empirisch überprüfbares Modell zu entwerfen. Wir verzichten z. B. völlig auf eine Gewichtung einzelner Faktoren und verzichten auf eine exakte Beschreiben von Annahmen. Wir bewegen uns hier in einem Bereich den wir am ehesten mit dem Begriff "Meta-Modell" umschreiben können.

⁷¹ Für eine übersichtliche Zusammenfassung der Sozialgeschichte und Sozialphilosophie vgl. Möckli (1988), S. 13–42.

⁷² Zitiert nach Norden (1985), S. 9: Gerechtigkeit ist der beständige Wille, einem jeden das Seine zu geben.

⁷³ Kley (1992 a), S. 20f.

⁷⁴ Sen (1992), S. 12.

⁷⁵ Distributive Gerechtigkeit im Sinne von Chancen- und Rechtsgleichheit ist mit einer ungleichen Verteilung durchaus vereinbar und begründet noch keine Umverteilung.

(basic capabilities). In vorliegender Studie wird weder das Gleichheitsprinzip für Grundrechte noch die Chancengleichheit näher untersucht, da in dieser Arbeit wenig Raum dafür besteht. Die Untersuchung der Chancengleichheit ist elementarer Bestandteil jeder Gerechtigkeitsanalyse. Wegen Schwierigkeiten bei der Operationalisierung kann aber im Rahmen dieser Studie nicht gezielt auf die Chancengleichheit eingegangen werden. Es soll aber hier schon vorweggenommen werden, dass wir mit unserem geforderten statistischen Material, einige indirekt gemessene Aussagen zur Chancengleichheit machen werden können.⁷⁶

Bedarfsprinzip

"Jedem das seine, nach seinen Bedürfnissen". Das Bedarfsprinzip ist somit eine Konkretisierung des Grundsatzes der Chancengleichheit. In diesem Zusammenhang meint Ryan⁷⁷:

"If the task of distribution were entirely independent of the process of production, this rule would be ideal [□from the standpoint of justice]; for it would treat men as equal in those respects in which they are equal; namely as beings endowed with the dignity and the potencies of personality; and it would treat them as unequal in those respects in which they are unequal; that is in their desires and capacities."

Welcher Bedarf aber steht hier zur Disposition? Ist es der Wunschbedarf oder ein Bedarf an noch genauer zu bestimmenden Gütern, die von noch genauer zu definierenden Personen bestimmt werden? In der Praxis westlicher Demokratien handelt es sich wohl eher um den Bedarf zur Sicherung der Existenz, obwohl dem Bedarfsprinzip zufolge das Einkommen des Einzelnen sich am *individuellen* Bedarf zu orientieren hat. Probleme schafft dieses Prinzip vor allem deshalb, weil nicht klar ist, ob es sich um objektiven oder subjektiven Bedarf handelt und ob ein absoluter oder relativer Bedarf gemeint ist. Muss ein Bedarfsdeckungseinkommen so hoch bemessen sein, dass es den Bedarf an Information deckt oder nur gerade den täglichen Kalorienbedarf zum physischen Überleben? Im Gegensatz zu Hayek, der ein unbestimmtes Minimum zur Deckung des Existenzbedarfs zu verteilen "erlaubt", wird Rawls hier sehr präzise. Der Bedarf ist dann gedeckt, wenn Einkommen und Vermögen dazu ausreichen, Freiheitsrechte wahrzunehmen, am demokratischen Prozess teilzuhaben und ein Leben in Selbstachtung zu führen, das heisst, ein Gefühl zu haben, die eigenen Lebenspläne seien es wert, in die Tat umgesetzt zu werden. Somit wird klar, dass Bedarf bei Rawls sowohl relativ als auch subjektiv gemeint ist. In vorliegender Arbeit wird ein Bedarfsmodell verwendet, wie es in der neuesten schweizerischen Armuts-

⁷⁶ Vgl. Kapitel IV. C.

⁷⁷ Zitiert nach Rescher (1982), S. 75

studie gebraucht wurde (vgl. Kapitel III und IV).⁷⁸ Diese kombiniert einen Ressourcenansatz, der sich weitgehend auf Einkommen und Vermögen stützt, mit einem Lebenslagenkonzept, das den effektiven Zugang zu den zentralen Lebensbereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Wohnen und die Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben berücksichtigt. Dieses Bedarfskonzept wird deshalb gewählt, weil es ein über 20 Jahre hinweg ausgereiftes Modell darstellt, welches von Wissenschaftlern (auch international) weitgehend anerkannt ist. Zudem deckt sich dieses Konzept weitgehend mit den von Rawls geforderten Grundgütern. Allerdings werden die subjektiven Komponenten des Lebenslagenkonzeptes nicht verwendet. Die Erhebung von Zufriedenheit ist multidimensional und erfolgt in der Regel innerhalb nicht voneinander abgegrenzter Dimensionen. Es ist unklar, was eigentlich gemeint ist: Zufriedenheit in Relation zu den eigenen Bedürfnissen und Wünschen, in Relation zu den eigenen Erwartungen oder in Relation zu dem Ausstattungsniveau, zu dem man mutmasslich berechtigt ist? Nicht der Nutzen oder die Zufriedenheit als Ausdruck der individuellen Wertschätzung einer gegebenen Versorgungslage, sondern die Versorgungslage selbst die relevante Bezugsgrösse. Wir vermeiden somit Probleme der interpersonellen Vergleichbarkeit.

Leistungsprinzip

Mit dem Leistungsprinzip wird Einkommen an den Produktionsbeitrag gekoppelt. Somit bekommt unser Verteilungsgegenstand, nämlich Einkommen und Vermögen, neben der Outputseite eine Inputseite. Das Leistungsprinzip verlangt, dass das Einkommen des Einzelnen sich an der von ihm erbrachten Leistung zu orientieren hat und ist somit eine Konkretisierung des Freiheitsgrundsatzes. Trotz all seiner Unschärfe wird dieses Prinzip theoretisch wie empirisch und in moralischen Alltagsdisputen oft und schnell zur Rechtfertigung irgendwelcher Verdienste (Schulnoten, Sponsorgelder für Sportler, Arbeitsentgelte etc.) beigezogen. Welche Leistung dabei gemeint ist, wird oft nur impliziert und erst aus dem Zusammenhang klar: Ist mit Leistung Aufwand, Anstrengung, Entsprechung an eine Anforderung (wie z. B. bei schulischer Leistung), Leistung aufgrund von Fleiss oder natürlicher Begabungen, Beitrag (z. B. an einen produktiven Vorgang), Verantwortung oder getragenes Risiko gemeint? Offen bleibt häufig der Adressat dieser Leistung. Handelt es sich um Leistung gegenüber einem Tauschpartner, gegenüber einer Anspruchsgruppe oder gegenüber der Gemeinschaft als Ganzem? Die grosse Leistung einer Mutter und Hausfrau ist wohl unbestritten, obwohl für diese Leistung weder Einkommen und kaum⁷⁹ Vermögen erzielt werden kann; offenbar gibt es längst nicht für jede Leistung einen Markt. Wegen all

⁷⁸ Leu/Burri/Priester (1997).

⁷⁹ "Kaum" bezieht sich auf die Rentenansprüche, die für Erziehungsarbeit seit der 10. AHV-Revision geltend gemacht werden können. Rentenansprüche gelten als Vermögen.

dieser Unschärfen, genügt das Leistungsprinzip für eine Gerechtigkeitsbeurteilung nicht. Wir zerlegen es im folgenden in seine wichtigsten Bestandteile.

Produktivitätsprinzip: In diesem Prinzip spiegelt sich die Forderung von Friedman: "Jedem dasjenige, was er und die in seinem Besitz befindlichen Mittel erwirtschaften." Idealtypisch spiegelt Lohn-, Zins- und Dividendeneinkommen in vollkommenen Märkten den Produktivitätsbeitrag der jeweiligen Produktionsfaktoren Arbeit beziehungsweise Kapital.⁸⁰ Arbeitslohn und Zinsen respektive Dividenden werden dann als Faktorpreise bezeichnet.

Knappheitsprinzip (Prinzip von Angebot und Nachfrage): Nach diesem Prinzip sollen Personen, die über knappe und begehrte Ressourcen verfügen mehr bekommen. In vollkommenen Märkten sollte sich diese Knappheit in den Preisen widerspiegeln. Preis für Arbeit ist der Lohn.⁸¹

Verantwortungsprinzip: Jeder, der mehr Verantwortung und Risiko trägt, soll ein höheres Einkommen erhalten.

Anstrengungsprinzip: Danach sollte wer sich mehr anstrengt und einsetzt, wer sich mehr Mühe gibt, ein höheres Einkommen erzielen.

Arbeitsleidsprinzip: Je mehr jemand bei seiner Tätigkeit unangenehme, gesundheitsschädigende Dinge (wie Gestank, Lärm etc.) auf sich nehmen muss, desto mehr Einkommen soll er erzielen.

Die Herstellung von einer so verstandenen Leistungsgerechtigkeit wird explizit dem Markt als Aufgabe zugeteilt und somit weitgehend den Wirtschaftssubjekten und ihrer Privatautonomie überlassen. Adressat der Leistung ist also der Tauschpartner. Dahinter steht die Idee Hayeks der Tauschgerechtigkeit: "Jedem das was er dem anderen für einen Nutzen bringt". Danach gilt der Preis als Indikator aller möglicher Leistungsfaktoren. Der Preis misst so den getauschten Gütern am Markt⁸² einen objektiven Wert bei. Dahinter steht wiederum die Idee, dass ein Individuum gar nicht erst auf einen Tausch eingeht, wenn es sich nach dem Tausch nicht bessergestellt fühlt, verglichen mit einer gegebenen Ausgangssituation. Wichtig für unsere Fragestellung ist aber zu verstehen, dass Leistung, also

⁸⁰ Produktivität bezeichnet das Verhältnis zwischen Output und einem oder mehreren Inputs, die an der Erstellung des Outputs beteiligt sind. Man unterscheidet normalerweise zwischen Arbeits- und Kapitalproduktivität, die beide auf Mengengrößen basieren (z. B. 1'700 Kirschstängeli (Output) in einer Arbeits- und Maschinenstunde (Input)).

⁸¹ Der ökonomisch nicht bewanderte Leser sollte jetzt zurecht etwas verwirrt sein. Sind es die Produktivität oder Angebot und Nachfrage, die die Einkommenshöhe ausmachen? Diese Frage ist bis heute nicht schlüssig beantwortet. Die Lohntheorie hat eine lange Tradition. Ihre Geschichte geht von Adam Smith mit seiner Existenzminimumstheorie über J.S. Mill mit seiner Lohnfondstheorie, via Karl Marx Machttheorie zu den Grenzproduktivitätstheoretikern bis hin zu spieltheoretischen Ansätzen. Für einen guten Überblick vgl. Kruse (1959).

⁸² Also auch Arbeit gegen Lohneinkommen und Kapital gegen Zinseinkommen.

Mühen, Anstrengungen, Verantwortung, Zeitaufwand und ähnliches auch bei vollkommenen Märkten nur ungenügend im Einkommen und dessen Verteilung enthalten ist. Im Extremfall bleiben erfolglose Anstrengungen ohne Entgelt. Entscheidender für den Markt ist insofern das positive *Ergebnis* einer Leistung.

Gerechtigkeitsüberlegungen fließen sehr wohl in die privatautonome Lohnfestsetzung ein. Hilb nennt drei Kriterien, wonach Mitarbeiter nach Prinzipien interner Verteilungsgerechtigkeit, Marktwert- und Unternehmenserfolgsgerechtigkeit entlohnt werden (sollen). Mit interner Verteilungsgerechtigkeit ist Anforderungs-, Leistungs- und Sozialgerechtigkeit gemeint. Dies nennt er dann das "magische Dreieck der Verteilungsgerechtigkeit".⁸³ Magisch ist es deshalb, weil bei der Berücksichtigung dieser Kriterien Zielkonflikte auftreten können. Allerdings wird dem Prinzip der Lohngerechtigkeit kein Eigenwert zugeordnet, dient es doch schlussendlich dem Oberziel der Arbeitsproduktivität, die über eine geeignete Anreizstruktur (Motivationspolitik) stetig erhöht werden soll.⁸⁴ Gerechtigkeit wird instrumentalisiert. Eine so verstandene Lohngerechtigkeit vermag nur *innerhalb* von Leistungsklassen für Gerechtigkeit sorgen. Es sind aber wegen mangelnder Lohntransparenz zwischen Arbeitnehmern Vorbehalte angebracht. *Zwischen* den Leistungsklassen kann aber so ein Gerechtigkeitsprinzip nicht für Gerechtigkeit sorgen, da es kein kardinales Mass zur Verfügung stellt. So bleibt offen welches die gerechte Lohnspanne zwischen einem leitenden Angestellten und einem Sachbearbeiter sein soll.

Ein erstes Problem mit der Leistungsgerechtigkeit entsteht in den unlösbaren Zurechnungen, die notwendig sind, um den Leistungsbeitrag respektive Leistungserfolg eines Individuums festzustellen.⁸⁵ Es liegt auf der Hand, dass es ein geradezu unmögliches Unterfangen ist, in einer arbeitsteiligen Gesellschaft den Produktivitätsbeitrag eines Einzelnen ermitteln zu wollen. Aber nicht nur der Arbeitseinsatz führt zu Messproblemen, sondern auch "Arbeitsleid"-Bewertungen stellen uns vor schier unlösbare Probleme. Neben einem Missnutzen in Form von Arbeitsleid muss nämlich auch eine Bewertung von positivem Nutzen im Sinne von Arbeitsbefriedigung erfolgen. Aus individueller Sicht müsste man positive und negative Aspekte der Erzielung von Einkommen bilanzieren. Damit würde der Einkommensbegriff um eine Komponente des "psychischen Einkommens" erweitert, die zwingend in eine Gerechtigkeitsbewertung einfließen müsste. Wie operationalisiert man dies nun? Man könnte an Arbeitsplatzfluktuation als Indikator für Zufriedenheit den-

⁸³ Hilb (1994) S. 92f. Mit "Sozialgerechtigkeit" meint Hilb die Berücksichtigung der Kriterien Alter und familiäre Situation. "Anforderungsgerechtigkeit" bezeichnet eine gerechte Entlohnung gemäss dem Anforderungsprofil der jeweiligen Arbeitsstelle, in die Kriterien wie Schwierigkeitsgrad, Verantwortung und sonstige spezifische Fähigkeiten einfließen. Je höher also diese Anforderungen, desto höher ist der Lohn.

⁸⁴ Exemplarisch Staehle (1994), S. 756ff.

⁸⁵ Vgl für das weitere Gröske (1985), S. 114ff.

ken oder Möglichkeiten zur Mitbestimmung messen. Solche objektiven Kriterien zu erfassen, scheint aber erstens zu kurz zu greifen und ist zweitens nur mit immensen Aufwand durchführbar zu sein. Auch Befragungen der "Zufriedenheit durch Arbeit" dürften nicht zu akzeptablen Ergebnissen führen, die objektivierbar und interpersonell vergleichbar wären.

Angenommen die Zuordnung sei möglich, bleibt dennoch eine Reihe von gewichtigen Argumenten, die gegen eine Marktgerechtigkeit im Sinne einer Leistungsentlohnung sprechen⁸⁶:

- (1) Leistungsunfähige Wirtschaftssubjekte haben keinen Zugang zum Markt und bleiben naturgemäss unentlohnt. (Dieser Punkt bildet unter anderem die Grundlage für die Bedarfsgerechtigkeit).
- (2) Erbrachte Leistungen, die nicht nachgefragt werden, bleiben unentgolten.
- (3) Der Markt bewertet aufgrund externer Effekte Leistungen unterschiedlich (und falsch).
- (4) Bei unvollkommenen Märkten kommt es je nach Marktverhältnissen zu unterschiedlichen Gewinnen für den Anbieter. Verteilungsregeln werden dann unabhängig von Leistungen, wenn Markterfolg nicht direkt auf Leistung beruht.⁸⁷ Im dynamischen Wettbewerb sind jedoch marktmachtbedingte Gewinne systemimmanent.
- (5) Bestimmte Güter sind mit steigenden Skalenerträgen und sinkenden marginalen Kosten verbunden. Es kommt zu natürlichen Monopolen, die den Wettbewerb verzerren und entsprechende Verteilungseffekte aufweisen.
- (6) Schliesslich entstehen Vermögenseinkünfte, die nicht auf Leistung beruhen, wie Erbschaften von Geld- und Produktivvermögen.

Wir stellen zusammenfassend fest, dass der Markt zwar Leistungen im Sinne einer effizienten Allokation bewertet, er jedoch keine Distribution gewährleisten kann, die einer individuellen Leistungsgerechtigkeit genügt. Die Aufgabe des Marktes ist eine effiziente Allokation knapper Ressourcen. Der Markt hat seine Aufgabe dann erfüllt, wenn er dies optimal tut. Insofern ist eine distributive Marktkritik gar nicht möglich. Sollte aber nach der Auffassung der Mehrheit der Individuen ein "distributives Marktversagen" vorliegen, ist es allerdings Aufgabe der Politik dieses Versagen zu korrigieren.⁸⁸ Deshalb sind wir trotz all dieser Schwierigkeiten nicht davon entbunden, einen Gerechtigkeitsmassstab an das Marktergebnis anzulegen.

⁸⁶ Grüske (1985), S. 114f.

⁸⁷ Man spricht in solchen Fällen von sogenannten "windfall profits".

⁸⁸ Zur Begründung vgl. Kapitel I, Kapitel V und Kapitel II. B. 2.

Somit stehen wir vor einem Dilemma. Einerseits haben wir gesehen, dass Leistungsgerechtigkeit kaum messbar ist: Es scheint zweifelhaft, ob ein mathematisch formalisiertes Modell der Komplexität der Variablen und des gesamten Systems überhaupt gerecht werden kann. Auch wenn sie das wäre, ist Leistungsgerechtigkeit – wie wir gesehen haben – dem Markt *nicht* inhärent. Zum anderen wollen wir aber Maßstäbe der Gerechtigkeit an das Marktergebnis anlegen und nicht eine allokativen sondern eine distributive Marktkritik üben. Wie kommen wir nun aus diesem Dilemma heraus?

Erstens können wir Leistungsgerechtigkeit *indirekt* messen. Wir werden im Kapitel IV. B. die Erklärung von Verteilungen diskutieren. An vorgefundenen Erklärungsmustern können wir dann Gerechtigkeitsmaßstäbe ansetzen. Ein Beispiel zur Verdeutlichung soll vorweggenommen werden: Wir finden, dass gleichqualifizierte Frauen und Männer, bei sonst gleichen Umständen nicht das gleiche Einkommen erzielen. Unter einer Annahme, dass gleiche Qualifikation den gleichen Produktivitätsbeitrag liefert und dass der Leistungswille bei Männern und Frauen gleich streut, könnten wir somit sagen, dass keine Leistungsgerechtigkeit vorliegt.⁸⁹

Zweitens weist uns Rawls mit seinem Differenzenprinzip einen Ausweg aus unserem Dilemma.

Differenzenprinzip

Rawls meint dazu: "Man braucht keine Grundsätze aufzustellen, um mit diesen ungeheuer vielfältigen Einzelheiten fertig zu werden. [...]. Die Anerkennung der beiden Grundsätze bedeutet also, dass man viele Tatsachen und Komplikationen des täglichen Lebens für die soziale Gerechtigkeit als unerheblich ansieht".⁹⁰ Mit dem Differenzenprinzip glaubt Rawls "den Gesichtspunkten des Ausgleichsprinzip einiges Gewicht" zu geben, "des Prinzips nämlich, dass *unverdiente* Ungleichheiten ausgeglichen werden sollten". Er unterstellt also distributives Marktversagen, in dem Sinne, dass der Markt nicht immer nach Leistung entlohnt. Mit dem Differenzenprinzip soll dies nun ausgeglichen werden. Wir beziehen das im Kapitel II. B. 2. beschriebene und operationalisierte Differenzenprinzip in unser Modell mit ein.

⁸⁹ Natürlich müssten wir unsere Annahme dann auch wieder begründen! Zudem müssten wir genau definieren, was Qualifikation heisst.

⁹⁰ Rawls (1971), S. 108f.

III. Verteilungsgerechtigkeit in der Schweiz

Entscheidungen darüber, wie Einkommen unter Individuen zu verteilen sind, werden täglich gefällt: Von den Verantwortlichen in Grosskonzernen, die mit ihren Standort und Investitionsentscheidungen massgeblich beeinflussen, welche Personen überhaupt Einkommen erzielen können, vom Familienvater über das Taschengeld seiner Kinder. Zwar ist unser liberales System von einer individualistischen Grundorientierung geprägt. Das Handeln der Menschen ist demnach im Idealfall freiwillig und je nach subjektiven Motiven oder, moderner gesprochen, je nach Präferenzen treffen die Individuen autonom verteilungsrelevante Entscheidungen, wie die Wahl der Ausbildung, die Höhe der Sparquote etc. zur Realisierung ihrer je eigenen Lebenspläne. Das System – oder besser die Rahmenordnung, innerhalb derer die Individuen agieren – setzt aber nicht nur Grenzen, sondern ermöglicht oder verhindert Chancen und steuert über positive oder negative finanzielle Anreize das individuelle Verhalten in ganz entscheidendem Masse. Kurz, die Rahmenbedingungen legen die Spielregeln (Hayek) respektive ein faires Verfahren (Rawls) fest, innerhalb derer die Individuen agieren. "Eine Verteilung lässt sich nicht unabhängig von dem System beurteilen, aus dem sie sich ergibt".⁹¹ Wir wenden uns deshalb kurz den schweizerischen Rahmenbedingungen zu. Danach betrachten wir, zu welchem Verteilungsergebnis ein so angelegtes System führt.

A. Verteilungsrelevante Rahmenbedingungen

Nun benötigt eine Analyse von verteilungsrelevanten Verfahren – und erst recht der ihnen zugrunde liegenden helvetischen Gerechtigkeitsprinzipien – zu viel Raum, als dass sie hier geleistet werden könnte.⁹² Es ist hier auch nicht unsere *direkte* Aufgabe herauszufinden, ob die Verfahren in der Schweiz gerecht sind. Trotz zahlreicher Interdependenzen, wollen wir in dieser Studie untersuchen, ob das *Ergebnis*, die solche Verfahren hervorbringen nach unabhängigen Kriterien als gerecht beurteilt werden können. Stellvertretend beschränken wir uns im folgenden auf eine grundlegende Bemerkung. Der Leser findet zudem eine kommentierte Zusammenstellung der verteilungsrelevanten Rahmenbedingungen im Anhang II. Dort wird auch Lehre und Rechtssprechung des Bundesgerichtes zur Existenzsicherung in der Schweiz besprochen. Dieses unübliche Vorgehen wurde gewählt, da die vorliegende Analyse wissenschaftlichen Kriterien *keinesfalls* genügt, trotzdem aber einen

⁹¹ Rawls (1971), S. 109.

⁹² Eine Analyse der nicht verteilungsrelevanten Bestimmungen wäre um ein vielfaches einfacher. Macht man sich daran, diese Sache mit interessiertem Eifer zu erforschen, merkt man bald, dass von der Geldmengenpolitik über das Eherecht, via Motorfahrzeugsteuern bis zu den Ladenöffnungszeiten hin alles einkommensrelevant ist. Zudem wird die "Forschung" durch eine nichtvorhandene Literatur erschwert.

Überblick verschafft. Zudem ist eine genaue Vorstellung von staatlichen Umverteilungsinstrumenten für den Bedarf von statistischem Material grundlegend. Wegen der zentralen Bedeutung der Rahmenbedingungen für eine Gerechtigkeitsanalyse erscheint dieses Vorgehen angemessen.

Demokratische Gesellschaften sind unter anderem auf dem Prinzip der Gewaltenteilung aufgebaut, dass daraus eine Art "Gleichgewicht der Gewalten" resultiert. Viele für die Verteilung wichtige Entscheidungen sind der Privatwirtschaft überlassen. Es gibt also keine Zentralgewalt, die alle verteilungsrelevanten Entscheidungen optimal koordinieren könnte, sondern mehrere selbstständige Entscheidungseinheiten bestimmen nach ihrer eigenen Präferenzordnung formal unabhängig voneinander (wenn auch natürlich unter Beachtung der getroffenen oder noch zu treffenden Entscheidungen anderer Institutionen) über die verteilungsrelevanten Grössen.⁹³ Es ist für unsere Gerechtigkeitsanalyse nicht möglich uns an einem Verfassungsziel zu orientieren, da in der schweizerischen Bundesverfassung ein explizites Verteilungsziel fehlt. Da schon bei oberflächlicher Betrachtung auffällt, dass die herrschenden politischen Strukturen nicht auf das Ziel einer legitimen Verteilungsgerechtigkeit zugeschnitten sind, sondern eher auf die Verwirklichung einer Interessengruppendemokratie, kann der Begriff "Verteilungspolitik" nicht angewendet werden, der eine zielgerichtete, konzeptionierte Gesamtpolitik – im Rawlschen Sinne – suggerieren würde.

B. Empirische Befunde zur Einkommens- und Vermögensverteilung in der Schweiz

Schauen wir nun die Verteilungsergebnisse bei gegebener staatlicher Eingriffsintensität an. Dazu werden Daten vorgestellt, die die Einkommens- und Vermögensverteilung in der Schweiz beschreiben, die Entwicklung der Ungleichheit im Verlaufe der Zeit betrachten und einen Vergleich mit dem Ausland ermöglichen.⁹⁴

Die Forschung zur Entwicklung der Einkommensverteilung in der Schweiz zeigt, dass die Ungleichheit in einer ersten Phase seit den fünfziger Jahren monoton zugenommen hat, um sich dann zwischen 1965 und 1972 auf relativ hohem Niveau zu stabilisieren. In den sieb-

⁹³ Krelle (1978).

⁹⁴ Um die Leserlichkeit nicht zu beeinträchtigen wird für eine ausführliche Beschreibung des als Gini-Koeffizient bezeichneten "Ungleichheitsmasses" auf den Anhang I verwiesen. Dort wird auch die Konstruktion der Lorenzkurve erklärt. Der Gini-Koeffizient wird in allen schweizerischen Studien verwendet.

ziger Jahren folgte ein deutlicher Abbau der Ungleichheiten, in den achtziger Jahren dagegen wieder eine Zunahme.⁹⁵

Die neueste Studie, "Lebensqualität und Armut in der Schweiz", zeigt, dass die einkommensstärksten 10% der Bevölkerung zusammen über rund ein Viertel des gesamten Einkommens verfügen, die reichsten 5% über ein Siebtel.⁹⁶

Beim Vermögen fallen die Ungleichheiten noch viel deutlicher aus. Die untersten 80% der Haushalte haben zusammen gut ein Sechstel des Vermögens. Dies entspricht gerade etwa dem Anteil des 9. Dezils. Auf die reichsten 10% der Haushalte entfallen zwei Drittel des Nettovermögens. Die reichsten 5% besitzen rund die Hälfte und die reichsten 2% drei Achtel (37.5%) des Vermögens. Diese Aussage wird allerdings modifiziert, wenn zusätzlich Rentenanwartschaften im Rahmen der ersten und zweiten Säule der Altersversorgung berücksichtigt werden. Aus der Vermögensstatistik der eidgenössischen Steuerverwaltung ist zu entnehmen, dass 0.19% der Steuerpflichtigen(!) von 1991 fast 20% des Gesamtvermögens besitzen. 1.94% aller Steuerpflichtigen besitzen 42% des Gesamtvermögens.⁹⁷ Diese Zahl dürfte systematisch zu klein sein, da bei der Steuerstatistik die Steuerwerte des Immobilienvermögens nicht auf den Marktwert korrigiert werden, im Gegensatz zur Studie Leu et. al. Dies ist gravierend, da gerade hohe Vermögen einen hohen Immobilienanteil aufweisen.⁹⁸ Die Zahlen der Steuerstatistik beziehen sich auf Steuerpflichtige, hingegen beziehen sich die Daten von Leu et. al. auf Haushaltsvermögen, was bedeutet, dass mehrere Vermögen von im gleichen Haushalt lebenden Personen addiert wurden. Deshalb wäre anzunehmen, dass die Daten der Steuerstatistik systematisch tiefer liegen müssten. Es ist unklar weshalb die vorgefundenen Daten, diesen Erwartungen nicht entsprechen. Die Tatsache, dass die Steuerdaten sich auf 1991 beziehen, diejenigen von Leu et.al. aber auf 1992, dürfte als Erklärungsgrund nicht ausreichen.

⁹⁵ Hirschier/Zwicky (1992), S. 77 und Zwicky (1986), S. 437f.

⁹⁶ Leu/Burri/Priester (1997), S. 325ff. Im Text als Leu et. al. 1997 zitiert.

Grundgesamtheit ist die erwachsene Schweizer Wohnbevölkerung (CH-Bürger, Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sowie Ausländer mit Jahresaufenthaltsbewilligung). Bei 9'953 Personen wurden detaillierte primär- und sekundärstatistische Informationen erhoben. Verwendet wurde das verfügbare (Netto-)Jahreseinkommen definiert als Bruttoeinkommen abzüglich direkte Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Vermögen wurde als Summe der Aktiva zu einem bestimmten Zeitpunkt, vermindert um den Wert der Forderungen, definiert und bereinigt um den Marktwert der Immobilienvermögen. Rentenanwartschaften bei der AHV und der beruflichen Vorsorge werden nicht berücksichtigt. Achtung: Einkommen und Vermögen beziehen sich immer auf Haushalte. Hier wurde das Einkommen mit Hilfe einer Äquivalenzskala an Grösse und Demographische Struktur der Haushalte angepasst. Für einen Überblick des methodischen Vorgehens (Stichprobenplan, Gewichtungsmo-
dell, Datenerhebung, Auswertungsmethoden) vgl. Leu/Burri/Priester, 1997, S. 93ff.

⁹⁷ Eidgenössische Steuerverwaltung (1993).

⁹⁸ Leu/Burri/Priester (1997) zeigen, dass das Nettoimmobilienvermögen im 2. Quintil -0.9 % beträgt, im obersten Quintil dagegen schon 39.2%.

Abbildung 1 veranschaulicht die beschriebenen Zusammenhänge der Studie von Leu et.al. 1997 mittels Lorenzkurve.

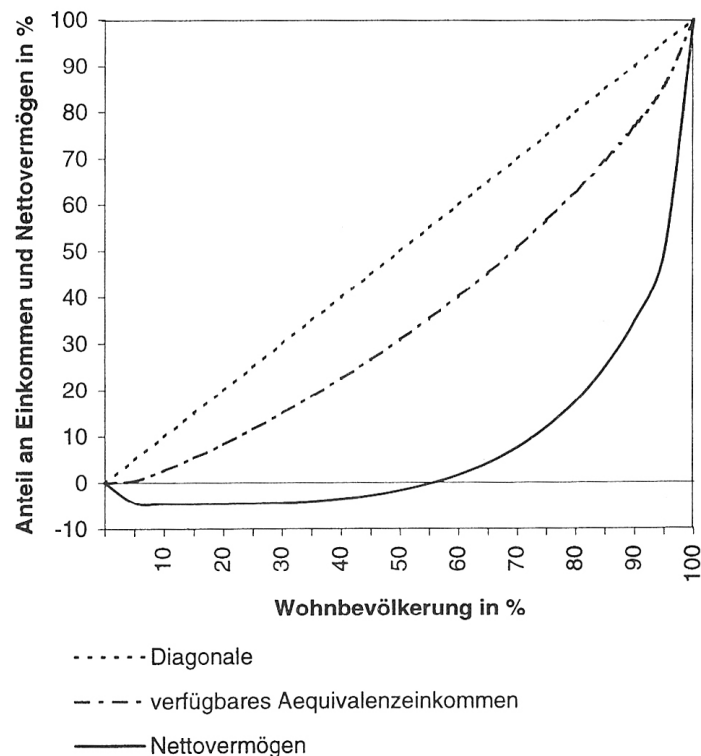


Abb. 1: Lorenzkurven für das verfügbare Äquivalenzeinkommen und das Nettovermögen pro Haushalt

Quelle: Leu/Burri/Priester (1997)

Der Gini-Koeffizient für die Brutto-Äquivalenzeinkommen (also vor direkten Steuern und vor bedarfsabhängigen Transfers) beträgt 0.306, derjenige für das verfügbare Äquivalenzeinkommen 0.273. Die Umverteilung über Steuern und Sozialtransfers reduziert die Einkommensungleichheit erwartungsgemäss. Für das Nettovermögen wird ein Gini-Koeffizient von 0.713 ausgewiesen. Die Hälfte der Haushalte hat ein Vermögen von maximal 59'000 Franken. Die Obergrenze im 4. Quintil beträgt 314'000 Franken und ist damit bereits mehr als fünfmal so gross wie das Medianvermögen. Ein Fünftel der Haushalte besitzt kein oder ein negatives Nettovermögen. Dies erklärt auch weshalb die Lorenzkurve zum grösseren Teil im negativen Bereich verläuft.

In der gleichen Studie werden ebenfalls die Realeinkommensverteilungen der Jahre 1982 und 1992 verglichen. Insbesondere zeigt sich, dass die Einkommensanteile der vier untersten Dezile signifikant abgenommen haben. Damit haben die vier untersten Dezile *relativ* zu den anderen Dezilen Einkommensanteile eingebüsst. Die Anteile der Dezile fünf bis

neun blieben unverändert. Lediglich das zehnte Dezil konnte seinen Anteil steigern. Im gleichen Zeitraum konnten nur die obersten neun Dezile von der durchschnittlichen Äquivalenzeinkommenssteigerung profitieren. Im untersten Dezil blieb das Durchschnittseinkommen konstant. Diese Aussage hat auch dann Bestand, wenn 1992 alle bedarfsabhängigen Leistungen berücksichtigt werden. Allerdings muss betont werden, dass trotz zunehmender Einkommens-Ungleichheit in den vergangenen 10 Jahren kein Anstieg der "Armut" festzustellen ist.⁹⁹

Buchmann und Sacchi vergleichen die Realeinkommen der Jahre 1972, 1978 und 1988 aufgrund von Steuerdaten und bestätigen obige Resultate. Ihre Befunde weisen auf eine drastische Ausdünnung der Mittelschicht hin, welche nicht erst – wie häufig angenommen wird – in den achtziger Jahren, sondern bereits Anfang der siebziger Jahre eingesetzt hat.¹⁰⁰

Leider wurden in der Studie Leu et. al. 1997 die Vermögensverteilungen der Jahre 1982 und 1992 nicht miteinander verglichen. Dies soll nun nachgeholt werden.¹⁰¹

	Mittelwert	Median	Gini-Koeffizient
Vermögen 1982 (n)	123'900	26'000	0.813
(r)	169'256	35'518	
Vermögen 1992	249'000	59'000	0.713

Tab. 1: Haushaltsvermögen der Jahre 1982 und 1992 in der Schweiz

(n): Nominelles Vermögen (r): Realvermögen¹⁰²

Quellen: Für die Daten 1982: Leu/Buhmann/Frey (1986)

Für die Daten 1992: Leu/Burri/Priester (1997)

Die Durchschnittsvermögen haben sich also real um 147% erhöht, das Medianvermögen um 166%. Das durchschnittliche Haushaltsvermögen war 1982 4.7 mal grösser als das

⁹⁹ Vgl. dazu Leu/Burri/Priester (1997), S. 146. Allerdings sind die methodischen Grundlagen, auf denen ein solcher Vergleich basiert, sehr schwach. Dies wiederum hängt mit der Qualität der Daten früherer Untersuchungen zusammen. Vgl. dazu S. 144ff. Diese Ergebnisse decken sich aber mit denjenigen von Füglistaler/Hohl (1992) sowie Buhmann (1988), welche für die Perioden von 1977 bis 1986 bzw. 1978 bis 1982 ebenfalls keinen Anstieg der Armut feststellen konnten. Zur Definition von Armut vgl. Leu/Burri/Priester (1997), S. 9–26. Je nach Definition der Armutsgrenze und Wahl der Ressourcenindikatoren liegt der Anteil Armen zwischen 5.6% und 10.3% der erwachsenen Wohnbevölkerung respektive der Haushalte in der Schweiz.

¹⁰⁰ Vgl. Buchmann/Sacchi (1995), S. 184. Die Befunde sind mit Vorsicht zu betrachten, weil unklar ist, wie demographische Entwicklungen zu Einkommensverschiebungen beigetragen haben.

¹⁰¹ Die Haushaltsvermögen 1982 wurden der Studie Leu/Buhmann/Frey (1986) entnommen. Sie wurden mit derselben Methode erhoben, wie in der Studie Leu/Burri/Priester (1997). Allerdings wurden in der Studie Ausländer mit Jahresaufenthaltsbewilligung nicht berücksichtigt.

¹⁰² Die Umrechnung beruht auf dem Konsumentenpreisindex der betreffenden Bemessungsjahre, wie sie im Statistischen Jahrbuch der Schweiz (1996), S.151, ausgewiesen werden.

Medianhaushaltsvermögen, 1992 nur noch 4.2 mal grösser. Der Gini-Koeffizient ist leicht gesunken, was bedeutet, dass die Vermögen etwas gleichmässiger verteilt sind. Inwiefern Veränderungen der Haushaltsstrukturen hier Einfluss nehmen, kann aufgrund der vorliegenden Daten nicht gesagt werden.

Die Studie von Leu et. al. 1997 zeigt im weiteren die Einkommens- und Vermögensverteilung nach verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Regionen.¹⁰³ Auffallend ist, dass das verfügbare Einkommen erheblich nach Geschlecht und Zivilstand variiert. Männer verfügen bei allen Lagemassen über höhere Einkommen als Frauen. Dabei sind die Unterschiede insbesondere bei den Geschiedenen sehr hoch. Gut jede dritte geschiedene Frau ist dem ersten Einkommensquintil zuzuordnen.¹⁰⁴ Hingegen befinden sich nur gerade 17.5% der geschiedenen Männer im untersten Quintil. Während sich erstaunlicherweise in der Studie von Leu et al. 1986 (Datenbasis 1982)¹⁰⁵ zeigte, dass sowohl Durchschnitts- als auch Medianeinkommen der Schweizerbürger niedriger als diejenigen der Ausländerhaushalte sind, konnte dieses Ergebnis nicht bestätigt werden. Ausländer haben gemäss der Studie von 1997 (Datenbasis 1992) bei allen Lagemassen ein tieferes verfügbares Einkommen. Leider werden die beiden Studien in Bezug auf die sozio-ökonomischen Variablen nicht miteinander verglichen. Es kann vermutet werden, dass der Unterschied durch den Einbezug von Jahresaufenthalter in die Datenbasis der neuen Studie erklärt werden kann. Die Verteilung der Einkommen der Ausländer ist jedoch in beiden Studien gleichmässiger als diejenige der Schweizer. Beide Studien weisen für die Verteilung der Einkommen bei den selbstständig Erwerbenden einen hohen Gini-Koeffizienten aus: 1982: 0.380 , 1992: 0.395. Auffällig ist, dass die selbstständig Erwerbenden 1992 vor allem im untersten Quintil (33.7% aller selbstständig Erwerbender) und im obersten Quintil (31.5%) zu finden sind. Die Ungleichheit der Einkommen bei den Nichterwerbstätigen hat sich jedoch massiv reduziert: 1982: 0.566, 1992: 0.321.

Im internationalen Vergleich zeigt sich folgendes¹⁰⁶: Der Anteil der einkommensschwächsten 10% der Bevölkerung am Gesamteinkommen ist nur in den USA (1.9%) niedriger als in der Schweiz (2.4%). Das unterste Quintil liegt im Mittelfeld der OECD-Länder. Bemerkenswert ist die Einkommenskonzentration – wie schon gesagt – beim o-

¹⁰³ Vgl. dazu Leu/Burri/Priester (1997), S. 351ff.

¹⁰⁴ Ähnliches kann man aus den Daten der Studie von Leu/Buhmann/Frey (1986), S. 131 ersehen.

¹⁰⁵ Leu/Buhmann/Frey (1986). Grundgesamtheit der Stichprobe ist die erwachsene Schweizer Wohnbevölkerung (CH-Bürger und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung). Zur Stichprobe vgl. S. 113f. Stichprobenumfang: 6055 Schweizer und 981 Ausländer, wovon 6908 ausgewertet werden konnten. Einkommens- und Vermögensdefinitionen wie bei Leu/Burri/Priester (1997).

¹⁰⁶ Um einen Vergleich zu ziehen, mussten die Schweizer Daten geringfügig an die Daten der 1995 erschienenen OECD-Studie "Income Distribution in OECD-Countries" angepasst werden. Aufgrund der diversen Anpassungen stimmen die obigen Dezilanteile nicht ganz mit den folgenden überein. Vgl. dazu Leu/Burri/Priester (1997), S. 346f.

bersten Dezil (23.6%) und noch deutlicher, bei den reichsten 5% Prozent (15%). Nur in Frankreich, Irland, Italien und den USA verfügen die reichsten 10% bzw. 5% der Bevölkerung über ähnlich hohe Einkommensanteile wie in der Schweiz. Damit gehört die Schweiz gemäss den Autoren zu den OECD-Ländern mit vergleichsweise grosser Einkommensungleichheit.

Ein kurzer Blick auf die Verteilung des Welteinkommens zeigt ein ausgeprägtes Ungleichgewicht: 40% der Weltbevölkerung sind von bitterer Armut bedrängt, sie müssen von 3.3% der Welteinkommens leben, während die 20% reichsten 82.7% des Welteinkommens erhalten.¹⁰⁷

Im Rahmen einer Budgetinzidenzanalyse wurde die Umverteilungswirkung der öffentlichen Haushalte (inkl. Sozialversicherungen) der Schweiz für das Jahr 1980 untersucht.¹⁰⁸ Leider ist das Datenmaterial etwas alt, jedoch ist dies die einzige Studie in der Schweiz, die sich bisher dieser Fragestellung so ausgiebig gewidmet hat. Die Autoren fanden, dass der Staatshaushalt unter Einschluss der Sozialversicherungswerke substantielle Umverteilungseffekte verursacht und sich insgesamt nivellierend auf die Einkommensverteilung auswirkt. Ausgaben im Bereich der sozialen Wohlfahrt hatten eine weitaus grössere Umverteilungswirkung als die übrigen öffentlichen Ausgaben, insbesondere die Realtransfers. Die direkten Steuern wirkten sich insgesamt nivellierend auf die Einkommensverteilung aus, doch ist der Effekt wesentlich geringer als auf grund der formalen Steuerprogression zu erwarten wäre.

Der erstaunlichste Befund bezüglich Verteilungen ist die Konstanz der funktionalen Einkommensverteilung. Diese zeigt wie die jeweiligen Gesamteinkommen auf die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital (inklusive Bodenrente) verteilt werden. Diese Konstanz der funktionalen Einkommensverteilung, respektive die Konstanz der Lohnquote – auch als "Bowley's Law" bekannt – war schon für Keynes "... one of the most surprising, yet best established, facts in the whole range of economic statistics...".¹⁰⁹ Für die Schweiz werden folgende Zahlen ausgewiesen¹¹⁰:

¹⁰⁷ UNDP (1992), S. 36. Die Studie zeigt im übrigen, dass – gemessen am Gini-Koeffizienten – gerade in sogenannten Schwellenländern "inequality rose dramatically". Vgl. dazu S. 59.

¹⁰⁸ Vgl. Leu/Frey/Buhmann (1988), S. 150ff.

¹⁰⁹ Keynes(1936). Zitiert nach Krämer (1996), S. 18. Krämer meint dazu: "Dass Keynes die funktionale Einkommensverteilung für lang- und kurzfristig konstant hielt, überrascht umso mehr, da er neben der Arbeitslosigkeit die Ungleichheit der Einkommensverteilung als das grösste Problem unserer wirtschaftlichen Ordnung bezeichnete."

¹¹⁰ Bundesamt für Statistik (1997), S. 131, für die Daten der Jahre 1988–1995; Bundesamt für Statistik (1990), S. 112, für die Daten der Jahre 1986–1987. Eigene Umrechnung in Prozente

	Arbeitnehmerein- kommen	Selbstständigen- einkommen	Vermögensein- kommen	übrige Posten	Volkseinkommen
	in % des Volkseinkommens				in Mio. Franken
1995	68.7	8.9	8.3	14.1	320'600
1994	68.8	8.9	8.3	14.0	312'500
1993	69.4	8.8	8.6	13.2	306'640
1992	69.8	9.0	9.0	12.2	301'755
1991	68.9	9.5	8.9	12.7	295'590
1990	68.0	10.0	9.0	13.0	278'880
1989	67.4	10.5	8.5	13.6	258'490
1988	68.0	10.6	8.3	13.1	239'815
1987	68.2	10.4	8.2	13.2	225'625
1986	67.8	10.2	8.5	13.5	216'470

Tab. 2: Anteile am Volkseinkommen der Schweiz nach Einkommensarten für die Jahre 1986–1995

Quelle: Jahrbuch für Statistik 1997 und 1990

Arbeitnehmereinkommen:	Löhne und Gehälter, Sozialbeiträge der Arbeitgeber, Wehrmannseink.
Selbstständigeneinkommen:	Einkommen aus Geschäftstätigkeit (alle Sektoren)
Vermögenseinkommen:	Zinsen, Dividenden, Mietzinseinkommen, abzüglich Schuldzinsen
Übrige Posten:	Unverteiltes Unternehmungseinkommen (private Kapitalgesellschaften, öffentliche Unternehmungen), direkte Steuern der Kapitalgesellschaften, Vermögens- und Erwerbseinkommen des Staates und Sozialversicherungen abzüglich Zinsen der öffentlichen Schuld

Der möglichen Existenz eines Gesetzes der Lohnquotenkonstanz kommt eine spezielle Brisanz zu, da sich bestimmte wirtschaftspolitische Implikationen ableiten lassen. Bestünde tatsächlich die Tendenz zu einem langfristig unveränderten Anteil der Lohneinkommen am Sozialprodukt, dann wären sämtliche Versuche der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen, diesen Anteil dauerhaft zu ihren Gunsten auszuweiten, von vornherein zum Scheitern verurteilt. Leider kann auf dieses hochinteressante Phänomen eingehen nicht eingegangen werden. Diese Tabelle soll nur veranschaulichen, dass mit Vorurteilen bezüglich Kapitaleinkommen sehr vorsichtig umzugehen ist.¹¹¹ Es bleibt aber abzuwarten, wie sich

¹¹¹ Für eine ausgezeichnete und umfassende Theoriendarstellung dieser hochkomplexen Materie und viele empirische Daten unter Einbezug der Arbeitnehmer-Struktur vgl. Krämer (1996). Betrachtet man die Lohnquoten über längere Zeitperioden, so zeigt sich, dass die Lohnquote tatsächlich gestiegen ist. Dies lässt sich aber damit erklären, dass parallel dazu der Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung gestiegen ist. Die Aufregung in der Schweiz nach der Fusion der Unternehmen Sandoz und Ciba

die zunehmende Kapitalmobilität auf die künftige Rendite von Kapitalbesitz auswirken wird.

Zusammenfassend kann man folgendes sagen: Erstens finden wir eine anwachsende Ungleichheit der Einkommensverteilung in der Schweiz. Absolut gesehen sind die Armen nicht ärmer geworden. Jedoch *relativ* gesehen kann man sagen "die Armen werden ärmer und die Reichen werden reicher". Es gibt zahlreiche Evidenz für eine Ausdünnung der mittleren Einkommen. Zweitens finden wir eine enorm grosse Vermögensungleichheit. Jedoch hat sich diese in den letzten 10 Jahre in tendenziell verkleinert. Pen bringt es folgendermassen auf den Punkt: "A Parade of Dwarfs and a few Giants."¹¹²

Was sagen uns so vorgefundene Verteilungen darüber, ob sie nun gerecht seien oder nicht? Eigentlich gar nichts! Wir wissen nur das die Verteilung ungleich ist. Die blosse Existenz von Ungleichheiten in Einkommen und Vermögen ist natürlich noch keine Basis für Gerechtigkeitsurteile. Deswegen meinen einige Autoren, es wäre besser von Unterschieden ("differences") oder Abweichungen ("disparities") zu reden, anstatt von Ungleichheit ("inequality"). Intuitiv mögen wir die Verteilung als ungerecht empfinden. Zwicky wies in einer 1987 durchgeführten repräsentativen Umfrage nach, dass mehr als zwei Drittel der Befragten die Einkommensunterschiede in der Schweiz als zu hoch einstufen, sie aber nur ein knappes Drittel der Bevölkerung als gerecht betrachtet.¹¹³ In einer Isopublic-Umfrage vom Oktober 1996 hielten mehr als die Hälfte der Befragten unsere Wirtschaftsführer für überbezahlt und nur gerade 18% ordneten der "Freien Marktwirtschaft" die positive Assoziation "gerecht" zu.¹¹⁴ Trotzdem können wir vorderhand noch nichts über die Gerechtigkeitsdimension dieser Verteilungen sagen, denn diese Daten bilden einfach zuwenig ab. Erstens weisen sie systematische Verzerrungen auf, wie wir im nächsten Kapitel sehen werden. Zweitens ist es möglich, dass Einkommensunterschiede, Unterschiede im Bedarf (zum Beispiel mehr Freizeit) und unterschiedliche Präferenzen reflektieren. Es ist möglich, dass sie durch nichtpekuniäre Faktoren, wie etwa längere Arbeitszeiten, ausgeglichen werden. Es ist möglich, dass Ungleichheiten mit anderen Variablen korrelieren, denen wir durchaus moralisch

beweist eines dieser Vorurteile. Die Argumentation, wonach als ungerecht erachtet wird, dass die Zahl der Arbeitslosen steigt und gleichzeitig die Kapitalgewinne zunehmen ist ungerechtfertigt. Kapitalgewinne sind – sofern sie nicht realisiert werden – als fiktives Vermögen zu betrachten, da sie sich mit jedem Tag ändern können. Zudem würden sie alle Akteure gleichzeitig realisieren wollen, käme es zu einem dramatischen Kurszerfall. Werden Kapitalgewinne realisiert, findet jedoch nichts anderes statt, als eine Umverteilung zwischen Akteuren mit Überschusskaufkraft. Wenn also von Ungerechtigkeit gesprochen werden kann, dann nur in bezug auf die Ungleichverteilung von originärer Überschusskaufkraft, die ihren Ursprung nicht auf den Kapitalmärkten hat.

¹¹² Pen (1980), S. 47.

¹¹³ Hirschier/Zwicky (1992). Dies steht im Unterschied zu einer im Jahre 1975 durchgeführten Untersuchung, in der noch rund die Hälfte der Bevölkerung davon überzeugt war, dass die Einkommensverteilung in der Schweiz im allgemeinen gerecht sei.

¹¹⁴ Isopublic (1996).

durchaus moralisch zustimmen könnten. Ob und wie wir mehr erfahren können, um zu einem Urteil zu gelangen, werden wir im nächsten Kapitel sehen.

IV. Der Bedarf an statistischem Material zur Beurteilung von Verteilungsgerechtigkeit

In Kapitel II. wurden verschiedene Gerechtigkeitsprinzipien bestimmt, nach denen eine Verteilung beurteilt werden kann. In Kapitel III. wurde grob gezeigt, welche Rahmenbedingungen Verteilungen beeinflussen und wie die Verteilung in der Schweiz real aussieht. Damit wäre das Terrain bereitet, um ein *idealtypisches* Set an statistischem *Basismaterial*¹¹⁵ zur Analyse von personeller monetärer Verteilungsgerechtigkeit zu fordern. Kapitel IV. ist modulartig aufgebaut. Zuerst klären wir den Bedarf an statistischem Material zur Messung von Verteilungen, dann den zusätzlichen Bedarf, um Verteilungen erklären zu können. Zu dem in Kapitel II. vorgestellten Gerechtigkeitsmodell wird so dann zusätzliches empirisches Material gefordert, damit wir beurteilen können, ob das jeweilige Gerechtigkeitskriterium auch erfüllt sei respektive im Laufe einer Zeitspanne diesem näher gekommen sei.

A. Verteilungsmessung: Wie sind Einkommen und Vermögen verteilt?

In der finanzwissenschaftlichen Literatur finden sich jahrzehntelange Kontroversen über ein theoretisch befriedigendes und praktikables Einkommenskonzept. Ökonomisch relevant und heute auch weitgehend akzeptiert, ist die sogenannte Haig-Simons-Definition¹¹⁶. Danach entspricht Einkommen dem Wert des Konsums in einer Periode zuzüglich der (positiven oder negativen) Nettoveränderung des Vermögens in der gleichen Periode. Die steuerstatistisch erhobenen Einkommens- und Vermögensdaten genügen diesem umfassenden Einkommensbegriff nur mit beträchtlichen Abstrichen. So werden Lohnnebenleistungen wie Werkskantinen, Freizeit und Sportangebote, Vorzugspreise, persönliche Spesen sowie Geschäftswagen, die zunehmend an Bedeutung gewinnen, jeglicher steuerlicher Erfassung entzogen. Da diese Leistungen vor allem für mittlere und obere Angestellte sowie für Selbständige gelten, dürften Steuerstatistiken ein zu egalitäres Verteilungsbild ausweisen. Sowohl realisierte als auch nicht realisierte Veränderungen des Vermögens – wie etwa Kapitalgewinne – werden nach schweizerischem Steuerrecht nur teilweise als Einkommen versteuert. Steuerstatistiken unterschätzen die Einkommenskonzentration aus

¹¹⁵ Es wird ausdrücklich betont, dass hier Basismaterial gefordert wird. Das bedeutet, dass auf die Auswertungsmethoden, die wiederum erheblichen normativen Charakter haben, nicht eingegangen werden kann. Selbstverständlich wird das Basismaterial so ausgewählt, dass es allen denkbaren Auswertungen, Gewichtungen, Rangordnungsmethoden und Transformationen (in geeignete Verdichtungen von Informationen) zugänglich ist. Da in den meisten Fällen einfache Lage- und Verteilungsmasse verwendet und Korrelationsanalysen gemacht werden, dürfte dies hier gewährleistet sein. Zudem wird idealtypisches Material verlangt. Das heisst es wird nur am Rande auf die Schwierigkeiten, die sich bei der Datenerhebung ergeben hingewiesen. Teilweise wurden solche Schwierigkeiten in Kapitel II. D. antizipiert.

¹¹⁶ Rosen (1985), S. 336

diesem Grund systematisch. Güter und Leistungen, die nicht über den Markt gehandelt werden, tauchen in den Steuerstatistiken auch nicht auf. Dazu gehören insbesondere die in der Landwirtschaft zum Eigenverbrauch produzierten Güter und die Hausarbeit einerseits, sowie der von dauerhaften Konsumgütern fließende Leistungsstrom andererseits. Hausarbeit wird in der Statistik überhaupt nicht, das Naturaleinkommen der Landwirte nur sehr ungenügend erfasst. Leistungen dauerhafter Konsumgüter werden mit Ausnahme der Eigennutzung von Wohn- und Hauseigentum ebenfalls nicht erfasst. Eigenmieten werden zwar ausgewiesen, doch dürften die massgeblichen steuerlichen Ansätze in aller Regel unter der Marktmiete liegen. Deshalb wird die wirtschaftliche Lage der Landwirte, der Haushalte mit mindestens einer nicht erwerbstätigen Person sowie der Haus- und Wohnungseigentümer tendenziell unterschätzt. Zudem existieren statistisch nicht erfasste Einkommen. Dazu gehören alle Einkommen, welche durch Steuerhinterziehung oder Steuervermeidung (Schwarzarbeit etc.) erzielt wurden. Diesbezügliche Schätzungen sind sehr schwierig. Ebenfalls müsste berücksichtigt werden, dass die Kaufkraft interregional sehr verschieden. Ein regionaler Preisindex ist zur Zeit in befriedigender Form nicht erhältlich. Realtransfers, das heisst vom Staat erbrachte Dienstleistungen, die die Einkommenspositionen je nach Konsumverhalten erheblich steigern können, werden steuerstatistisch gar nicht erfasst. Diese Mängel und Lücken der steuerstatistisch erfassten Einkommensdaten schränken die Aussagefähigkeit der in Kapitel III B dargestellten Ergebnisse in verschiedener Hinsicht deutlich ein.

Als Vermögen bezeichnen wir die Summe der Aktiva zu einem bestimmten Zeitpunkt, vermindert um den Wert der Verbindlichkeiten.¹¹⁷ Die Untersuchung der personellen Vermögensverteilung ist durch die unvollständige Erfassung des Vermögens in der Steuerstatistik noch weiter beschränkt, als dies beim Einkommen der Fall ist. Erstens werden verschiedene Vermögenskomponenten, zum Beispiel das Konsumtivvermögen oder das Humankapital, steuerlich nicht erfasst. Zweitens werden Vermögenskomponenten wie Immobilien zum Steuerwert erfasst, der in der Regel erheblich unter dem Marktwert liegt. Dies fällt insbesondere ins Gewicht, da der Immobilienanteil des Vermögens bei steigendem Vermögen erheblich zunimmt. Drittens werden kleine Vermögen wegen der Steuerfreigrenze, die kantonale unterschiedlich ist, oft nicht deklariert. Viertens schliesslich besteht auch beim Vermögen das Problem der Steuerhinterziehung und -vermeidung. Somit zeichnen Steuerdaten ein systematisch verzerrtes Bild der Wirklichkeit. Im weiteren müssen für ein umfassendes Abbild der Vermögensverhältnisse Rentenanwartschaften aus zweiter und dritter Säule bekannt sein.

¹¹⁷ Leu/Buhmann/Frey (1986), S. 117.

Grundsätzlich wollen wir zwei Dinge wissen: Erstens "Wer bekommt wieviel?" und zweitens "Wer hat wieviel?". Das wirft mehrere Fragen auf, so dass wir vor allem definieren müssen was "wer" ist, welchen Zeitraum wir betrachten und aus welchen Quellen das "wieviel" stammt. Üblicherweise werden Personen mit allen sozio-ökonomischen Merkmalen erfasst, damit nur solche mit gleichen Merkmalen miteinander verglichen werden. Es scheint sinnvoll, den Zeitraum eines Jahres zu wählen, da Einkommen nicht immer gleichmässig erzielt werden, sondern teilweise saisonalen Schwankungen unterworfen sind. Zudem ist dieses Vorgehen deshalb praktikabel, weil Einkommen steuerstatistisch im Jahresrhythmus erhoben werden. Die Daten müssen unaggregiert vorliegen; präventive Klassenbildung.¹¹⁸ In nachfolgender Tabelle werden die Anforderungen an das Basismaterial zur Messung von Verteilungen dargestellt.

¹¹⁸ Die im Kapitel III B.zitierten gesamtschweizerischen Vermögenssteuerdaten der Eidg. Steuerverwaltung sind diesbezüglich ein Unding. Unterschiedliche Klassenbreiten und der hohe Aggregationsgrad machen einen Vergleich Vermögensdaten von 1991 und 1981 unmöglich. Zudem werden innerhalb der Statistik von 1991 verschiedene Grundgesamtheiten ausgewiesen, was ein mühsames Umrechnen erfordert. Weiterhin ist völlig unklar, weshalb Vermögenskomponenten nicht ausgewiesen werden.

	"Wer"	"Was"
	Personen mit sozio-ökonomischen Merkmalen	Einkommensquellen (positive und negative)
Jahreseinkommen	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlecht • Alter • Nationalität • Zivilstand • Ausbildung • Wohnort • Haushaltsstruktur • Erwerbsstatus <ul style="list-style-type: none"> - Landwirt - Selbstständiger - Nichterwerbstätiger - in Ausbildung - AHV-Rentner - IV-Rentner • Berufliche Stellung <ul style="list-style-type: none"> - Arbeiter - Angestellter - leitender Angestellter - Beamter 	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerbseinkommen total (inkl. Bonus/Spezialhonorare/ Lohnnebenleistungen) <ul style="list-style-type: none"> - selbstst. EK - unselbstst. EK • Kalkulatorische Einkommensäquivalente <ul style="list-style-type: none"> - Landwirtsch. Einkommen - Hausarbeit - dauerhafte Konsumgüter • Vermögenseinkommen <ul style="list-style-type: none"> - Aus Immobilien - Zinsen/ Dividenden - realisierte Wertänderungen des Vermögens (Kapitalgewinne) <p style="text-align: right; font-size: small;">Primär-EK (vor Transfers/ vor Steuern.)</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Transfereinkommen <ul style="list-style-type: none"> - Sozialversicherungen - Bedarfsabhängige Transfers - Private Transfers - Realtransfers • Sonstige Einkommen <p style="text-align: right; font-size: small;">Sekundär-EK (nach Transfers.)</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • EK vor steuerlichen Abzugsmöglichkeiten • EK vor Steuern • EK nach Steuern <p style="text-align: right; font-size: small;">Tertiär-EK (vermögens-EK.)</p>
Vermögen zum Jahres-Stichtag		Vermögenszusammensetzung (positive und negative)
		<ul style="list-style-type: none"> • Brutto/Nettoimmobilien-Vermögen • Wertschriftenvermögen (zum Marktwert und zum Kurswert per Stichtag) • Geldvermögen • Rentenanwartschaften • sonstige Realvermögen <p style="text-align: right; font-size: small;">Vermögen vor steuerlichen Abzugsmöglichkeiten (Spezialabzüge)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermögen vor Steuern • Vermögen nach Steuern

Tab. 3. Statistische Basismaterial zur Messung von Verteilungen

Eine Pro-Kopf-Zuteilung der Einkommen ist problematisch. Dieses Mass ignoriert Skalenerträge bei zunehmender Haushaltsgrösse und ordnet der Freizeit implizit einen Wert von Null zu. Deshalb sind Äquivalenzskalen nötig, die eine Gewichtung der Einkommen je nach Haushaltsgrössen erlauben.

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, fordern wir eine saubere Trennung von originärem Markteinkommen und Einkommen nach staatlichen Transfers. Empirisch fassbar ist aber bisher lediglich die aus dem Marktprozess bei gegebener staatlicher Eingriffsintensität resultierende Verteilung der Bruttoeinkommen. Diese stellt wiederum nicht die originäre, sondern eine intermediäre Einkommensverteilung dar. Sie ist durch Existenz und Verhalten des Staates stark beeinflusst. Genau deshalb muss von den Steuerämtern eine präzise Erfassung der Einkommensquellen verlangt werden. Anzumerken ist allerdings, dass die

Einkommensverteilung vor Transfer(s) bereits eine Fülle von Marktanpassungen an Existenz und Verhalten des öffentlichen Sektors reflektiert.¹¹⁹

Das geforderte Material wirft noch einige Probleme auf. Schliesslich wollen wir wissen: "Wer *bekommt* wieviel?". In bezug auf die staatlichen Leistungen muss dies nun aber mit "Wer *bezahlt* wieviel?" saldiert werden. Man könnte einwenden, dass Sozialbeiträge mit den bekannten Prozentsätzen aus den jeweiligen Einkommen berechnet werden können und die Steuerlast pro Person ebenfalls bekannt sei. Es interessiert uns aber besonders die Traglast, und nicht die Zahllast: Welche Personengruppen haben die Abgaben wirklich zu tragen?¹²⁰ Dies bedeutet, dass für Verteilungsanalysen die Reaktionen der Wirtschaftssubjekte, welche Überwälzungsprozesse auslösen, berücksichtigt werden müssen. Bei den Sozialversicherungsbeiträgen muss zum Beispiel angenommen werden, dass sie implizite Lohnbestandteile sind, so dass die Beiträge voll von den Versicherten zu tragen sind. Bei Kapital- und Ertragssteuern wird eine weitere Überwälzung als wahrscheinlich angesehen.¹²¹ Ähnlich wie bei den Einnahmen der öffentlichen Hand, muss auch bei den Ausgaben von Fall zu Fall untersucht werden, ob Leistungsempfänger und Nutzniesser identisch sind. So muss z. B. bei Subventionen eine Überwälzung von den Unternehmen als Zahlungsempfänger auf die Konsumenten oder auf die Besitzer von Produktionsfaktoren angenommen werden. Die Zuordnung von Realtransfers stellt dann zusätzlich eine enorme Herausforderung an die Datenaufnahme und -auswertung.¹²²

¹¹⁹ Vgl. hierzu Kapitel III. A. und Anhang II

¹²⁰ Diese Ausführungen folgen stark der Arbeit von Frey/Leu (1988), S. 152ff.

¹²¹ Frey/Leu (1988), S. 154.

¹²² Für methodische Lösungsvorschläge vgl. Frey/Leu (1988), S. 157

B. Verteilungserklärung: Wie können Unterschiede im Markteinkommen und Vermögen erklärt werden?

1. Theoretische Grundlagen und empirische Evidenz

Eine materielle Wohlstandsverteilung zu *erklären* ist nicht einfach. Die personelle Einkommensverteilung ist zwar ein klassischer Erkenntnisgegenstand der Ökonomie, bis heute jedoch fehlt es an einer allgemeinen umfassenden Theorie. Wie wir in Kapitel III A gesehen haben, wirken zum einen viele systemische Faktoren auf deren Zustandekommen. Zum anderen fließen kulturelle Faktoren, die sehr schwierig zu benennen sind, in die Präferenzen der Individuen ein und determinieren das Verhalten am Markt. Hier ist an moralische und psychische Grundhaltungen zu denken, die etwa das Steuerhinterziehungs- und Steuervermeidungsverhalten beeinflussen, die Wertschätzung materieller Güter determinieren oder an subjektive Ängste, die Sparverhalten steuern können. Zudem besitzen die Individuen Ausstattungsmerkmale, die nicht oder nur bedingt durch die Person(en) selbst beeinflussbar sind. Individuelle Faktoren können wie folgt gegliedert werden:

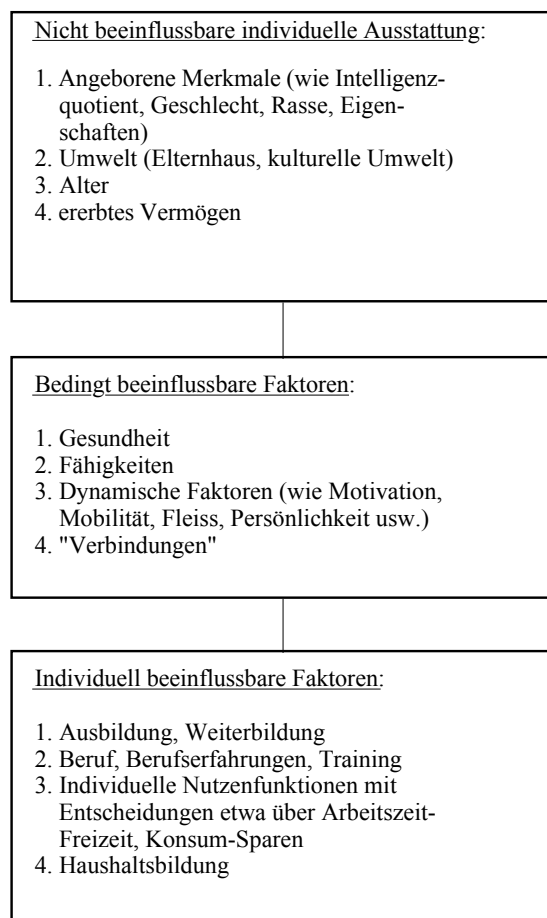


Abb. 2: Gliederung individueller Faktoren

Quelle: Gröske (1985), S. 53

Neben dieser hauptsächlichen Schwierigkeit, die Komplexität realer Bestimmungsgründe abzubilden, liegen die Ursachen für das Theoriedefizit darin, dass eine vollständige und realitätsnahe Theorie sehr interdisziplinär ausgerichtet sein müsste, um allen relevanten ökonomischen, soziologischen und politischen Determinanten als solchen und in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit Rechnung tragen zu können.

Primär ist die Theorie der personellen Einkommensverteilung darauf ausgerichtet, die Asymmetrie der Verteilungskurven zu erklären. Diese Asymmetrie besteht – wie wir gesehen haben – darin, dass viele Personen ein unterdurchschnittliches Einkommen haben, jedoch nur wenige ein überdurchschnittliches. Fähigkeiten wie Intelligenz und Geschicklichkeit sind jedoch in der Bevölkerung einigermaßen normalverteilt (symmetrisch).¹²³ Zur Erklärung dieser Diskrepanz werden nun verschiedene Erklärungsversuche angeboten.¹²⁴

a) Arbeitsmarktansätze

Zwar sind die angeborenen Fähigkeiten normalverteilt, nicht aber die notwendigen Fähigkeiten, um Einkommen zu erzielen. Elternhaus, Erziehung und Bildungsbarrieren wirken als Filter. Hier sind es vor allem Arbeitsmarktansätze, die diese Erklärungsmuster aufnehmen, welche von der Vorstellung ausgehen, das Einkommen eines Individuums ergebe sich aus seinem Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Produktion. Allen voran sind hier die Humankapitaltheorien zu nennen.¹²⁵ Diese verstehen Humankapital als einzigen oder wesentlichen Bestimmungsgrund der Verteilung von Einkommen. Humankapital sei dabei die Summe aller persönlichen Eigenschaften eines Individuums, die für die Höhe des erzielten Einkommens relevant sind. Persönliche Eigenschaften sind alle direkt an das Individuum gebundenen, ihm inhärente Merkmale wie zum Beispiel Lebensalter, Bildung, Berufserfahrung. Somit würden demographische Verschiebungen der Zusammensetzung des Arbeitskräftepotentials auch die Einkommensverteilung ändern.¹²⁶ Die neueste Armutsstudie von Leu et al. wertet die gewonnenen Daten leider nicht nach Bildungsvariablen aus, da diese Informationen nicht sekundärstatistisch verfügbar sind. Grömling weist in seiner Analyse der Armutsursachen in entwickelten Volkswirtschaften nach, dass Armut

¹²³ Frey (1993), S. 189 und Gröske (1985), S. 64.

¹²⁴ Für eine Zusammenfassung unterschiedlicher Verteilungstheorien vgl. Gröske (1985), S. 11–102 und die dort angegebene weiterführende Literatur. An dieser Stelle kann nur eine äusserst verkürzte und unvollständige Darstellung ausgewählter Theorien gegeben werden.

¹²⁵ Für eine Zusammenfassung der Humankapitaltheorien und weitere empirische Evidenz vgl. Franke (1996), S. 62–93.

¹²⁶ Humankapitaltheorien haben nur eine beschränkte Erklärungskraft, da sie Einkommensdifferenziale nur auf der Angebotsseite des Arbeitsmarktes suchen. Es ist aber evident, dass auch nachfrageseitige Ursachen Verteilungsungleichheiten ausmachen. In den letzten Jahren stieg die Nachfrage nach hochqualifizierten Arbeitnehmern überproportional an, mit der Folge wachsender Entlohnung von qualifikatorischen Vorteilen.

eine Folge unzureichenden Humankapitals und der oft damit verbundenen Arbeitslosigkeit ist.¹²⁷ Schon intuitiv wird aber klar, dass Humankapital nicht die einzige Bestimmungsgrösse des Einkommens sein kann, denn damit lassen sich zum Beispiel Einkommensunterschiede gleichqualifizierter Arbeitnehmer verschiedenen Geschlechts nicht erklären. Bonjour und Gerfin weisen mit komplexen statistischen Verfahren nach, dass sich ein grosser Teil der Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen in der Schweiz nicht durch einen Humankapitalansatz erklären lässt.¹²⁸

Diese und ähnliche Befunde haben die ökonomischen Diskriminierungstheorien entstehen lassen. Deren Ziel ist es, zu erklären, warum die Beschäftigungs- und Einkommensposition eines Arbeitnehmers nicht nur von seiner Produktivität, sondern auch von seiner Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen abhängt.¹²⁹ Da solche Theorien zwar hilfreich sind zur Erklärung von Diskriminierung als ökonomisch relevantem Tatbestand, sind sie in ihrer operationalisierten Form zu grob, um auf die hier zu erklärenden Verteilungstendenzen angewendet werden zu können.

Als Ergänzung zu den rein personellen Diskriminierungstheorien können die Segmentationstheorien betrachtet werden. Dazu gehört vor allem die Theorie dualer Arbeitsmärkte (und die Insider-Outsider-Theorie).¹³⁰ In der Theorie dualer Arbeitsmärkte ist das primäre Segment gekennzeichnet durch hohe Arbeitsplatzsicherheit und fest vorgegebene Ausbildungswege. Berufliche Aufwärtsmobilität ist gekennzeichnet durch ständige Weiterbildung und vorgegebene Wege. Demgegenüber herrscht im sekundären Segment geringe Arbeitsplatzsicherheit in Verbindung mit hoher Personalfluktuations sowie kurzen unregelmässigen Ausbildungswegen. Der Anteil an Teilzeit-, Teiljahres-, saisonaler und befristeter Beschäftigung ist wesentlich höher als im ersten Segment. Somit wird das zweite Segment zu einem Auffangbecken kurz- und mittelfristiger (konjunktur- oder strukturbedingter) Schwankungen des Personalbedarfs, liegt also im Interesse der Arbeitgeber. Dass diesem Interesse von seiten der Arbeitnehmer entsprochen wird – gemäss Theorie – liegt an deren unterschiedlichen Präferenzen bezüglich der Intensität ihrer Bindung an den Arbeitsmarkt, ihnen also an einer permanenten Beschäftigung nicht gelegen ist.¹³¹ Sobald ein

¹²⁷ Grömling (1996)

¹²⁸ Bonjour/Gerfin (1995); Franke (1996), S. 82ff. zeigt, dass sich Einkommensunterschiede zwischen schwarzen und weissen Arbeitnehmern in den USA nicht allein durch unterschiedliches Humankapital erklären lassen.

¹²⁹ Zit. nach Grömling (1996), S. 78 Ausgelöst wird Diskriminierung durch die Präferenz eines Individuums, lieber mit jenen als mit anderen Personen umzugehen. Gary Becker hat eine umfassende Theorie der Diskriminierung vorgelegt. Darin bezeichnet er diese Einstellung des Individuums als "Hang zur Diskriminierung". Operationalisiert und gemessen wird diese Präferenz durch den Diskriminierungskoeffizienten. Er gibt an, wieviel einem Individuum der Nicht-Umgang mit bestimmten Gruppen wert ist.

¹³⁰ Zum folgenden vgl. Grömling (1996), S. 86ff. Die Theorie der dualen Arbeitsmärkte ist das, was gemeinhin als "Zweiklassengesellschaft" bezeichnet wird.

¹³¹ Hier wird angeführt, dass Frauen prädestiniert seien für das sekundäre Segment, da sie aus familiären

segmentierter Arbeitsmarkt entsteht, besteht jedoch die Möglichkeit unfreiwilliger Beschäftigung im sekundären Segment infolge unüberwindlicher Zugangsbarrieren zum primären Segment. Die Zementierung eines dualen Arbeitsmarktes kann zudem auch zu Lohnnachteilen für Arbeitnehmer im sekundären Segment bei gleicher Tätigkeit führen. Diese Lohndiskriminierung wird von den Beschäftigten im sekundären Segment teilweise freiwillig hingenommen, teilweise nur erduldet und kann nur aufrecht erhalten werden, weil der Zugang zum primären Segment eingeschränkt ist. Nach dieser Theorie wäre demnach zu erwarten, dass das sekundäre Arbeitsmarktsegment in konjunkturellen Aufschwungsphasen expandiert und einen Lohndruck nach oben auf die Löhne im sekundären Segment ausübt.

Flückiger und Zarin versuchten kürzlich, den Einfluss makroökonomischer Variablen auf die Einkommensverteilung in der Schweiz zu untersuchen.¹³² Sie zeigen, dass Produktivitätsgewinne den relativen Einkommensanteil der einkommensschwachen Bevölkerung tendenziell erhöhen. Dies beweist aber nichts anderes, als dass die *Zusammensetzung* der Familieneinkommen mit dem *Niveau* dieses Einkommens zusammenhängt (Familien mit geringen Einkommen beziehen einen grösseren Anteil ihres Einkommens aus Löhnen). Im weiteren fanden die Autoren, dass die Inflation wie eine progressive Steuer wirkt. Interessant in diesem Zusammenhang ist folgender Befund der Studie: Konjunkturabschwünge *verkleinern* Einkommensungleichheit in der Schweiz. Die Autoren erläutern, dass dieser Befund durch die selektive und restriktive Einwanderungspolitik zu erklären sei. Während Aufschwungsphasen, reduziert ebendiese Politik den Erhöhungsdruck auf Löhne der unqualifizierten Arbeitskräfte, während die Löhne von hochqualifizierten Erwerbstätigen massiv ansteigen.

Dieses Beispiel ist hervorragend geeignet, um zu zeigen, wie die Rahmenbedingungen Erwartungen, die aus Theorien abgeleitet werden, gänzlich verändern können und wie beschränkt solche Arbeitsmarkttheorien sind. Diese unterstellen nämlich erstens vollkommene Märkte und einen homo oeconomicus, das heisst ein rationales, eigennutzenmaximierendes Wesen. Soziologische und politische Faktoren werden ausgeblendet, um so zu einer rein ökonomischen Theorie gelangen zu können.

b) Machtansatz

Ein Teil des Einkommens ist nicht Leistungseinkommen, wird also nicht nur durch Fähigkeiten bestimmt, sondern vielmehr durch bestehende Machtverhältnisse determiniert. Hierzu gibt es einige Theorien, die hier unter dem Namen "Machttheorien" zusammenge-

Gründen ihre Laufbahn unterbrechen. Auch Arbeitnehmer mit mangelndem beruflichen Ehrgeiz werden angeführt.

¹³² Flückiger/Zarin-Nedjadan, 1994.

fasst werden. Diese Einteilung ist insofern problematisch, als dass Machtfaktoren zwischen Individuen und Machtfaktoren im Verhältnis von Individuen zum politischen System nicht immer sauber zu trennen sind.¹³³ Ersteres betrifft die Tauschgerechtigkeit. Dort wirken sich die Machtverhältnisse über Ausgestaltung von Verträgen, Nutzen von Beziehungen etc. Einfluss auf Verteilungsergebnisse aus. Zweiteres bezieht sich auf den Machtkampf um distributive und redistributive Vorteile, die von den Rahmenbedingungen ausgehen.

Als erstes wäre hier der "Public-Choice-Ansatz" zu nennen.¹³⁴ Dieser geht davon aus, dass Einkommensverteilungen hauptsächlich Ergebnis staatlicher Umverteilungspolitik sind, die wiederum von Politikern massgeblich beeinflusst wird. Daher ist ihr Betrachtungsgegenstand vor allem die postfiskalische Einkommensverteilung.¹³⁵ Wie wir in Kapitel III. A. gezeigt haben, kann der Staat in vielfältiger Weise auf die marktliche Einkommens- und Vermögensverteilung wirken. Wegen der schweren Abschätzbarkeit der distributiven Wirkungen solcher Instrumente konzentriert man sich aber oft nur auf die fiskalische Aktivität des Staates. Für unsere Diskussion zentral ist hierbei die Annahme, dass Politiker (oder Parteien) ihren Wählergruppen distributive Vorteile versprechen und erkämpfen, um die Zahl ihrer Wählerstimmen zu maximieren. Dies bedeutet: Je höher der Organisationsgrad der Wähler und je grösser die Zahl der Politiker, die ihre Interessen vertreten, desto höher sollte ihr fiskalisch distributiver Vorteil sein. Die Theorie geht dabei von rationalem Wählerverhalten aus. Zudem wird politische Konkurrenz unterstellt, so dass die Politiker zur Anpassung ihrer Programme an die Präferenzen der Wähler gezwungen sind. Diese Annahmen müssen für jedes System – insbesondere für dasjenige der Schweiz – stark relativiert werden. Informationsgefälle, Manipulationen der Wählermeinungen innerhalb der Wählerschaft, asymmetrisch verteilter elektoraler Einfluss, kontrollfreie Entscheidungsbereiche von Politiker und Verwaltung sowie schwankende Wahlbeteiligung sind einige Beispiele die es bei der Modellierung eines Public-Choice-Ansatzes zu beachten gilt.

Olson erweitert die klassische Public-Choice Theorie in seiner "*Logik des kollektiven Handelns*" und hebt den zunehmenden Einfluss von Interessengruppen hervor. Gemäss seiner Theorie in "*Aufstieg und Niedergang von Nationen*" hängt die Leistungsfähigkeit und Verteilungsdynamik in einer Volkswirtschaft im wesentlichen von der Organisation

¹³³ Zudem bestehen klare Bezüge zu Arbeitsmarktansätzen, da Machtverhältnisse mitentscheiden, ob sich ein Individuum zum Beispiel Humankapital aneignen kann und welche Zutrittschancen zum primären Arbeitsmarktsektor bestehen.

¹³⁴ Deutsch: "Neue politische Ökonomie". Diese Theorien werden so genannt, weil sie die Methoden und Denkweisen der modernen Wirtschaftswissenschaften auf politische Prozesse anwenden. Für eine einfache Einführung Frey/Kirchgässner (1994), S. 6ff.

¹³⁵ Vgl. Franke (1996), S. 93–154. Hier wird unter anderem empirische Evidenz für diesen Public-Choice-Ansatz in den USA unter Reagan gesucht.

kollektiver Interessen ab.¹³⁶ Organisationsgrade, fiskalische Ausgaben, begünstigende Gesetzgebung und insbesondere die Aktivitäten von Interessengruppen rücken somit in den Vordergrund der Analyse. Solche Public-Choice Ansätze begreifen implizit Verteilungsstrukturen als Folge der Machtverteilung im Sinne von Organisations-, Markt- und Steuerungsmacht.¹³⁷

Zwicky untersuchte für die Schweiz Mobilisierungsprozesse als Determinanten der gesellschaftlichen Güterverteilung.¹³⁸ Dieses Vorgehen erlaubt es, Verteilungsstrukturen als Folge von politischen Prozessen *und* kulturellen Trends zu begreifen. Somit fliesst – wie er es selber nennt – ein "voluntaristisches Element" ein. Er wendet hierfür ein einfaches theoretisches Modell an, in dem Mobilisierung die Machtverteilung determiniert, welche wiederum die Güterverteilung bestimmt. Er findet partielle Unterstützung für das postulierte Modell. Im Kantonsvergleich zeigte sich, dass das Ausmass der gerichteten Mobilisierung¹³⁹ in konventionellen Kanälen (Zustimmung der Stimmbürger zu Abstimmungsvorlagen, die eine materielle Egalisierung anstreben) signifikant in Zusammenhang mit der Einkommensgleichheit steht.¹⁴⁰ Im Längsschnittvergleich zeigt das Mobilisierungsniveau in unkonventionellen politischen Kanälen (Aktivierungsereignisse) – im Gegensatz zum Kantonsvergleich – einen deutlich egalisierenden Einfluss auf die Einkommensverteilung.

Wesentlich subtilere Machtpositionen ergeben sich aus der Tatsache nicht perfekter Kapitalmärkte. Danach haben "Reiche" eindeutig grössere Chancen, Kredite zu bekommen, als "Arme".¹⁴¹ Weitere Machtfaktoren üben Einfluss aus, wenn die Startchancen, Einkommen zu erzielen, von den Machtressourcen der Eltern abhängen.

Zur Erklärung von Vermögensverteilungen meint Frank H. Knight: "The ownership of material productive capacity is based upon a complex mixture of inheritance, luck and

¹³⁶ Olson (1982). Seine Theorie ist nah verwandt mit der sogenannten "Rent-Seeking-Theorie".

¹³⁷ Nicht zu verwechseln sind solche interpersonellen Machttheorien mit funktionellen Machttheorien. Es stehen hier weder Nachfrage noch Produktion, sondern die Wettbewerbssituation um das private Eigentum im Vordergrund. Diese auf Marx und seine Schüler zurückgehende Theorie besagt, dass das Privateigentum an Produktionsmitteln dazu führe, dass die Kapitalisten als Klasse um so eher in der Lage seien, eine relativ hohe Gewinnspanne in ihre Güterpreise einzubauen, je stärker ihre Machtposition und ihre Monopolstellung sind. Wäre dies so, müsste ein steigender Grad der Monopolisierung zu einer Umschichtung an den Faktormärkten führen und die Gewinnquote zu Lasten der Lohnquote steigen. (Vgl. Frey (1993), S. 188). Leider fehlt der Raum, um auf die funktionelle Verteilung einzugehen.

¹³⁸ Zwicky (1986).

¹³⁹ Gerichtet bedeutet bei Zwicky die Zustimmung der Stimmbürger zu Abstimmungsvorlagen, die eine Egalisierung anstreben. Ungerichtet dagegen ist die allgemeine Wahlbeteiligung auch bei nicht verteilungsrelevanten Abstimmungen. (Je höher die Wahlbeteiligung, desto höher das ungerichtete Interesse an Verteilungsfragen.)

¹⁴⁰ Allerdings wissen wir nun nicht, ob die Mobilisierung eine Reaktion auf Verteilungen oder deren Bestimmungsgrosse ist. Zwicky weist selbst darauf hin, dass Längsschnittdaten nötig seien.

¹⁴¹ Atkinson (1983), S. 45.

effort, probably in that order of relative importance".¹⁴² Theorien und entsprechende empirische Untersuchungen der Ursprünge von Vermögenskonzentrationen sind seltener und noch weniger ausgereift als Erklärungsmodelle für Einkommenskonzentration. Grundsätzlich kann Vermögen nur durch Sparen eines Einkommens erworben werden. Dieses Einkommen kann durch Einsatz der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital erzielt werden oder durch Schenkung und Erbschaft (und aussergewöhnliche Ereignisse, wie etwa einem Lottogewinn). Atkinson stellt einige Modellrechnungen an und zeigt, dass sich die vorgefundene Einkommenskonzentrationen in den obersten Dezilen auch bei hohen Arbeitseinkommen und hoher Sparrate nicht erklären lassen.¹⁴³ Er folgert daraus, dass sie sich aus Erbschaft und Vermögensakkumulation durch Heirat ergeben müssen. Dies ist wiederum abhängig von der Vermögens-Klasse, innerhalb derer geheiratet wird, und von der Kinderzahl pro Familie, unter denen ein gegebenes Vermögen aufgeteilt werden wird.

Fassen wir kurz zusammen: Zahlreiche Faktoren wirken – neben den früher erwähnten staatlichen Einflüssen – über verschiedene Kanäle auf die Einkommens- und Vermögensverteilung ein. Hier wurde nur eine Auswahl der plausibelsten Theorien und Argumente vorgestellt, die alle für sich genommen nur partielle Aspekte von Bestimmungsgründe von Verteilungen hervorheben. Im Vordergrund standen Humankapitalansätze sowie personelle und institutionelle Machtressourcenansätze.

Was bisher nicht betrachtet wurde, ist die Tatsache, dass sich Individuen und Gruppen nicht nur in Macht- und Humankapitalressourcen unterscheiden, sondern auch in Hinblick auf Bedürfnisse und Geschmack erhebliche Differenzen aufweisen können. Als Resultat treffen Menschen mit gleichen Möglichkeiten andere Entscheidungen. Zudem sind Möglichkeiten ganz erheblich von einem Glücksfaktor abhängig. Bewerben sich zwei Personen identischen Alters und Geschlechts mit gleicher Qualifikation für dieselbe Stelle, so ist von vornherein klar, dass auch ohne moralisch willkürliche Diskriminierung nur eine Person die Stelle tatsächlich bekommen wird. Solange es gleich viele Verdienstmöglichkeiten wie entsprechend qualifizierte Personen gibt, stellt dieser "Glücksfaktor" kein Problem dar, da im Laufe kurzer Zeitspannen alle Spielteilnehmer einen Posten besetzen können. Divergieren aber diese Grössen, wird das Verteilungsmuster teilweise durch Glücksfaktoren (über das "Glück der Geburt" hinaus) determiniert. Der Ökonom Alfred Marshall hat schon 1890 geseufzt: "It has become certain that the Problem of distribution is much more difficult than it was thought to be ... and that no solution of which claims to be simple can be true."¹⁴⁴

¹⁴² Zitiert nach Atkinson (1983), S. 179.

¹⁴³ Atkinson (1983), S. 180ff.

¹⁴⁴ Zitiert nach Atkinson (1983), S. 200.

2. Statistisches Material zur Erklärung von Verteilungen

Damit wir in dieser unübersichtlichen Vielfalt von Bestimmungsvariablen der Marktverteilung noch den Überblick behalten, unterteilen wir diese in folgende vier Kategorien: (1) An das Individuum gebundene Variablen (die wiederum personelle Macht mitbestimmen), wie in Abbildung 2. dargestellt. (2) Marktfaktoren (die wiederum von den Rahmenbedingungen beeinflusst werden). (3) Institutionelle Faktoren (4) Zufall als autonome Variable.

Um nun abschätzen zu können, ob obige Einflussfaktoren wirklich zur Erklärung von Verteilung beitragen, brauchen wir zusätzlich folgendes statistisches Material:

Zu den individuellen Faktoren:

Idealerweise müsste man sämtliche in der Abbildung 2 aufgeführten Merkmale kennen. Einige Daten haben wir schon verlangt. Andere Faktoren, wie etwa angeborene Merkmale, sind jedoch ohne immensen Aufwand weder objektiv zu messen, noch subjektiv zu erfragen. Wir beschränken uns deshalb auf Kernkriterien.

- Längsschnittdaten zum Lebensvermögen (Erbschaften, Schenkungen, Wertschriftenzuwächse, Spartätigkeit, Rentenanwartschaften)¹⁴⁵
- Soziale Herkunft (Bildungsstand, Erwerbsstatus, Stellung im Beruf und Einkommensklasse der Eltern oder erziehenden Personen während und nach der Sozialisation)¹⁴⁶
- Individuelle Nutzenfunktion (individueller Bedarf nach Freizeit, Erwerbsintensität (Anzahl geleisteter Jahresarbeitsstunden), Erwerbsmotivation)
- Berufserfahrung, Training
- Zugang zu Krediten

Zu den Marktfaktoren:

- Arbeitsvertragsverhältnisse (temporär, saisonal)

Zu den institutionellen Faktoren:

- Organisationsgrade in Parteien und Verbänden (inklusive der Bereinigung um Doppelmitgliedschaften)
- Abstimmungsergebnisse
- Aktivierungsereignisse

¹⁴⁵ Um Quellen von Vermögensbildung im Laufe eines Personenlebens zu erfassen, eignen sich nur Längsschnitt-Daten. Bei Querschnitterhebungen muss angenommen werden, dass Aktienwertzuwächse nicht mehr eruiert werden können

¹⁴⁶ Hier werden zwei Sachverhalte implizit unterstellt: Erstens wirkt die Stellung der Eltern während der Sozialisation auf den Bildungsstatus einer Person. Nach der Sozialisation jedoch nur noch in Form von Lebensrisikosicherung und Vermittlung sozialer Kontakte. Zweitens kann sich die Stellung der Eltern im Laufe der Zeit verändert haben.

3. Zwischenbilanz

Was können wir mit dem bisher geforderten Material anfangen?

1. Wir können Marktverteilungen messen.
2. Die wesentlichen Determinanten, die eine Erklärung der rechtschiefen Markteinkommens- und Vermögensverteilung liefern können, sollten vorhanden sein.¹⁴⁷ Vorausgesetzt, dass gewisse Operationalisierungsprobleme sich lösen lassen, können sie den verschiedenen einfachen Regressionsanalysen zugeführt und sogar komplexeren multivariaten Analysen unterzogen werden.¹⁴⁸ Wir können zum Beispiel testen, ob die Höhe des Einkommens mit Alter oder Humankapital zusammenhängt. Wir können darüberhinaus untersuchen, ob die Bildung von Humankapital mit dem Bildungsstatus der Eltern korreliert. Wir können weiter etwa prüfen, ob Vermögensakkumulation mit Spartätigkeit zusammenhängt oder von anderen Faktoren wie Erbschaften abhängt. Wir können beurteilen, ob institutionelle Machtfaktoren Einfluss auf die Einkommensverteilung nehmen. Bei geeigneter Klassenbildung und Skalierung von Eigenschaften ist es möglich, Verteilungen von Eigenschaften und Verteilung von Einkommen mittels Lorenzkurven zu vergleichen. Und so weiter.
3. Wir können Umverteilungswirkungen staatlicher Transfers schätzen. Wir können sogar ziemlich genau schätzen welche Personengruppen profitieren und welche Personengruppen dafür bezahlen.¹⁴⁹
4. Wir können die Steuerwirkungen schätzen. Insbesondere kennen wir Einkommen vor steuerlichen Abzügen, was uns ermöglicht, die Verteilung von *tatsächlichen* steuerlichen Vorteilen besser zu schätzen.
5. Wir kennen Einkommens- und Vermögensquellen und ihre Verteilung zwischen verschiedenen Personengruppen.
6. Wir kennen "individuelle Nutzenfunktionen". Diese sagen uns, ob ein tiefes Einkommen *freiwillig* erzielt wird oder nicht. Für unsere Gerechtigkeitsfrage ist dies von zentraler Bedeutung, denn wir können nicht behaupten, dass eine ungleiche Verteilung ungerecht sei, wenn die Individuen anderen Gütern als Einkommen den Vorzug geben.
7. Vor allem aber können wir Gruppen von Personen bilden, die über gleiche (ausgewählte) Umstände verfügen. Erst dadurch werden Individuen tatsächlich miteinander vergleichbar, so dass wir uns ein Gerechtigkeitsurteil erlauben dürfen.¹⁵⁰

¹⁴⁷ Vgl. Kapitel IV. B. 1., S. 43 . Es ist zu erwarten, dass eine erklärungsbedürftige Reststreuung vorhanden ist.

¹⁴⁸ Dies wirft – für sich genommen – einen riesigen Problemkreis auf, und stellt schon einige Anforderungen an die Form der vorliegenden Daten. Vgl. hierzu Stier (1996), S. 237ff. und Diekmann (1995), S. 602ff.

¹⁴⁹ Es muss allerdings ein Vorbehalt gemacht werden: Umwälzungsprozesse sind nur bedingt bekannt. Zudem können sich dies im Verlauf der Zeit, in Abhängigkeit der Marktsituation, verändern.

C. Verteilungsbeurteilung: Wie sollen erklärte Verteilungen beurteilt werden?

Hat man einmal bestimmt das Personen vergleichbare Umstände haben, unterliegen die Schlussfolgerungen, die man zieht den Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit, also moralischen Werturteilen. Es ist evident, dass unterschiedliche Prinzipien zu sehr unterschiedlichen Urteilen bezüglich vorgefundener Verteilungen führen. Kennen wir die Bestimmungsgründe einer Verteilung können wir einerseits nach beliebigen Wertmassstäben urteilen. Andererseits können wir eine Verteilung daraufhin weiter untersuchen, ob sie ganz bestimmte Gerechtigkeitskriterien erfüllt.

In Kapitel II. D. haben wir drei verschiedene Gerechtigkeitsprinzipien modelliert: Die Erfüllung des Bedarfsprinzips wird an einem modifizierten Ressourcen- und Lebenslagenkonzept gemessen. Die Erfüllung des Leistungsprinzips kann indirekt gemessen werden. Die Erfüllung des Differenzenprinzips wird an der relativen Stellung der schlechtestgestellten Personengruppe gemessen. Es soll nun der zusätzliche Bedarf an statistischem Material zur Überprüfung der Modellkomponenten geklärt werden.

a) Bedarfsprinzip

Beim Ressourcenansatz wird Armut als Unterausstattung mit finanziellen Mitteln definiert, wobei in der Regel vom Haushalt als wirtschaftlicher Verbrauchsgemeinschaft ausgegangen wird.¹⁵¹ Nach dieser Betrachtungsweise gilt ein Haushalt und damit alle darin lebenden Personen als arm, wenn sein Einkommen eine festgelegte Einkommensgrenze unterschreitet.¹⁵² In vorliegender Studie wird keine finanzielle Bedarfsuntergrenze festgelegt. Dazu wäre ein Rückgriff auf weitere grundlegende Wertvorstellungen nötig. Da unser bereits geforderte statistische Material detaillierte Informationen zur Einkommenssituation und Haushaltsstruktur liefert, kann eine Wertung in einem nachgelagerten Verfahren erfolgen.

Mit dem Lebenslagenansatz finden wir einen erweiterten Zugang zum Bedarf im Rawlschen Sinne. Es wird der faktische Spielraum über Güter und Dienstleistungen gemessen, die zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob sie am Markt gehandelt werden. Der Bedarf ist dann nicht gedeckt, wenn der Zugang zu zentralen Lebensbe-

¹⁵⁰ Es ist evident, dass wir jetzt schon Gerechtigkeitsurteile an eine erklärte Verteilung anlegen können. Sollten zum Beispiel moralisch willkürlich verteilte personengebundene Merkmale – wie etwa Erbschaften – zu Vermögenakkumulationen signifikant beitragen, so ist es möglich diesen Sachverhalt einem Werturteil zu unterziehen.

¹⁵¹ Exemplarisch vgl. Leu/Burri/Priester (1997), S. 18f.

¹⁵² Da Armut – wie auch Bedarf – ein mehrdimensionales Problem ist, spricht man in der Regel nur von Einkommenschwäche.

reichen für alle Personen in einem Haushalt nicht möglich ist. Operationalisiert wird dieses Modell durch die Messung verschiedener Dimensionen je Lebensbereich.¹⁵³ Aus den in Kapitel II. D. erläuterten Gründen verzichten wir hier auf die Erhebung von subjektiven Daten. Wir benötigen zur Messung folgendes zusätzliches Datenmaterial:

- Lebensbereich Wohnsituation: Wohnqualität¹⁵⁴, Kosten der Wohnungsversorgung
- Lebensbereich Arbeit und Ausbildung: Daten vorhanden.
- Lebensbereich Gesundheit: Versicherungsschutz, Kosten des Versicherungsschutzes.
- Lebensbereich Kultur: Eine indirekte Messung ist möglich indem man vom verfügbaren Einkommen die Kosten für Wohnung, Versicherungsschutz gegen Unfall und Krankheit, Nahrung und Bekleidung abzieht. Das so ermittelte Resteinkommen kann dann als Indikator für den Zugang zu kulturellen Gütern benutzt werden. Ausgereifte Konzepte zur Messung der kulturellen Bedarfsdeckung bestehen nicht.¹⁵⁵

Für unsere Gerechtigkeitsfragestellung müsste man das Lebenslagenkonzept um die Messung des Zugangs zu Rechtsschutz erweitern. Es ist evident, dass Personen einkommensschwacher Haushalte Anwaltskosten eher scheuen. Empirisch belegt ist die Tatsache, dass einkommensschwache Personen häufig ein tiefes Ausbildungsniveau aufweisen.¹⁵⁶ Deshalb scheint die Annahme plausibel, dass einkommensschwache Personen in der Regel über ihre Rechte schlechter informiert sind als einkommensstarke Personen. Operationalisieren liesse sich der Zugang zum Rechtssystem mit subjektiven Befragungen. Eine Möglichkeit zur Objektivierung könnte darin bestehen, die Verteilung von Gerichtsfällen in bezug auf die Einkommensklassen zu untersuchen. So gemessene Daten müssten allerdings um einen Risikofaktor bereinigt werden, der die Wahrscheinlichkeit für einen Rechtsstreit je Einkommensklasse angibt.¹⁵⁷ Hier besteht Forschungsbedarf.

b) Leistungsprinzip

In Kapitel II. D. wurde ausführlich dargestellt, dass grundlegende Probleme bei der Messung eines Leistungsbeitrags bestehen. Diese Aussage hat auch dann Bestand, wenn Leistung in ihre Komponenten zerlegt wird. Eine indirekte Leistungsmessung ist zwar möglich, aber nicht befriedigend. In den beschriebenen eindimensionalen Humankapitaltheo-

¹⁵³ Eine Zusammenstellung der erfassten Lebensbereiche und Messdimensionen findet sich bei Leu/Burri/Priester (1997), S. 56.

¹⁵⁴ Als Leitfaden zur Erfassung der Wohnqualität dient in erster Linie der Mikrozensus Wohnen 1986 des Bundesamtes für Statistik. Vgl. Leu/Burri/Priester (1997), S. 58f.

¹⁵⁵ Auch die Armutsstudie Leu/Burri/Priester (1997) verzichtet auf eine Messung des Zugangs zu kulturellen Gütern.

¹⁵⁶ Vgl. Kapitel IV. B. 1.

¹⁵⁷ Es scheint nicht plausibel anzunehmen, dass dieses Risiko unter den Einkommensklassen gleichverteilt ist. Selbstständig Erwerbende haben in der Regel überdurchschnittlich viele Vertragsverhältnisse, so dass ein höheres Risiko anzunehmen ist.

rien wird der Ausbildungsgrad als Indikator für den Leistungsbeitrag benutzt. Die empirischen Befunde welche die Theorie stützen beweisen aber nur, dass der Markt in der Regel eine bessere Ausbildung höher entlohnt. Damit ist noch nicht bewiesen, ob eine Personen mit besserer Ausbildung tatsächlich zu einer höheren gesamtwirtschaftlichen Produktion beiträgt.

In vorliegender Studie kann kein Operationalisierungsvorschlag zur Messung der verschiedenen Leistungskomponenten gemacht werden.¹⁵⁸ In unserer meritokratischen Gesellschaft dienen Leistungskomponenten der *Rechtfertigung* hoher Einkommen. Für eine Gerechtigkeitsanalyse muss deshalb zwingend untersucht werden, ob diese Leistung auch tatsächlich erbracht wird. Idealerweise wäre folgendes statistische Material nötig:

- Schätzung des tatsächlichen Verlustrisikos bei Kapitaleinsatz (Bsp. Zahl von Insolvenzen, Volatilität der Kurse von Aktien und Rentenpapieren)
- Schätzung der tatsächlichen Verantwortlichkeit (Bsp. Persönliche Konsequenzen einer geschäftlichen Fehlentscheidung, Haftungsbestimmungen im Gesellschaftsrecht)

c) Differenzenprinzip

Wie wir in Kapitel II. B.2. gesehen haben werden die schlechtest gestellten Personen nach ihrem Einkommen und Vermögen ermittelt. Dies können wir mit unserem statistischem Material bereits tun. Allerdings stellt uns Rawls hier vor ein Problem, dass er selbst nicht löst. Wie sollen wir diese beiden Komponenten gewichten? Personen können kein Einkommen erzielen und trotzdem gleichzeitig grosse Vermögen besitzen. Dieses Gewichtungproblem müsste noch gelöst werden. Hat man sich hier aber festgelegt, braucht man nur noch die Steigerung des Volkseinkommens in einem Zeitabschnitt zu kennen. Diese wird jährlich vom Bundesamt für Statistik ermittelt und ausgewiesen. Falls das Volkseinkommen innerhalb einer Periode gestiegen ist, müssen nach dem Differenzenprinzip die schlechtest gestellten Personen davon profitieren, also bessergestellt werden.¹⁵⁹ Wir haben gesehen, dass dies in der Schweiz nicht der Fall war. Die neueste Armutsstudie in der Schweiz zeigt, dass das unterste Dezil im Zeitraum von 1982 bis 1992 das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen nicht steigern konnte.¹⁶⁰ Zusätzlich haben die relativen Einkommensunterschiede im gleichen Zeitraum signifikant zugenommen.

¹⁵⁸ Die Literatur bietet dazu keine Hilfe an.

¹⁵⁹ Mit unserem Datenmaterial können wir zusätzlich aus der Gruppe der schlechtest Gestellten diejenigen Personen ausschliessen, welche freiwillig einkommensschwach sind.

¹⁶⁰ Leu/Burri/Priester (1997), S. 345.

D. Zusammenstellung des statistischen Materials und Kritik

In Abbildung 3. werden sämtliche von uns geforderten Basismaterialien zusammengefasst dargestellt. Zudem werden Vorschläge gemacht wie die Daten zu erheben seien. Dabei ist uns durchaus bewusst, dass diese Hinweise in keiner Weise der notwendigen Machbarkeitsanalyse Genüge leisten. Die neueste Armutsstudie in der Schweiz arbeitet mit einer Stichprobengrösse von beinahe 10'000 Personen für die Primär- und Sekundärdatenanalyse. Darüberhinaus liefert auch die Tatsache, dass gewisse Daten nur im Rahmen von Langzeitstudien erhoben werden können, einen Hinweis auf die Aufwanddimensionen, in denen wir uns befinden. Zudem dürften Datenschutzprobleme auftreten.¹⁶¹

Mit Ausnahme der "individuellen Nutzenfunktion", die für eine Gerechtigkeitsanalyse unerlässlich ist, wurden subjektive Einschätzungen bei den geforderten Basismaterialien ausgeklammert. Die entsprechenden Datenerhebungen würden einer ausgereifteren theoretischen Fundierung und verfeinerter Fragetechnik bedürfen. Schon allein die Frage, nach der Freiwilligkeit der Einkommenssituation stellt erhebliche ungelöste Ansprüche an die Erhebungsmethode.¹⁶² Die Operationalisierung essentieller Dimensionen einer Gerechtigkeitsanalyse bleibt somit vorerst unvollständig.

Unbefriedigend ist darüberhinaus auch die aus pragmatischen Gründen am Anfang dieser Arbeit vorgenommene Ausklammerung des Themenkomplex Chancengleichheit. Zudem ist zweifelhaft, ob der verwendete Einkommensbegriff mit einer umfassenden Gerechtigkeitsanalyse vereinbar ist, da die psychische Dimension des Einkommens nicht berücksichtigt wird. Vielleicht würde eine entsprechende Ausdehnung der Analyse zum Ergebnis führen, dass hoher materieller Wohlstand in manchen Fällen mit psychischer Armut erkauft werden muss.

Auch wenn eine befriedigende theoretische Präzisierung des Begriffs der monetären personellen Verteilungsgerechtigkeit aussteht und seine empirische Operationalisierung viele Fragen aufwirft, scheint der hier gewählte Ansatz geeignet, wichtige Dimensionen der Verteilungsgerechtigkeit zu erfassen.

¹⁶¹ Dieses Problem wurde gemäss telephonischer Auskunft von Herrn Professor Leu teilweise umgangen, indem man zur Sekundärdatenerhebung pensionierte Steuerbeamte eingesetzt hatte.

¹⁶² Vgl. die Kritik an subjektiven Einschätzungen in Kapitel II.D.

Vergessen wir aber nicht, dass wir wesentliche Bestimmungsgründe für Verteilungen außer Acht gelassen haben, so etwa eine Analyse der historischen Entwicklung menschlichen Besitzverlangens:

"Die gesamte Geistesgeschichte (ist) voll von fortdauernden Wirkungen längst verschwundener Ursachen, und eine ihrer wesentlichsten Forschungsaufgaben besteht gerade darin, solche verschwundenen Ursachen fortdauerender Wirkungen aufzufinden und nachzuweisen." ¹⁶³

Alexander Rüstow, 1945

¹⁶³ Zitiert nach Löwe (1995), S. 3.

V. Schlussbemerkungen

"*Equality and Efficiency: The Big Tradeoff*", so nennt der Ökonom Okun eines seiner Bücher.¹⁶⁴ Mit diesem Titel ist der prinzipielle Zielkonflikt zwischen distributiver Gerechtigkeit und allokativer Effizienz angesprochen, den jede Gesellschaft auszutragen hat, die sich sowohl für eine Marktwirtschaft als auch für Verteilungsgerechtigkeit entschieden hat. In Kapitel II. D wurde die allokative Funktion des Marktes erläutert und ausführlich dargelegt, warum dieser die ihm zugeteilte Aufgabe der Leistungsgerechtigkeit grundsätzlich nicht erfüllen kann. Zudem wurde festgestellt, dass grosse Schwierigkeiten bestehen, den Leistungsbeitrag des Einzelnen zu definieren und erst recht zu erfassen. Je unklarer es jedoch ist, welchen Anteil der Einzelne in einer arbeitsteiligen Gesellschaft zur gesamtwirtschaftlichen Produktion beiträgt, desto klarer müssten die politischen Verteilungsziele sein. Ein distributives Ziel ist – wie gezeigt wurde – in der schweizerischen Bundesverfassung aber nicht zu finden.

Die politischen Alltagsdebatten in der Schweiz sind heute zum einen geprägt durch die unterschiedlichen Positionen hinsichtlich des oben erwähnten Verhältnisses zwischen allokativer Effizienz und distributiver Gerechtigkeit. Exemplarisch denke man an die jüngste Debatte um die angekündigte Werksschliessung der Feldschlösschen AG. Diese neoliberal geprägte Debatte – voll mit Hayekschem Gedankengut – zementiert zudem den weitverbreiteten Irrtum, dass ein Sozialprinzip das Individualprinzip zerstört. Im Gegenteil: Ein Sozialprinzip macht das Individualprinzip erst möglich, wie Rawls uns zeigt.

Kleinlich wird um Karenztage bei der Arbeitslosenversicherung gefeilscht. Sozialfürsorgeempfänger müssen ihre Position gegenüber Beamten legitimieren. Ist es eine Eigenart unserer Zeit, dass eine Vermögensakkumulation wie sie in der Schweiz herrscht *nicht* legitimiert zu werden braucht? Doch gerade die Vermögenskonzentration ist für ein auf Wettbewerbsgedanken beruhendes Wirtschaftssystem von besonderer Bedeutung. In einer am Leistungsprinzip orientierten Gesellschaft sollten Startbedingungen nicht nur formal gleich sein, sondern auch material. Machtpositionen sind systemwidrig. Vermögenskonzentrationen beeinträchtigen den Wettbewerb.¹⁶⁵

Die meritokratische Gesellschaft kann ihre Versprechen nicht halten. Sie erodiert die sozialen Grundwerte, von denen sie letztendlich lebt. Sie zementiert Systemwidrigkeiten. Wie ist es trotzdem möglich, dass nicht *sie* sich legitimieren muss, sondern diejenigen, die Gerechtigkeit fordern?

¹⁶⁴ Okun (1975).

¹⁶⁵ Lampert (1996), S. 354ff.

Der Grund kann nicht sein, dass für die Menschen Verteilungsgerechtigkeit einen untergeordneten Stellenwert hat. Empirische Studien beweisen – wie gezeigt – das Gegenteil. Der Grund könnte zum einen darin liegen, dass verbindliche legitimierte Vorstellungen darüber fehlen was Verteilungsgerechtigkeit sei; zum anderen könnte die mangelnde Transparenz über die Verteilungsverhältnisse ein Erklärung sein. Rawls meint in diesem Zusammenhang:

Man sollte eine Theorie der Gerechtigkeit als Anleitung zur Schärfung unseres moralischen Sinnes sowie dazu sehen, dass wir unserer Intuition beschränktere und leichter zu behandelnde Fragen stellen. ... Wenn unser Denken zu dem Schluss kommen sollte, dass dieses ganze Schema (der Gerechtigkeitstheorie) unsere Gedanken zu klären und zu ordnen scheint, und wenn es zur Verringerung von Meinungsverschiedenheiten und zur Vereinheitlichung gegensätzlicher Überzeugungen beiträgt, dann hat es alles geleistet, was man vernünftigerweise von ihm verlangen kann.¹⁶⁶

Eine Gesellschaft braucht verbindliche moralische Werturteile, die von all ihren Mitgliedern legitimiert und handlungsleitend sind. Vielleicht bleiben uns dann mürbe machende Effizienzdebatten und Verteilungskämpfe endlich erspart. Vielleicht ist dann eine ausführliche Utilitarismuskritik im Rahmen der Gerechtigkeitsforschung nicht mehr nötig.

In diesem Zusammenhang ist es unerlässlich, sich über den Prozess der Festlegung und Legitimation dieser Werte Klarheit zu verschaffen. Es muss diskutiert werden, welche Akteure in welchen Verfahren das angestrebte Verhältnis von allokativer Effizienz und distributiver Gerechtigkeit definieren. In einem zweiten Schritt muss die notwendige Transparenz über Einkommens- und Vermögensverhältnisse geschaffen werden, um den Grad der Zielerreichung zu ermitteln. Messziffern der Wohlstandsverteilung können dabei im politischen Bereich sowohl den Charakter von Erfolgs- wie auch von Zielindikatoren haben.

Vorderhand hat aber die Offenlegung von Verteilungsverhältnissen eine andere Funktion. Sie muss dazu beitragen, einen ethisch-diskursiven Prozess in Gang zu setzen. Nicht wer wenig hat muss sich legitimieren, sondern Gruppen, die Einkommen und Vermögen konzentrieren, haben dies zu rechtfertigen. Viel wesentlicher scheint es aber, die dominanten Ideologien und normativen Orientierungen einem diskursiven Test zu unterziehen. Der geltende Primat der Ökonomie dürfte diesem Test nicht stand halten. Eine Enttabuisierung der Verteilungsverhältnisse kann dazu beitragen, dass geltende Herrschaftsprämissen neu überdacht werden.

¹⁶⁶ Rawls (1971), S. 72f.

Die Gerechtigkeitsperspektive muss aus dem politische Nirgendwo herausgeholt werden. Justitia hat ihre Augenbinde, damit sie unparteilich entscheide, nicht damit sie blind sei gegenüber dem, was sie anrichtet.

Literaturverzeichnis

Atkinson, A.B. (1983): *The Economics of Inequality*, Oxford

Atteslander, Peter (1995): *Methoden der empirischen Sozialforschung*, Berlin.

Baudenbacher, Carl (1993): *Grundzüge des Gesellschaftsrechts*, 3. erweiterte Auflage, Berlin.

Bentham, Jeremy (1982): *An Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, London, 1789 (verbesserte Auflage 1823); erschienen im Rahmen der *Collected Works of Jeremy Bentham*, (Hrsg.) J.A. Burns, H.L.A. Hart, Oxford.

Bentham, Jeremy (1951): *Fragment of Government (1776)*, (Hrsg.) F.C. Montague, London, 1891, Reprint.

Bonjour, Dorothe; Gerfin, Michael (1995): "Einkommensungleichheit zwischen Frauen und Männern. Eine ökonomische Analyse der Schweizer Arbeitskräfteerhebung: Kommentar" in: *Diskussionsbeiträge des Volkswirtschaftlichen Instituts der Universität Bern*, 95–3.

Buchmann, Marlis; Sacchi, Stefan (1995): "Zur Entwicklung der Einkommensungleichheit in der Schweiz seit den siebziger Jahren – Eine Forschungsnotiz" in: *Schweizerische Zeitschrift für Soziologie*, 21 (1), S. 177–185.

Buhmann, Birgitte (1988): *Wohlstand und Armut in der Schweiz*, Grösch.

Bundesamt für Statistik (Hrsg.) (1997 und 1990): *Statistisches Jahrbuch der Schweiz*, Zürich.

Bundeskanzlei (Hrsg.) (1994): "Botschaft zu einem Bundesgesetz über den Binnenmarkt" in: *45 Bundesblatt*, 147. Jahrgang. Bd.I, 94. 101.

Cook, Karen S.; Hegtvedt, Karen A. (1983): "Distributive Justice, Equity, And Equality" in: *Annual Review of Sociology*, Vol. 9, S. 217–241.

Diekmann, Andreas (1995): *Empirische Sozialforschung – Grundlagen, Methoden, Anwendungen*, Reinbek bei Hamburg.

- Drohlshammer, Jens Ivar (1997): Wettbewerbsrecht: vom alten (KG 85) zum neuen Recht (KG 95), Bern.
- Eidgenössische Steuerverwaltung (Hrsg.) (1993): Gesamtschweizerische Vermögensstatistik der natürlichen Personen 1991, Bern.
- Flückiger, Y.; Zarin-Nejadan, M. (1994): "The Effekt of Macroeconomic Variables on the Distribution of Income: The Case of Switzerland" in: The Journal of Income Distribution, 4 (1), S. 25–39.
- Franke, Dirk (1996): Polarisierung der Einkommensverteilung und gesellschaftliche Transformation: die Vereinigten Staaten von Amerika in den achziger Jahren, Frankfurt am Main.
- Frey, René; Kirchgässner, Gebhard (1994): Demokratische Wirtschaftspolitik – Theorie und Anwendung, 2. völlig neubearbeitete Auflage, München.
- Frey, René L. (1993): Wirtschaft, Staat und Wohlfahrt: Eine Einführung in die Nationalökonomie; 8. überarbeitete Auflage, Basel.
- Friedman, Milton (1971): Kapitalismus und Freiheit, übersetzt von Paul C. Martin, Stuttgart.
- Frohlich, Norman; Oppenheimer, Joe A. (1992): Choosing Justice – An Experimental Approach To Ethical Theory, Berkeley and Los Angeles.
- Fuest, Winfried (1980): Grundsätze einer rationalen staatlichen Einkommensumverteilungspolitik, München.
- Füglister, Peter; Hohl, Marchella (1992): Armut und Einkommensschwäche im Kanton St.Gallen, Bern.
- Gaertner, Wulf (1994): "Distributive Justice – Theoretical foundations and empirical findings" in: European Economic Review Nr. 38, S. 711–720.
- Grömling, Michael (1996): Ein humankapitaltheoretischer Ansatz zur Vermeidung von Einkommensarmut in entwickelten Volkswirtschaften, Frankfurt am Main.

- Grüske, Karl-Dieter (1985): Personale Verteilung und Effizienz der Umverteilung – Analyse und Synthese, Göttingen.
- Häfelin, Ulrich; Haller, Walter (1993): Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 3., neu bearbeitete Auflage, Zürich.
- Hayek, Friedrich August von (1976): "The Mirage of social Justice" in: Law, Legislation and Liberty, Vol. 2, London.
- Hilb, Martin (1994): Integriertes Personal-Management – Ziele – Strategien – Instrumente, Berlin.
- Hischier, Guido; Zwicky, Heinrich (1992): "Soziale Ungleichheit in der Schweiz" in: Widerspruch – Beiträge zu einer sozialistischen Politik, 23, S. 76–89.
- Höffe, Ottfried (1975): Einführung in die utilitaristische Ethik, München.
- Höhn, Ernst (1993): Steuerrecht – Ein Grundriss des schweizerischen Steuerrechts für Unterricht und Selbststudium, 7. überarbeitete Auflage, Bern.
- Isaac, R. Mark; Mathieu, Deborah; Zajac, Edward (1991): "Institutional Framing and Perceptions of Fairness" in: Constitutional Political Economy, Nr. 3, S. 323–370.
- Isopublic (1996): "Die Schweiz – eine Insel in Seenot", im Auftrag der Weltwoche, <http://www.isopublic.ch/chseenot.html>.
- Kettner, Matthias (1994): "Rentabilität und Moralität. Offene Probleme in Karl Homanns Wirtschafts- und Unternehmensethik" in: Markt und Moral, Bern, S. 241–267.
- Kley, Roland (1989): Vertragstheorien der Gerechtigkeit, Eine philosophische Kritik der Theorien von John Rawls, Robert Nozick und James Buchanan, Bern.
- Kley, Roland (1992 a): "Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit" in: Beiträge und Berichte 183, Institut für Politikwissenschaft, St.Gallen.

- Kley, Roland (1992 b): "F.A.Hayeks Idee einer spontanen sozialen Ordnung: Eine Kritische Analyse" in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Heft 1, S. 13–34.
- Krämer, Hagen (1996): Bowley's Law, Technischer Fortschritt und Einkommensverteilung, Marburg.
- Krelle, W. (1978): Die Ethik der Einkommensverteilung; Vortrag vor den habilitierten Mitgliedern der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät am 19.1.1978 im Herrenhaus Buchholz; abgedruckt ohne Verlagsangabe.
- Kromrey, Helmut (1991): Empirische Sozialforschung- Modelle und Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung, 5. überarbeitete und erweiterte Auflage, Opladen.
- Kruse, Alfred (1959): Geschichte der Volkswirtschaftlichen Theorien, 5.Auflage, Berlin, 1991, unveränderter Nachdruck der 4. Aufl. von 1959.
- Lampert, Heinz (1996): Lehrbuch der Sozialpolitik, 4. Auflage, Berlin.
- Leu, Robert E.; Frey, René L.; Buhmann, Brigitte (1986): "Die personelle Einkommens- und Vermögensverteilung der Schweiz 1982" in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, Heft 2, S. 111–141.
- Leu, Robert E.; Buhmann, Brigitte; Frey, René L. (1988): "Budgetinzidenz: Wer profitiert von den öffentlichen Leistungen und wer zahlt dafür?" in: Frey, René L.; Leu, Robert E.: Der Sozialstaat unter der Lupe, Basel, S. 149–173.
- Leu, Robert E.; Burri, Stefan; Priester, Tom (1997): Lebensqualität und Armut in der Schweiz, Bern.
- Möckli, Silvano (1988): Der schweizerische Sozialstaat – Sozialgeschichte, Sozialphilosophie, Sozialpolitik, Bern.
- Müller, Jörg Paul (1991): Die Grundrechte in der schweizerischen Bundesverfassung, 2. Auflage von Jörg Paul Müller; Stefan Müller: Grundrechte – Besonderer Teil, Bern.
- Neumann, John von; Morgenstern, Oskar (1953): Theory of Games and Economic Behavior, 3. Auflage, Princeton.

- Norden, Gilbert (1985): Einkommensgerechtigkeit – Was darunter verstanden wird, Wien.
- Okun, Artur M. (1975) Equality and Efficiency, The Big Tradeoff, Washington, D.C.
- Olson, Mancur (1982): The Rise and Decline of Nations, Economic Growth Stagflation, and Social Rigidities, London.
- Pen, J. (1980): "A Parade of Dwarfs (and a Few Giants)" in: Wealth, Income & Inequality, Second Edition, A.B. Atkinson (editor), Oxford, S. 44–55.
- Rawls, John (1971): A Theory of Justice; deutsche Fassung: Eine Theorie der Gerechtigkeit, übersetzt von Hermann Vetter, 9. Auflage, Frankfurt am Main, 1996.
- Rawls, John (1982): "Social unity and primary goods" in: Sen, Amartya; Williams, Bernhard (Hrsg): Utilitarianism and Beyond, Cambridge, 1982, S. 159–185.
- Rescher, Nicolas (1982): Distributive Justice, University Press of America, Inc., Washington.
- Schernikauer, Frank (1992): Zur Verbindung von Ethik und Oekonomie am Beispiel der Wohlfahrtstheorie, Bern/Berlin.
- Sen, Amartya (1970): Collectiv Choice and Social Welfare, San Francisco.
- Sen, Amartya (1973): On Economic Inequality, Oxford.
- Sen, Amartya (1992): Inequality reexamined, Oxford.
- Stahle, W.H. (1994): Management – Eine verhaltenswissenschaftliche Perspektive, 7. Auflage, München.
- Stier, Winfried (1996): Empirische Forschungsmethoden, Berlin.
- Stöckli, Jakob; Zehnder, Kathrin (1990): Sozialpaket Schweiz, Zweite Auflage, Bern.
- Ulrich, Peter (1993): Transformation der ökonomischen Vernunft, Bern/Stuttgart.

- Ulrich, Peter (1994): "Integrative Wirtschafts- und Unternehmens-Ethik – ein Rahmenkonzept" in: Markt und Moral, Bern, S. 75–107.
- United Nations Development Program (UNDP, Hrsg.) (1992): Human Development Report, Oxford.
- Weber, Max (1919): "Politik als Beruf" in: Max Weber – Gesammelte politische Schriften, Winckelmann, Johannes (Hrsg.), 5. Auflage, Tübingen, 1988, S. 503–560.
- Weltbank/Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Hrsg.) (1995): Weltentwicklungsbericht, Bonn.
- Wittmann, Walter (1992): Marktwirtschaft für die Schweiz, Frauenfeld.
- Vallender, Klaus A. (1995): Wirtschaftsfreiheit und begrenzte Staatsverantwortung – Grundzüge des Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, 3. überarbeitete und ergänzte Auflage, Bern.
- Zwicky, Heinrich (1986): "Mobilisierung und Verteilung" in: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, 3, S. 417–444.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.	Lorenzkurven für das verfügbare Äquivalenzeinkommen und das Nettovermögen pro Haushalt	31
Abb. 2.	Gliederung individueller Faktoren	43
Abb. I:	Lorenzkurve und Gini-Koeffizient	IX
Abb. II:	Einflussfaktoren der schweizerischen Rahmenordnung auf die Primäreinkommensverteilung	XI
Abb. III.	Einflussfaktoren der schweizerischen Rahmenordnung auf die Sekundäreinkommensverteilung	XIV
Abb. IV.	Einflussfaktoren der schweizerischen Rahmenordnung auf die Tertiäreinkommensverteilung	XVII
Abb. V.	Einflussfaktoren der schweizerischen Rahmenordnung auf die Quartäreinkommensverteilung	XVIII

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Haushaltvermögen der Jahre 1982 und 1992 in der Schweiz	32
Tab. 2:	Anteile am Volkseinkommen der Schweiz nach Einkommensarten für die Jahre 1986–1995	35
Tab. 3:	Statistisches Basismaterial zur Messung von Verteilungen	41

Anhang I

Lorenzkurve und Gini-Koeffizient

Ungleichheitsmasse, die von Ökonomen vorgeschlagen werden, können grob in zwei Kategorien eingeteilt werden: Einerseits gibt es positive Verteilungsmasse, die versuchen das Ausmass an Ungleichheit in einer wertfreien objektiven Weise einzufangen (z. B. Gini-Koeffizient). Auf der anderen Seite gibt es Indizes, die versuchen Ungleichheit mit einem normativen Verständnis sozialer Wohlfahrt zu beschreiben, so, dass eine höhere Ungleichheit für ein gegebenes totales Einkommen die soziale Wohlfahrt schmälert (z. B. Ungleichheits-Index nach Atkinson).¹⁶⁷ In der Literatur besteht jedoch keine einheitliche Auffassung darüber, welche Massgrösse am besten geeignet zu sein scheint, die jeweils vorherrschende personelle Einkommensverteilung adäquat zu erfassen.¹⁶⁸ Ein sehr häufig verwendetes Mass ist der Gini-Koeffizient, der graphisch durch die Verwendung der Lorenzkurve veranschaulicht wird. Bei der Lorenzkurve werden Stichprobenpersonen entsprechend ihrem Einkommen (oder Vermögen) auf der Abszisse in aufsteigender Reihenfolge geordnet. Auf der Ordinate werden die kumulierten Einkommensanteile (oder Vermögensanteile) dieser Personen abgetragen. Die Lorenzkurve zeigt dann, welcher Anteil des Gesamteinkommens auf eine bestimmte Person und alle in der Einkommenshierarchie unter ihr stehenden Personen entfällt.¹⁶⁹ Sie verdeutlicht auch wieviele Einkommensbezieher in Prozent höchstens das Einkommen in der jeweiligen Einkommensgrösseklasse erhalten. Der Gini-Koeffizient selbst ergibt sich dann als Verhältnis der durch die Lorenzkurve und die 45° Linie begrenzte Fläche zu der Gesamtfläche, die sich als Dreieck unter der Diagonalen darstellen lässt. Bei völliger Gleichverteilung nimmt dann dieser Koeffizient den Wert Null an, bei extremer Ungleichheit den Wert Eins.

¹⁶⁷ Sen (1972), S. 2.

¹⁶⁸ Vgl. z. B. Sen (1972), S. 24ff. und Atkinson (1983), S. 53ff.

¹⁶⁹ Leu/Burri/Priester (1997), S. 327.

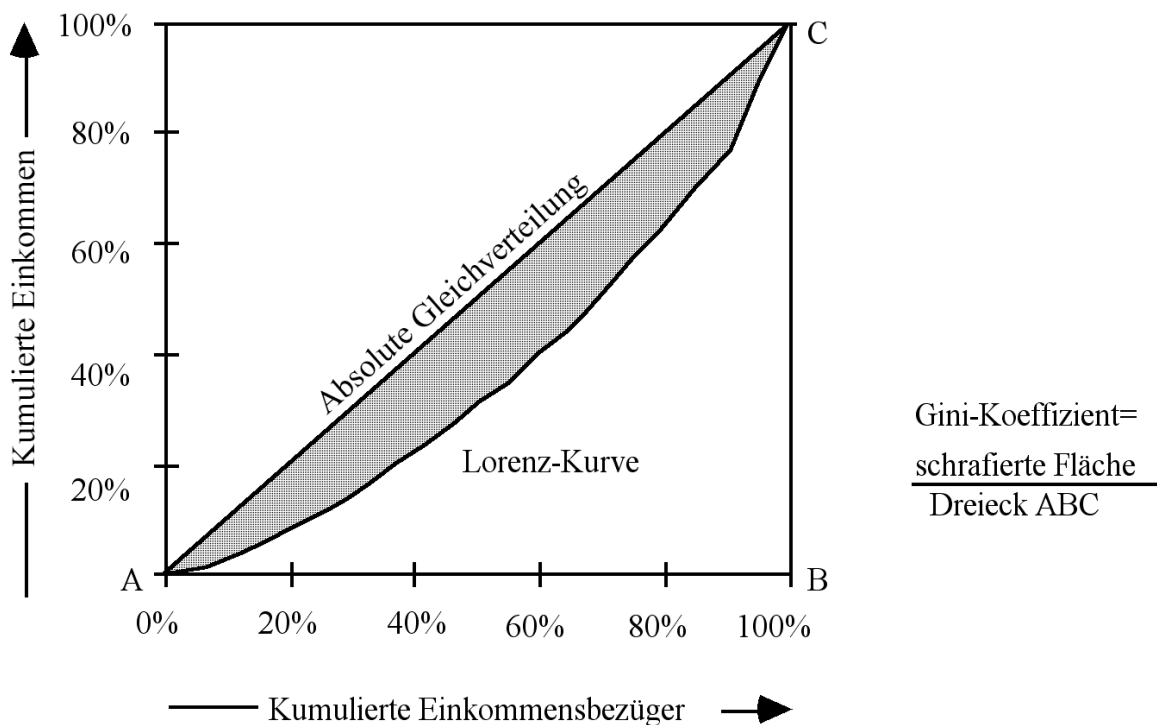


Abb. I: Lorenzkurve und Ginikoeffizient

Dieses Mass besitzt den Vorteil besonders anschaulich zu sein, ausserdem genügt der Gini-Koeffizient der von Hugh Dalton aufgestellten Bedingung, dass bei einem Einkommenstransfer von einem "Reichen zu einem Armen" das Mass abnimmt beziehungsweise vice versa zunimmt und somit insgesamt ein gleichmässiger werden (ungleichmässiger werden) der personellen Verteilung eines Landes zum Ausdruck bringt.¹⁷⁰

Der Ginikoeffizient ist invariant gegenüber proportionalen Veränderungen des Verteilungsmerkmals wie auch der Verteilungsträgers, weil beide Manipulationen Form und Lage der Lorenzkurve unverändert lassen. Die Sensitivität des Ginikoeffizienten auf absolute Einkommenstransfers ist am grössten im unteren Mittelbereich, das heisst, in der Nähe des Modus.

Nachteile resultieren daraus, dass Veränderungen des Masses im Zeitablauf schwierig zu interpretieren sind. Ist z. B. eine im unteren Bereich flach verlaufende Lorenzkurve mit einer entsprechenden Konzentration der hohen Einkommen im oberen Bereich einer weniger flachen Kurve im unteren Bereich ohne entsprechende Konzentration in der oberen

¹⁷⁰ Fuest, 1980, S. 82. Vgl. S. 82ff. für das Folgende.

Zone vorzuziehen? Hier ergibt sich das Problem sich schneidender Lorenzkurven, welche kein eindeutiges Verteilungsergebnis mehr liefert und damit als allgemein akzeptiertes verteilungspolitisches Mass nicht mehr fungieren kann. Ob dieses positive Mass überhaupt eine objektive wertfreie Masszahl darstellt, ist deshalb auch in der Literatur angezweifelt worden. Die Plausibilität der durch dieses Konzentrationsmass unterstellten Nutzenfunktion ist nur sehr schwierig zu beurteilen. Für die Änderung bei einer Umverteilung ist nämlich die Position der betroffenen Einkommensempfänger unter den anderen wichtig. Erhält der Zweitreichste drei zusätzliche Einkommenseinheiten, so reagiert das Mass genauso, wie wenn der Drittreichste zwei Einheiten dazu bekommt. Diese angeführten Kritikpunkte machen deutlich, dass auch die Kategorie der positiven Verteilungsmasse nicht auf Werturteile verzichten kann. Sen bemerkt deshalb treffend, dass die Grenzlinie zwischen beiden Arten von Massen nicht eindeutig ist.

Generell lässt sich in diesem Zusammenhang kritisch anmerken, dass mit Hilfe der einparametrischen Massgrößen für den Bereich der Verteilungspolitik kaum Hilfestellung geleistet werden kann, weil diese Masszahlen, wie z. B. der Ginikoeffizient, den Nachteil besitzen, nicht zu klären, ob der Konzentrationsgrad durch sehr niedrige Einkommen im unteren Bereich der Einkommensskala oder durch sehr hohe Einkommen im oberen Bereich gebildet wird. Stellt man sich z. B. die personelle Einkommensverteilung eines Landes etwa in Dezilen dar, so scheint es für den Politiker nicht unwesentlich zu sein, in Erfahrung zu bringen, ob bei Eingriffen des Staates in eine bestehende Verteilung eine Umverteilung der Einkommen vom zehnten auf das neunte oder das erste Dezil erfolgt. Gerade diese für den Politiker wesentlichen Informationen werden auf diese Weise nicht geliefert. Sie könnten nur durch disaggregierte mehrdimensionale Masse, z. B. durch Einkommensindikatoren, erbracht werden.

Anhang II

A. Einkommensverteilungsrelevante Rahmenbedingungen

1. Primäreinkommensverteilung: Die Verteilung durch den Markt

Primäreinkommen bezeichnet jenes Einkommen das mit den Produktionsfaktore Arbeit und Kapital auf einem Markt erzielt wird.

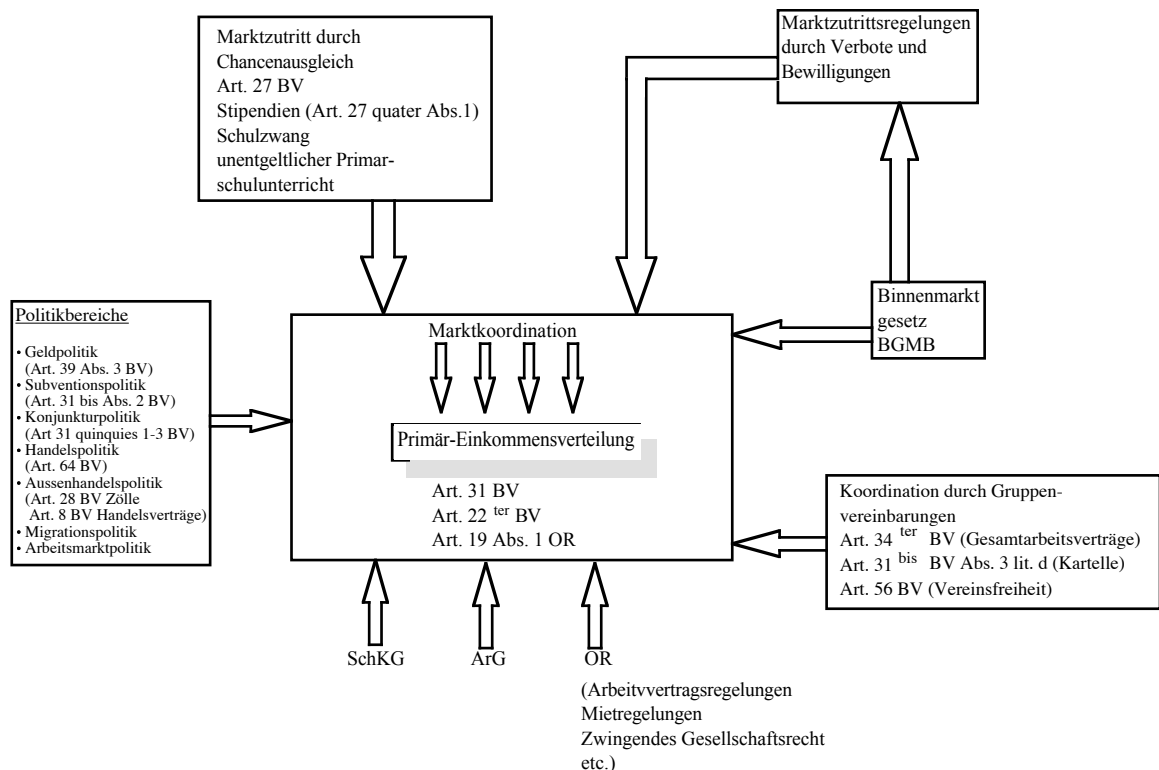


Abb. II: Einflussfaktoren der Schweizerischen Rahmenordnung auf die Primäreinkommensverteilung

Kommentar

Obwohl in der Schweiz explizit keine "freie Marktwirtschaft" verfasst ist, wird doch ein wesentlicher Teil der Produktion und Erwerb wirtschaftlicher Güter und Dienstleistungen der Koordination durch den (Wettbewerbs-)Markt überlassen. Konstitutive Elemente dieser Markt-Koordination sind Wirtschaftsfreiheit (Art.31 BV)¹⁷¹, Eigentumsfreiheit (Art.22^{ter}

¹⁷¹ Welchen hohen Stellenwert die Handels- und Gewerbefreiheit zugewiesen wird, erkennt man daran, dass es das einzige Grundrecht mit Verfassungsvorbehalt ist. Das heisst dieses Recht darf nur bei Vorliegen einer verfassungsrechtlichen Grundlage eingeschränkt werden, alle anderen Grundrechte jedoch bereits

BV) und Vertragsfreiheit (Art.19 Abs.1 OR). Allerdings wird die privatautonome Markt-koordination auf verschiedenen Ebenen ganz erheblich eingeschränkt. Die Lohngestaltung auf dem Arbeitsmarkt ist durch einen weiteren Koordinationsmechanismus der Gruppenvereinbarungen gekennzeichnet. Dies trägt dem Gerechtigkeitsleitbild des fairen Chancenausgleichs Rechnung, im Sinne des Machtausgleichs zwischen Vertragspartnern. Der Abschluss von Einzelverträgen geschieht im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen, die durch die Sozialpartner (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände) ausgehandelt werden (Art. 34^{ter}). Mit der Allgemeinverbindlicherklärung werden diese Verträge auch auf Nichtmitglieder ausgedehnt. Darin können Mindestlöhne, Einteilungen in Lohn- und Gehaltsklassen, Zulagen für Gefahr, Schmutz, Nacht- und Schichtarbeit, sonstige Zulagen und ähnliches festgelegt werden.¹⁷² Bescheidene Arbeitsleidgerechtigkeitskriterien können über dieses Instrument in die Lohngestaltung miteinfließen. Im weiteren unterliegt die freie Vertragsgestaltung weiteren Schranken, die aus dem Arbeitsgesetz (ArG) und dem Obligationenrecht (OR) fließen. Diese regeln Arbeitszeiten, Überzeiten, Ruhe-, Nacht- und Sonntagsarbeit, Freizeitgewährungen zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten sowie Ferien. Zudem bestehen diverse Regelungen zum Kündigungsschutz. Im Aktienrecht werden Verfahren zur Bestimmung der Gewinnausschüttung unter die Kapitalbesitzer festgelegt. Durch Transparenz-, Mindestausschüttungs- und Mitbestimmungsregelungen soll ein faires Entscheidungsverfahren hergestellt werden. Allerdings ist das schweizerische Aktienrecht viel milder als dasjenige vergleichbarer OECD Länder, so dass die Verfahrensgerechtigkeit von vielen Autoren kritisiert wird.¹⁷³

In der Schweiz sind zudem (im Gegensatz zur EU) nach Art. 31^{bis} Abs. 3 lit. d BV Kartelle implizit erlaubt, solange sie keine sozial schädliche Auswirkungen zeigen. Die Beweislast obliegt nach dem neuen Kartellgesetz den Kartellen.¹⁷⁴ Die Missbrauchsbekämpfung kollektiver Wirtschaftsmacht ist in der Schweiz sehr schlecht verwirklicht¹⁷⁵

Chancengleichheit setzt gleiche Zugangschancen zum Bildungssystem voraus. Eine unentgeltliche Mindestausbildung wird in der Schweiz mittels Zwang in Form von allgemeiner Schulpflicht durchgesetzt (Art.27 Abs.2 BV). Werden für Ausbildungen Gebühren erhoben, wird ein Chancenausgleich für Kinder "armer" Eltern durch kantonale Stipendien und Krediten hergestellt. Der Bund unterstützt aus allgemeinen Steuergelder kantonale Hochschulen (Hochschulförderungsgesetz). Zudem fließt aus Art.4 BV ein Diskriminierungs-

mittels einfachem Gesetz. Dieser Vorbehalt gilt jedoch nur für wirtschaftspolitische Eingriffe.

¹⁷² Stöckli/Zehnder (1990) S. 26

¹⁷³ Vgl exemplarisch Baudenbacher (1993), S. 63ff.

¹⁷⁴ Drohlshammer (1997), S. 52.

¹⁷⁵ Vgl dazu ausführlich Vallender (1995), S. 388ff.

verbot bezüglich des Geschlechts, das (zumindest theoretisch) Lohngleichheit für gleiche Erwerbsarbeit garantieren soll.

Um die Chancenungleichheiten durch föderale Regelungsunterschiede einzuebnen, wurde das neue Binnenmarktgesetz geschaffen. Zweck dieses Gesetzes ist dass, "Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz freien und gleichberechtigten Zugang zum Markt haben" (Art.1 BGBM). Der freie Zugang zum Markt kann nur noch aus öffentlichem Interesse eingeschränkt werden (Art.3 BGMB). Es gilt der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ortsfremder Anbieter, vorallem auch beim öffentlichen Beschaffungswesen. (Das Binnenmarktgesetz findet allerdings auf die Beschaffungen des Bundes keine Anwendung; diese sind im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen geregelt, das ebenfalls dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung der Anbieter verpflichtet ist.)¹⁷⁶

In der schweizerischen Rahmenordnung finden sich diverse Regelungen bezüglich Marktzutritt, die darüber entscheiden ob und wer überhaupt unter welchen Bedingungen Leistungen erbringen kann, um Primär-Einkommen zu erzielen. Unter *Verbote und Bewilligungen* werden alle Regelungen subsumiert, die zum Schutz bestimmter Polizeigüter ein Verhalten gänzlich verbieten (z. B. Absinthverbot nach Art.32^{ter} BV) oder mit Konzessions- und Erlaubnisvorbehalten ergänzen. Hier sind vor allem Sachbewilligungen zu nennen, wie gastwirtschaftliche Betriebsbewilligungen der Kantone und Berufsausübungsbevolligungen. Obwohl der Grundsatz der freien Berufsausübung aus der HGF (Art.31 BV) fließt, darf der Gesetzgeber eine Bewilligungspflicht für die wirtschaftliche Betätigung einführen, sofern das öffentliche Interesse dies erfordert.¹⁷⁷ Beispiele hierfür sind medizinische Berufe, Anwälte bis hin zum Skileherer. Zudem können Bewilligungspflichten aus wirtschaftspolitischen Gründen gefordert sein. Beispiele hierfür reichen von der mengenmässigen Begrenzung der Zahl der Jahresaufenthalter, bis zur mengenmässigen Begrenzung von Einfuhren im Agrarbereich. Im weiteren spielen hier Sondernutzungskonzessionen für die Benutzung öffentlichen Grundes zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken und Monopolkonzessionen (z. B. Bau und Betrieb von Eisenbahnen, Art.5 des Eisenbahngesetzes) eine ausserordentliche Rolle. Das Recht zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten wird somit administrativ verteilt und ist der HGF weitgehend entzogen. Eine administrative Verteilung erfolgt auch bei der staatlichen Auftragsvergabe und beim staatlichem Konsum. Wittmann schreibt dazu: "Das schweizerische Submissions- (und Einkaufs-)wesen hat sich als kartellistische und protektionistische Falle erwiesen."¹⁷⁸ Von besonderer Bedeutung sind oder

¹⁷⁶ Bundeskanzlei: Botschaft zu einem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (1994), S. 1214 und 1215

¹⁷⁷ Vallender (1995), S. 195f.

¹⁷⁸ Wittmann (1992), S. 110

sollten sein das Legalitätsprinzip, der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität (Gleichbehandlung der Gewerbsgenossen) und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Der Bund kann mit seiner Migrationspolitik eine Steuerung des Arbeitskräftepotentials erwirken.

2. Sekundäreinkommensverteilung: Die Verteilung nach Redistribution

Entgegen der üblichen Bezeichnung, wonach Sekundäreinkommen sich auf das verfügbare Einkommen bezieht, wird es hier als Einkommen nach staatlichen Transfers, aber vor Steuern definiert.

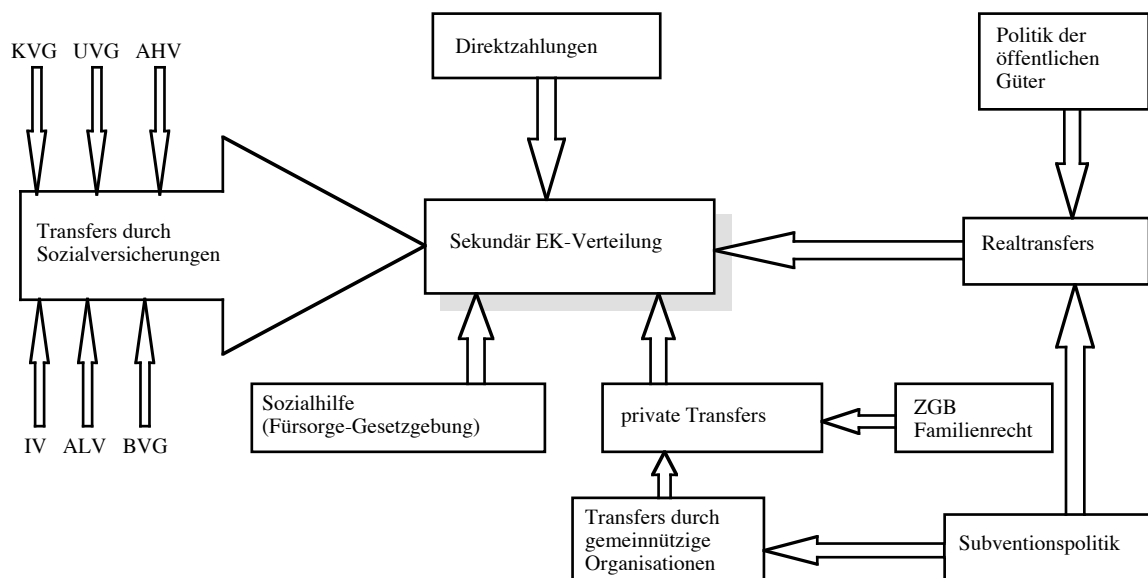


Abb. III: Einflussfaktoren der schweizerischen Rahmenordnung auf die Sekundäreinkommensverteilung

Kommentar

Die Sozialversicherungen sind unter dem Gesichtspunkt der Bedarfs- (wegen ihrer Umverteilungswirkung; z. B. Ergänzungsleistungen der AHV/IV) als auch der Leistungsgerechtigkeit (weil ein Anspruch nur für Beitragszahler gilt) zu betrachten. Dazu zählen die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV), die berufliche Vorsorge (BVG), die obligatorische Unfallversicherung (UVG), die Krankenversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die Militärversicherung und die Erwerbsersatzordnung.¹⁷⁹ Die Sozialversicherung bringt auf gesetzlichem Wege eine Umverteilung von den Erwerbstätigen zu den (aus verschiedenen Gründen) Nichterwerbstätigen. Die Versicherungen sind aber vor allem auf das Ziel der sozialen Sicherheit ausgerichtet und dienen vor allem dem

¹⁷⁹ Für einen Überblick über das Sozialversicherungssystem der Schweiz vgl. Möckli (1988), S. 60ff.

Risikoausgleich bei "unverschuldeten" Erwerbsausfällen. Zur Verwirklichung des Ziels Verteilungsgerechtigkeit im Sinne eines Ausgleichs von wirtschaftlich Starken und wirtschaftlich Schwachen eignet sich ein Versicherungsprinzip nur bedingt. Die Sozialversicherung ist zur Umverteilung sehr ineffizient, da alle Erwerbstätigen prozentual gleich viel Prämien bezahlen, die Rentenhöhe richtet sich aber nur teilweise nach der wirtschaftlichen Position des Empfängers; man spricht hier auch von einer Giesskannen-Umverteilung.¹⁸⁰

Realtransfers (Strassen, Schulen, Kultursubventionen etc.) beeinflussen die Verteilung auf sehr unüberschaubare Weise. Der Staat stellt hier Güter her für die kein Markt besteht oder die dem Markt bewusst entzogen werden sollen. Gerechtigkeitsüberlegungen fliessen hier insofern ein als das bestimmte Güter wie z. B. Schulen im Sinne der Chancengleichheit allen zugänglich sein sollen, in dem sie über allgemeine Steuern finanziert, dem Endverbraucher unentgeltlich oder billig zur Verfügung gestellt werden.

Direktzahlungen an bestimmte Anspruchsgruppen haben zum Teil ganz erhebliche Verteilungswirkungen. Die zur "Erhaltung eines gesunden Bauernstandes" ausbezahlten leistungsabhängigen Direktzahlungen an die Landwirte sind der hier wohl grösste Posten.¹⁸¹

Grundsätzlich findet sich in der Verfassung keine ausdrückliche Norm, die irgendein Verteilungsziel vorgibt. Die Verfassung enthält zunächst einmal ganz allgemeine Zielformeln. So hat der Bund gemäss Art.2 BV u.a. den Schutz der Freiheit und die Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossen zum Zweck. Im Einklang mit dieser Zielsetzung trifft der Bund gemäss Art.31^{bis} Abs.1 BV im Rahmen seiner verfassungsmässigen Befugnisse die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger geeigneten Massnahmen. Diese Zielnormen haben aber lediglich programmatischen Charakter und beinhalten nach allgemeiner Auffassung keine neuen Gesetzgebungskompetenzen, und dienen hauptsächlich als Auslegungsorientierung bei der Konkretisierung der Verfassungsaufträge.¹⁸² Verteilungsimplicationen haben sie insofern, als dass mit "gemeinsamer Wohlfahrt" wahrscheinlich die Wohlfahrt aller (Schweizerbürger) gemeint ist. Häfelin und Haller meinen dazu: "Die Stärke einer staatlichen Gemeinschaft misst sich nicht ausschliesslich am Wohl der Schwachen. Ein Staat, der zwar seinen Bürgern rechtliche Gleichheit garantiert, ihre Freiheitsrechte achtet und sie an den Staatsentscheiden teilhaben lässt, sich aber nicht darum kümmert, ob auch die Tatsächlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Rechte gegeben sind, erfüllt seine Aufgabe nicht voll."¹⁸³ Dies ist zwar ein schöner Rawlsianischer Gedanke, allerdings lässt sich aus obigen Normen kein

¹⁸⁰ Vgl. Frey (1993), S. 193.

¹⁸¹ 1995 wurden 410,5 Mio. Fr. an Direktzahlungen gemacht: aus Bundesamt für Statistik (1997), S. 188.

¹⁸² Vallender (1995), S. 263

¹⁸³ Häfelin/Haller (1993), S. 48

allgemeines Recht auf Existenzsicherung, schon gar nicht im Rawlschen Sinne herleiten. Jürg Paul Müller macht geltend, dass es nicht entscheidend sei ob die Garantie eines Existenzminimums als eigenständiges Grundrecht oder als Bestandteil der persönlichen Freiheit ihre Verfassungsrechtliche Grundlage findet, da sie sich als justiziabel erweist und somit ein Anspruch auf staatliche Leistung (Nahrung, Kleidung, Obdach, Hilfe bei Krankheit oder Unfall) gewährleistet sei.¹⁸⁴ Das Bundesgericht entscheidet aber folgendermassen:¹⁸⁵ "Das Recht auf Existenzsicherung ist durch ungeschriebenes Verfassungsrecht des Bundes gewährleistet. [...] Das Grundrecht auf Existenzsicherung erfüllt diese Bedingungen auf justiziabilität. Es ist als solches auf ein grundrechtsgebotenes Minimum ausgerichtet (Hilfe in Notlagen). [...] In Frage steht dabei allerdings nicht ein garantiertes Mindesteinkommen. Verfassungsrechtlich geboten ist nur, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist und vor einer unwürdigen Bettelexistenz zu bewahren vermag."

Einer milden Form von Bedarfsgerechtigkeit wird also auf verschiedensten Ebenen Rechnung getragen. Möckli bemerkt dazu, dass wer Sozialhilfe beantragt, seine Bedürftigkeit nachzuweisen hat und von amtlicher Stelle überprüfen lassen muss.¹⁸⁶ Gewisse Kantone (z. B. Jura) kennen jedoch klare Verfassungsnormen, die ein Existenzminimum garantieren. Nach der Ablehnung der Ratifikation der europäischen Sozialcharta im letzten Jahr, bleibt abzuwarten was die Verfassungsrevision diesbezüglich bringen wird.

¹⁸⁴ Müller (1991), S. 41ff. Als Beispiele aus der Gesetzgebung, die als Konkretisierung der Garantie des Existenzminimums gewertet werden können gibt er an: SchKG Art. 92 und Art. 93 erklärt den Notbedarf des Schuldners für unpfändbar. Das kantonale Fürsorgerecht umschreibt die dem Unterstützungsbedürftigen zustehende staatliche Leistungen. Der Bund leistet die Fürsorge für Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt hat: Art. 31 Abs. 1 Asylgesetz und weitere Art. im AsylG. Die erste Säule (AHV) der Altersvorsorge soll den Existenzbedarf decken (Art. 34quater BV). Häfelin/Haller (1993), S. 348 entdecken noch weitere Normen, die dem Einzelnen unmittelbare Ansprüche auf staatliche Leistung einräumen: Art. 18 Abs. 2 (Ansprüche verunfallter Wehrmänner) und Art. 53 Abs. 2 Satz 2 (Recht auf Schickliche Beerdigung); aus Art. 4 fliesst der Anspruch des Mittellosen auf unentgeltliche Rechtspflege. Er bemerkt, dass das Bundesgericht "sozialen Grundrechten" eher mit Skepsis begegnet (Ablehnung des Rechts auf Wohnen und des Rechts auf Bildung)

¹⁸⁵ BGE 121 I 367, S. 367 und 373.

¹⁸⁶ Möckli (1988), S. 51. Interessant wäre in diesem Zusammenhang zu prüfen, welche Personen in diesem Zusammenhang ihre Rechte auch wirklich geltend machen können.

3. Tertiäreinkommensverteilung: Das verfügbare Einkommen

Diese bezeichnet das Einkommen nach Transfers und Steuern, also das Einkommen, welches den Individuen tatsächlich zur Verfügung steht.

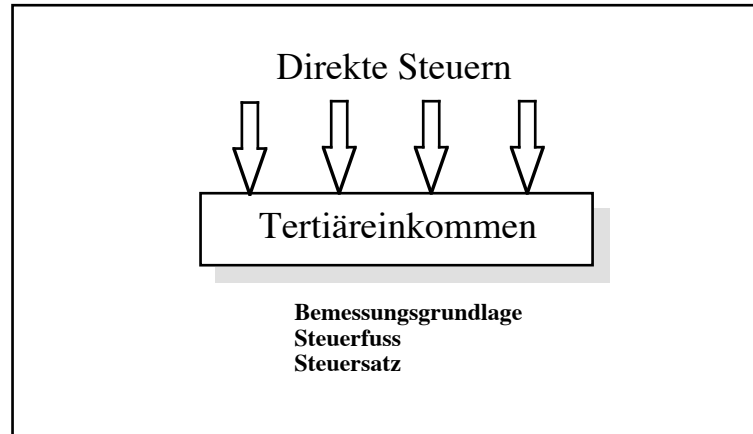


Abb. IV: Einflussfaktoren der schweizerischen Rahmenordnung auf die Tertiäreinkommensverteilung

Kommentar

Die Steuerhoheit obliegt in der Schweiz bekanntlich hauptsächlich den Kantonen, weshalb die Steuergesetzgebung sehr unterschiedlich ausgestaltet ist. Man spricht auch von einem regelrechten "Steuerwettbewerb" der Kantone und Gemeinden. Die Besteuerung hat einen schwer quantifizierbaren Einfluss auf die Standortwahl natürlicher und juristischer Personen. Somit wird über die Steuergestaltung mitentschieden ob Einkommen überhaupt erzielt werden kann, weshalb Effizienzüberlegungen oft Gerechtigkeitsmassstäbe als unangemessen erscheinen lassen. Der Idee einer vertikalen Steuergerechtigkeit unterliegt die Vorstellung, dass der Markt überhaupt schon eine gerechte Einkommensverteilung garantiert und eine allgemeingültige Bewertung anstelle der Individuen vornimmt. Die vertikale Steuergerechtigkeit besagt nämlich, dass Person A, die vor Steuern bessergestellt war als Person B auch nach Steuern bessergestellt sein soll als Person B. Wenn also der Markt den Arzt A durch hohe Löhne der Köchin B gegenüber besserstellt, darf die Gesellschaft durch hohe Besteuerung der Person A keine Umbewertung vornehmen, auch wenn die Leistung der Köchin B in einem demokratischen Verfahren als höher beurteilt würde.

In der Steuergesetzgebung institutionalisierte Berücksichtigung der Familiengrösse aus ökonomischer Sicht. Zwar sind diese ohne Rücksicht auf die Einkommenslage festgeschriebene Steuerabzugsmöglichkeiten unter dem Gesichtspunkt der Bedarfsgerechtigkeit ein Unding, wird doch einmal mehr eine sozialpolitisch erwünschte Massnahme (Steuer-

abzüge für kinderreiche Familien im untersten Einkommensbereich) durch eine undifferenzierte Anwendung auf die Gesamtheit der Steuerzahler (Giesskannenprinzip) ihrer Effizienz beraubt. Solche Steuerabzüge lassen sich aber alternativ über das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit rechtfertigen. Kinderlose Haushalte, so die Argumentation, profitieren davon, dass in anderen Haushalten zukünftige Erwerbstätige heranwachsen, die via Sozialversicherung das Einkommen der kinderlosen Haushalte im Rentenalter sicherstellen. Steuerabzugsmöglichkeiten nach Massgabe der Familiengrösse sind ein mögliches Instrument zur Abgeltung dieser Leistungen.¹⁸⁷

4. Quartäreinkommensverteilung: Die effektive Kaufkraft

Dieses bezeichnet die effektive Kaufkraft welches mit einem gegebenen verfügbaren Einkommen auch tatsächlich erzielt werden kann.

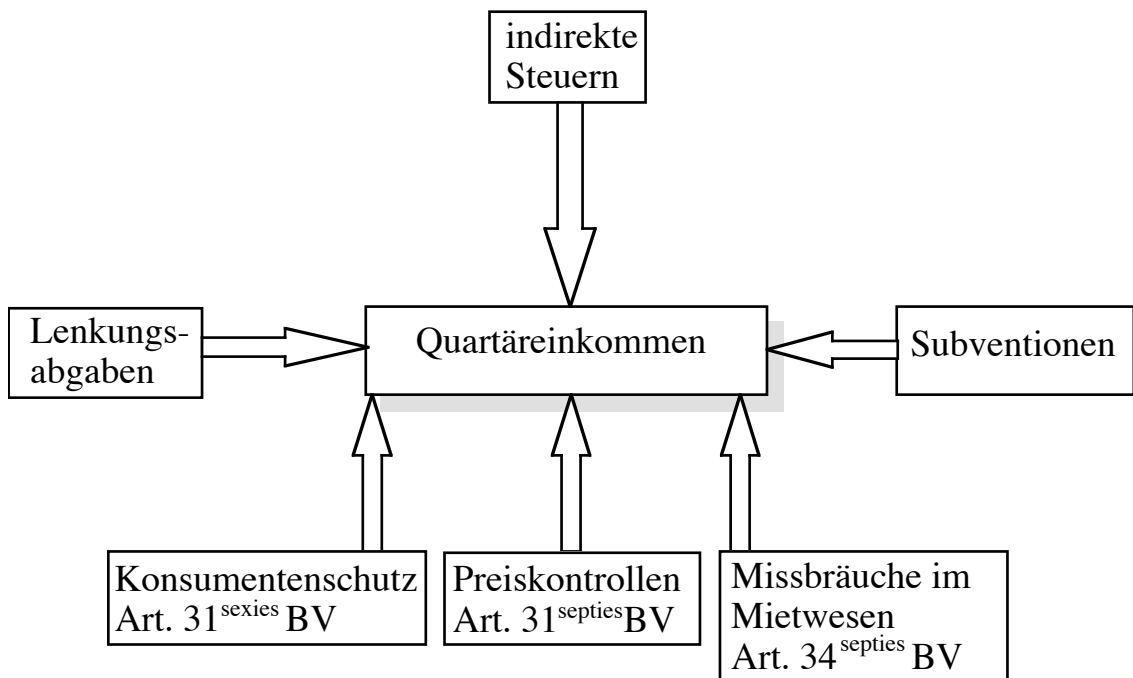


Abb. V: Einflussfaktoren der schweizerischen Rahmenordnung auf die Quartäreinkommensverteilung

Kommentar

Die Quartärverteilung wird im wesentlichen durch staatliche Lenkung der relativen Preise beeinflusst: Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) weist einen Preisüberwacher die Aufgabe zu, die Preisbildung von Kartellen und ähnlichen Organisationen zu observieren und missbräuchliche Erhöhung und Beibehaltung von Preisen zu verhindern oder zu beseitigen.

¹⁸⁷ Leu/Buhmann/Frey (1986), S. 119.

Dies folgt einer eigenartigen Logik: Ein anerkannt faires Verfahren, nämlich der Preisbildung und -bindung über Absprache wird dann ex-post korrigiert, sollte es zu einem "schädlichen" Ergebnis führen. Hayek würde monieren das Ergebnis sei nicht Gegenstand der Betrachtung, solange die Verfahren als gerecht akzeptiert seien. Rawls würde bemerken, nicht das Ergebnis sei dann zu korrigieren, sondern das Verfahren (Preisbildung von Kartellen) als solches zu ändern.

Lenkungsabgaben verändern die relativen Preise indem sie unerwünschte Güter und Dienste belasten.

Bei den indirekten Steuern fließen verstreut Gerechtigkeitsüberlegungen ein. So sind z. B. Grundgüter (Grundnahrungsmittel, Wohnen, etc.) von einer indirekten Steuer befreit und genügen so der Bedarfsgerechtigkeit. Vor allem aber bei der Mehrwertsteuerbefreiung für selbstständig Erwerbende dürften eher Effizienzüberlegungen dominieren.

5. Vermögensverteilungsrelevante Rahmenbedingungen

Privateigentum ist ein konstitutives Element unserer Wirtschaftsordnung. Nach Art.22^{ter} BV darf das Eigentum in seinem Kern nicht angetastet werden. Es besteht ein Verbot konfiskatorischer Besteuerung.¹⁸⁸ Im Gegensatz zur deutschen Verfassung, die im Artikel 14 des Grundgesetzes die "Sozialpflichtigkeit des Eigentums" verfasst kennt die Schweiz keinen solchen konkreten Artikel.¹⁸⁹ Der Bund besteuert Vermögen natürlicher Personen seit 1959 nicht mehr. Diese obliegt den Kantonen und abgeleitet den Gemeinenden.¹⁹⁰ Zwischen den einzelnen Kantonen bestehen erhebliche Unterschied in Steuermass, Berechnungsgrundlage und Steuerfuss. Verteilungsrelevant sind folgende Elemente:

- progressive Besteuerung des Nettovermögens
- Erbschafts- und Schenkungssteuern
- Beteiligung des geschiedenen Ehepartners am Vermögen aus der zweiten Säule

Damit lässt sich eine Dekonzentration des Kapitals nur erreichen wenn es gelingt jene an der Bildung neuen Vermögens stärker zu beteiligen, die über kein Produktivvermögen verfügten. Jörg Paul Müller wendet dazu ein: "Insoweit es zu den Voraussetzungen freier und unabhängiger Lebensgestaltung gehört, ergibt sich aus der Eigentumsgaran-

¹⁸⁸ Müller (1991), S. 332.

¹⁸⁹ Allerdings äussert sich das Bundesgericht zu der Frage der Verfügungsbefugnis des Bodenuntergrundes folgendermassen: "Dieser Primat der Öffentlichkeit entspricht den genossenschaftlichen Grundlagen unserer Staatsordnung und ist Ausdruck der sich aus der Sozialpflichtigkeit ergebenden Schranken privaten Eigentums". BGE 119 Ia 390.

¹⁹⁰ Höhn (1993), S. 163.

tie auch die programmatische Forderung, eine möglichst breite Streuung des Eigentums anzustreben".¹⁹¹ Dem trägt der Bund (vermeintlich) folgendermassen Rechnung:¹⁹²

- Sparanreize wie z. B. Steuerbefreiung für gebundene Vorsorge im Rahmen der dritten Säule
- Wohneigentumsförderung zum Eigenbedarf
- Indirekte Eigentumsbeteiligung im Rahmen der zweiten Säule (BVG)

Die schwache Erbschaftsbesteuerung ist sowohl im Hinblick auf Gleichheits-, Bedarfs- und Leistungsgerechtigkeitsprinzip ein wahres Unding, lässt sie sich doch mit keinem dieser Gerechtigkeitsanliegen vereinen. Das Instrument der Erbschaftssteuer kann im Sinne eines Ausgleichs von Startchancen verwendet werden. Die Erbschaftssteuer ist in der Schweiz kantonal sehr unterschiedlich. Im Kanton Schwyz zum Beispiel, wurde die Erbschaftssteuer gänzlich abgeschafft.

¹⁹¹ Müller (1991), S. 350. Gemäss Art. 30 lit. d des Verfassungsentwurfs von 1977 soll der Staat durch seine Eigentumspolitik "eine übermässige Konzentration von Vermögen und Grundeigentum verhüten".

¹⁹² Hier gilt es zu untersuchen, welche Einkommensklassen von diesen Vergünstigungen profitiert